

Grundlagen, Entwicklung und Wesen der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

Vorgelegt von

Anton Baak

aus

Marienfeld i. W.

1 * 9 * 2 * 7

Druck von Robert Kleinert, Werkdruckerei, Quakenbrück

Referent: Herr Professor Dr. Dr. Heinrich Weber.
Korreferent: Herr Professor Dr. Friedrich Hoffmann.

Meinem lieben Vater
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhalts-Verzeichnis.

III. Kapitel.

Die objektive Berechtigung und die subjektive Möglichkeit einer studentischen Gesamtorganisation.

2. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung.

IV. Kapitel.

Die studentischen Einheitsbestrebungen bis zum Kriegsende und die geschichtliche Entwicklung der Deutschen Studentenschaft bis zum Ende des Verfassungskampfes.

3. Teil.

Das Wesen der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

V. Kapitel.

Bau und Gliederung der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

VI. Kapitel.

Kritik der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

VII. Kapitel.

Literatur.

A. allgemeine Literatur. (Soziologie und Organisation).

Erdmann, R.: Grundlagen einer Organisationslehre. Lpz. 1921.

Oppenheimer, F.: System der Soziologie. 1. Bd. Allgemeine Soziologie, 1. Halbband, Jena 1922, 2. Halbband Jena, 1923.

v. d. Pfordten, O.: Organisation, ihr Wesen und ihre politische Bedeutung. Heidelberg, 1917.

Plenge, Johann: Drei Vorlesungen über allgemeine Organisationslehre. Essen, 1919.

Spann, Othmar: Gesellschaftslehre. Lpz., 1923.

Vierkandt, Alfred: Gesellschaftslehre. Stuttgart, 1923.

Schurtz: Altersklassen und Männerbünde. Berlin, 1902.

Pleßner, Helmuth: Grenzen der Gemeinschaft. Bonn, 1924.

Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft. 6. u. 7. Aufl. Berlin, 1926.

Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters. Lpz., 1925.

Spranger, Eduard: Lebensformen. Halle, 1922.

Schmalenbach, Hermann: Die soziologische Kategorie des Bundes in „Die Dioskuren". Bd. 1, Herausgeber Walter Strich. München, 1922.

Simmel, Paul: Philosophie des Geldes. Lpz., 1900.

B. Quellen.

Nachrichtenblatt der Deutschen Studentenschaft. Jahrgang 1—7 (1919/20 bis 1925/26).

Tagungsbericht des Ersten Allgemeinen Studententages Deutscher Hochschulen in Würzburg, vom 17.—19. Juli 1919. Göttingen, 1920.

Das erste Jahr Deutscher Studentenschaft 1919—1920. Göttingen, 1921.

Die Deutsche Studentenschaft. Tätigkeitsbericht vom 1. Aug. 1924 bis 31. Juli 1925. Berlin, 1925.

Die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft. 1923 bis 1925. Lpz. 1925.

Geschäftsbericht der Darlehnskasse der Deutschen Studentenschaft. Lpz., 1925.

Hochschulführer. Lebens- und Studienverhältnisse an den Hochschulen Großdeutschlands. 1.—7. Ausgabe, hrsg. von Otto Koenen-Münster; 8. Ausgabe, hrsg. von der Wirtschaftshilfe der D. St. Lpz.-Berlin, 1925.

Denkschrift betr. die Regelung der rechtlichen Stellung der Studierenden, der studentischen Vereine und Versammlungen, sowie der Studentenausschüsse an den preußischen Landesuniversitäten. Entwurf eines Gesetzes nebst Gutachten von Universitäts-Professoren. Herausgeg. vom Freistudentischen Bunde. Lpz., 1913.

Akten des Archivs der Studentenhilfe, Münster e. V.

C. Spezielle Literatur.

Becker, C. H.: Vom Wesen der deutschen Universität. Lpz., 1925.

Becker, C. H.: Gedanken zur Hochschulreform. Lpz., 1919.

Behrend, Felix: Der freistudentische Ideenkreis. Programmatische Erklärungen. München, 1907.

Behrendsohn: Die Ethik studentischen Lebens. Hamburg, 1920.

von Below, Georg: Soziologie als Lehrfach. Münch.-Lpz., 1920.

Benz, Richard: Ueber den Nutzen der Universitäten für die Volksgesamtheit und die Möglichkeit ihrer Reformation. Jena, 1920.

Braun, Otto: Der Student und die neue Zeit. Stuttg., 1920.

Brües, Otto: Student, Liberalismus und Hochschulreform. Berlin, 1920.

Conti, Silvio: Das preußische Studentenrecht. Schriften der Deutschen Studentenschaft. Neue Folge. Charlottenburg, 1925.

Döllinger, Ignaz: Betrachtungen über das Wesen der deutschen Universitäten. Herausgeg. von Wilhelm Lubosch, Würzburg, 1920.

Effer, Franz: Studententum u. Studentenrecht. M.-Gladb., 1921.

Egger, F.: Die Organisierung der Studentenschaft. Zürich, 1917.

Engfer, Paul: Um das größere Deutschland (Wege zur Deutschen Volksgemeinschaft. 2. Folge). München. o. J.

Fichte, Johann Gottlieb: Reden an die deutsche Nation. Reklams Universalbibl. Nr. 392/3. Lpz. o. J.

Fischer, Aloys: Die fünf ersten Jahre akademischer Fürsorge im Verein Studentenhaus München e. V. 1920—25. München o. J.

Form und Inhalt der Deutschen Studentenschaft. Denkschr. (abgedruckt in D.A.R. Nr. 6 vom 5. Juli 1924).

Gehrig, Hans: Student und Vaterland. Lpz., 1919.

Gehrig, Hans: Wirtschaftsnot und Selbsthilfe der deutschen Studentenschaft. Berlin-Leipzig, 1924.

Glaselock, Willy: Der katholische Student und die völkische Bewegung. (Wege zur deutschen Volksgemeinschaft). 1. Folge. München o. J.

Grundei, Hans: Deutschlands Wiederaufbau und die akademische Jugend. Kempten, 1920.

Haenisch, Konrad: Staat und Hochschule. Berlin, 1920.

Hansenstein, Wilhelm, und Kranold, Albert: Der deutsche Student einst und jetzt. München, 1920.

Hubrich, Eduard: Der Legalcharakter der preußischen Universitäts-Statuten und die Notwendigkeit eines neuen Universitätsgesetzes. Greifswald, 1918.

Irmer, F., und Benecke, O.: Die Studentenschaft. Handbuch für den deutschen Studenten auf Grund des neuen Studentenrechtes. Berlin, 1920.

Knoll und Schwab: Allgemeine Studentenausschüsse. Ein Programm. Cöthen, 1912.

Litt, Theodor: Berufsstudium und Allgemeinbildung auf der Universität. Lpz. 1920.

Löffler, Lothar: Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Studentenschaft und die Aufgaben der Studentischen Gesundheitsfürsorge. Göttingen, 1925.

Mahrholz, Werner: Der Student und die Hochschule. Berlin 1919.

Merkbuch für Leibesübungen 1925. Schriften der D. St. Neue Folge.

Minzenmay, Eugen: Der Werkstudent. Ein Berufsproblem. Schriftenreihe der D. St. Nr. 1. Stuttgart o. J.

Mitgau, J. H.: Der Student. Eine Einführung in das Studium und das Studentenleben an der Deutschen Universität der Gegenwart. Heidelberg 1926.

Mitgau, J. H.: Der Allgemeine Studentenausschuß an der Universität Heidelberg. 1912—1922. Heidelberg, 1924.

Müller, Herbert, F.: Der Weg zur civitas academica. Lpz. 1920.

Müller, R.: Gedanken zum Ausbau der Hochschulen. Dresden 1919.

Natorp, Paul: Student und Weltanschauung. Jena 1918.

Rohrbach, Paul: The German Work-Student. (In Verbindung mit der Wirtschaftshilfe der D. St., herausgeg. von Paul Rohrbach. Selbstverlag der Wirtschaftshilfe der D. St. Dresden 1924). (Nicht im Buchhandel).

Röseler, Hans: Studentische Selbstverwaltung. Hefte zur Hochschule Nr. 2. Berlin 1918.

Schairer, Reinhold, und Hoffmann, Konrad: Die Universitätsideale der Kulturvölker. Lpz. 1925.

Schairer, Reinhold, und Duisberg, Karl: Student und Wirtschaft. Berlin 1924.

von Selle, Götz: Ueber eine Grenze für die Zulassung zum Universitätsstudium. Heft 3 der Schriften der D. St. ohne Ort und Jahr.

Sikorski, Hans: Studentische Selbsthilfe. Marburg, 1924.

Sperling, R.: Der Ausschuß der Heidelberger Studentenschaft. Heidelberg 1911.

Spranger, Eduard: Wandlungen im Wesen der deutschen Universität seit 100 Jahren. Lpz. 1913.

Ssymank, Paul, und Schulze, Friedrich: Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Lpz., 1910.

Ssymank, Paul: Die Reformbedürftigkeit der Gesetzgebung für Studierende. München 1908.

Stählin, Wilhelm: Unsere geistige Lage und die Aufgabe der Führer. Mit einem Nachwort an die deutsche Studentenschaft. Berlin 1922.

Tönnies, Ferdinand: Hochschulreform und Soziologie. Jena 1920.

Volkmann, Hellmut: Die Deutsche Studentenschaft in ihrer Entwicklung seit 1919. Lpz., 1925.

Weise, Johann: Die Deutsche Christliche Studentenvereinigung im Geistesleben der Gegenwart. Berlin 1920.

Wienkötter, Helm., Die Organisation der Deutschen Studentenschaft. Berlin und Leipzig 1921.

Ziegler, Theobald: Der deutsche Student. Berlin-Lpz. 1912.

D. Zeitschriften.

Akademische Rundschau. Verlag K. T. Köhler. Lpz. (erscheint nicht mehr).

Deutsche Akademische Rundschau (D.A.R.), früher „Niedersächsische Hochschulzeitung“, davor „Die Studentenschaft“ Hochschulverlag m. b. H. Göttingen.

Deutsche akademische Zeitschrift, zugleich Nachrichtenblatt des Reichsausschusses der Akademischen Berufsstände, des Akademischen Hilfsbundes e. V. und des Bundes kriegsbeschädigter Akademiker. Verlag K. F. Köhler, Lpz. (erscheint nicht mehr).

Die Hochschule. Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin (erscheint nicht mehr).

Die Hochschulgemeinschaft. (Amtliches Nachrichtenblatt der Deutschen Studentenschaft). Verlag: Hochschule und Ausland, Charlottenburg. (erscheint als Zeitschrift nicht mehr, Nachrichtenblatt erscheint gesondert).

Kölner Universitätszeitung, herausgeg. vom Kreisamt V der D. St. und der Studentenschaft Köln. Verlag Oskar Müller, Köln.

*

Vorwort.

Die in der ersten Nachkriegszeit sehr zahlreiche Literatur über Hochschule, Studentenschaft und studentische Selbstverwaltung ist in den letzten Jahren merklich zurückgegangen. Der Grund mag darin liegen, daß die Deutsche Studentenschaft nach sehr hoffnungsvollen Anfängen in innere Konflikte geriet, deren Austragung ganze Jahre in Anspruch nahm, und die weiten Kreisen der Studierenden das Interesse an gesamtstudentischen Fragen verleideten. Erst in jüngster Zeit erscheint Volkmanns Buch „Die Entwicklung der Deutschen Studentenschaft seit 1919"; die Darstellung ist eine Geschichte des Verfassungskampfes, betrachtet vom soziologischen, politischen und juristischen Standpunkte aus. Mit dem Bau und der Tätigkeit der Organisation befaßt sich Volkmann nicht.

Die vorliegende Arbeit will in erster Linie die Grundlagen für den Aufbau einer gesamtstudentischen Organisation untersuchen und die Berechtigung des studentischen Vertretungsgedankens und die Möglichkeit zu seiner Verwirklichung aus dem Wesen und der Idee der Hochschule und des Studenten ableiten; auf dieser Grundlage soll die geschichtliche Entwicklung der Organisation bis zur endgültigen Formgebung dargestellt und Bau und Leben der Organisation untersucht werden.

Es ist mir ein dringendes Bedürfnis, am Schlusse dieser Zeilen Herrn Prof. Dr. H. Weber meinen aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß er mir bei der Formulierung des Themas und dem Aufbau der Arbeit stets mit Rat und Erfahrung zur Seite stand. Bereits der erste Deutsche Studententag in Würzburg 1919

hat es für dringend wünschenswert gehalten, „wenn mehr als bisher wissenschaftliche Arbeiten zur studentischen Geschichte, zur wirtschaftlichen Entwicklung und Lage des Studententums, zur Methodik des akademischen Unterrichts und seiner Geschichte u. dergl. als Doktorarbeiten von dafür interessierten Professoren angenommen und angeregt würden“. Daß Herr Prof. Dr. Weber diesem Wunsche der Deutschen Studentenschaft mit Anregung und Annahme dieser Arbeit nachgekommen ist, verdient besonderen Dank.

Der Verfasser.

★

Einleitung.

Die Deutsche Studentenschaft, die Koalition aller gesamtstudentischen Vertretungen der deutschen Hochschulen, ist ein Produkt der frühen Nachkriegszeit; sie hat aber keineswegs erst den Frontstudenten als Ziel vor Augen geschwebt, sondern ist seit länger als hundert Jahren die Sehnsucht bald kleinerer, bald größerer Kreise deutscher Studenten gewesen, je nach der Zeitbewegung und ihrer Richtung und je nach dem Grade, in dem die Mitverantwortlichkeit für die Aufgaben der Studentenschaft gegenüber der Hochschule und dem Volke von ihnen empfunden wurde. Die Tatsache, daß die gesamtstudentische Vertretung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkriege fast ununterbrochen angestrebt wurde, ist für eine Betrachtung der Organisation der Deutschen Studentenschaft ebenso wichtig wie die Tatsache, daß sie bis zum Kriegsende nicht Wirklichkeit geworden ist und bis dahin auch kaum Aussicht auf Verwirklichung bei normalem Zeitverlauf bot. Erstere Tatsache enthält bereits einen deutlichen Hinweis auf die objektive Berechtigung einer studentischen Gesamtvertretung, während letztere die Frage nach ihrer Möglichkeit nahelegt.

Die Beantwortung beider Fragen setzt die Kenntnis der Struktur der Studentenschaft in der Vorkriegszeit sowohl als auch in der Nachkriegszeit unter den völlig veränderten Verhältnissen innerhalb und außerhalb der Studentenschaft voraus. Die vorliegende Arbeit muß sich darauf beschränken, die für einen organisatorischen Zusammenschluß aller Studenten an den deutschen Hochschulen wichtigen Tatsachen herauszuheben, also neben der Vorbildung des Studenten, seiner Herkunft und Erziehung vornehmlich die Gruppenbildung der Studierenden einer Hochschule. Es ist selbstverständlich, daß bei der Betrachtung der soziologischen Struktur der *deutschen* Studentenschaft den Korporationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Untersuchung stützt sich dabei auf die Erkenntnisse der Soziologie, deren wichtigste Begriffe im ersten Kapitel geklärt wer-

den sollen. Daß der Betrachtung der Organisation der Deutschen Studentenschaft eine Klärung der Begriffe „Organisation" und „Studentenschaft" vorangehen muß, ergibt sich bereits aus dem Thema.

Jede Standesorganisation, welche die kulturellen Aufgaben, die diesem Stande besonders zufallen, zu erfüllen beabsichtigt, darf nicht auf einem Augenblicksbedürfnis des Tages begründet sein, sondern muß aus einer tieferen Idee hervorwachsen, welche die Glieder als die Idee ihres Standes bewußt zu verkörpern streben. Auf die Studentenschaft angewandt, heißt das: eine studentische, alle Glieder umfassende Standesorganisation muß aus der Idee des Studenten hervorwachsen, die wiederum aus der Idee der Hochschule abzuleiten ist, welch letzte dem Studenten seine Bestimmung zuweist. Darum soll neben der Struktur der Hochschule und der studentischen Gruppen die Idee der Hochschule und des Studenten bezw. der Studentenschaft herausgeschält, soll neben dem Seienden das Sein-Sollende festgestellt werden. Erst aus dieser Gegenüberstellung heraus können wir die Fragen nach der objektiven Berechtigung und der subjektiven Möglichkeit einer studentischen Gesamtorganisation zu beantworten versuchen.[1])

Eine weitere Voraussetzung für die Organisation der Deutschen Studentenschaft, wie sie sich heute uns darstellt, ist die Kenntnis ihrer Geschichte — die Kenntnis der Einheitsbestrebungen und ihrer Mißerfolge bis zum Kriegsausbruch und der ersten Hoffnungszeichen für das Gelingen bis zum Kriegsende, und die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Organisation selbst, wenigstens in der Zeit, da sie, innerlich noch ungefestigt, Kampfobjekt der großen Gruppen politischer Richtung innerhalb dieser Organisation war. Die Darstellung der Einheitsbestrebungen und der geschichtlichen Entwicklung der Organisation der Deutschen Studentenschaft wird deshalb den zweiten Teil dieser Arbeit bilden.

Der dritte Teil ist der Darstellung und der kritischen Würdigung der Organisation selbst gewidmet. Die Glieder der Deutschen Studentenschaft bilden die Einzelstudentenschaften, denen wiederum das neue Studentenrecht[2]) ihre Bahnen vorschreibt.

---

1) Vgl. „Form und Inhalt der Deutschen Studentenschaft in „Deutsche Akademische Rundschau" (DAR) vom 9. Juli 1924.

2) In Preußen: Verordnung über die Bildung von Studentenschaften vom 18. September 1920, in den meisten übrigen Ländern die nach dem Vorbilde dieser Verordnung erlassenen analogen Bestimmungen.

Welche Aufgaben weiſt das neue Studentenrecht den Studentenſchaften zu, in welcher Form ſollen ſie erfüllt werden, wo liegen die rechtlichen Grenzen für die Betätigung der Studentenſchaften, welche Garantien gewährt das Recht den Studentenſchaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben? Genügt das neue Studentenrecht den ſachlichen Bedürfniſſen der Studentenſchaften? —

Der Aufbau ergibt ſich für unſere Arbeit aus der regionalen Gliederung der Deutſchen Studentenſchaft von ſelbſt: die Studentenſchaft (örtlich), der Kreis (bezirklich), die Deutſche Studentenſchaft (zentral). Daneben iſt der Eingliederung der örtlichen und zentralen Organiſation in das ſie umgebende größere Ganze und ihrer Wechſelwirkung zu ihm eine beſondere Betrachtung zu widmen.

Der Aufbau ſelbſt jedoch beſagt wenig über die innere Stärke und die Leiſtungen, um ſo weniger, als das geltende Studentenrecht den Beſtand der Organiſation ſichert und dieſelbe mit Zwangsgewalt (Zwangsmitgliedſchaft, Zwangsbeitrag) ausſtattet. Erſt die Kritik der einzelnen Faktoren der Organiſation führt in deren inneres Weſen hinein und macht ihre Bedingtheiten offenbar. Ausgehend von der Ideologie der Studentenſchaft und ihrer Zielſetzung ſoll deshalb die Studentenſchaft unter der ſich ſtets verändernden inneren Zuſammenſetzung (Perſonen, Gruppenbildung, Führerproblem) und der Geſamtverumſtändung der auf ſie einwirkenden Umwelt betrachtet werden. Mit welchen Mitteln verſucht die Studentenſchaft, die Konjuktur zu beherrſchen und in ihren Dienſt zu zwingen? Unter welchen Vorausſetzungen kann ihr dies gelingen? Sind dieſe Vorausſetzungen gegeben? Welche Faktoren wirken in der Studentenſchaft organiſationshemmend? —

In einem letzten Kapitel ſoll verſucht werden, die Deutſche Studentenſchaft und ihre Teilgruppen in die geſellſchaftlichen Grundverhältniſſe einzuordnen. Dieſer Verſuch wird uns neue Einblicke in Weſen und Bedingtheit einer ſtudentiſchen Geſamtorganiſation geſtatten.

★

I. Teil.

Theoretische Grundlegung der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

I. Kapitel.

Begriffsbestimmung.

Die organisierten Studentenschaften und ihre Gesamtheit, die Deutsche Studentenschaft, stellen heute bereits fertige Gebilde dar, die wir je nach Einstellung loben und bewundern so gut als auch tadeln und ablehnen können. Verstehen und beurteilen können wir sie nur aus ihrem Wesen, aus der Struktur ihrer Gruppen und Einzelglieder, aus dem Wechselspiel der Kräfte zwischen den einzelnen Gruppen und den Zielen, welche diese Gruppen sich setzen. Wie setzt sich die Studentenschaft zusammen, wie bilden sich ihre Gruppen, wie stehen diese zueinander und zur Hochschule, deren Teile sie sind?. Welches ist die Idee der Hochschule und der Studentenschaft, und welche Gemeinschaftsaufgaben ergeben sich daraus? Das sind die Fragen, aus deren Beantwortung sich Berechtigung und Möglichkeit einer studentischen Gesamtorganisation ableiten lassen.

Für die Untersuchung bedarf es klarer Begriffe. Wir haben bereits eine Reihe wichtiger soziologischer Begriffe im vorhergehenden genannt (Organisation, Studentenschaft, Gebilde, Gruppe usw.), deren Bestimmung im wissenschaftlichen Sinne Voraussetzung für die nachfolgenden Ausführungen sind. Wir trennen allgemeine soziologische Begriffe und spezielle Begriffe. Als letztere stehen die Begriffe „Organisation“ und „Studentenschaft“ in Frage, weil sie das Thema bestimmen und von ihrer richtigen Definition die objektive Richtigkeit der Abhandlung abhängt.

§ 1. Allgemeine soziologische Begriffsbestimmung.

a. Begriff und Aufgaben der Soziologie.

Was ist Soziologie? Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig, weil die Auffassungen vom Wesen und vor allem vom Aufgabengebiet der Soziologie bei den verschiedenen Richtungen divergieren. Wir müssen es uns aber versagen, auf die verschiedenen Richtungen und Schulen näher einzugehen[1]) und folgen hier der analysierend-formalen Richtung, deren Hauptvertreter Simmel, von Wiese, Vierkandt und, in etwa, auch Tönnies sind. „Die formale Soziologie", sagt Vierkandt,[2]) „handelt von den Beziehungen und Verhältnissen innerhalb der Gruppe und ihren Erzeugnissen". „Gegenstand der Gesellschaftslehre ist für diese Richtung (gemeint ist die oben erwähnte) jede Gruppe, unabhängig von ihrer Größe, ihrer Dauer und ihrer inneren Bedeutung. Zum Wesen jeder Gruppe gehört es, daß zwischen ihren Mitgliedern allerlei spezifische Beziehungen bestehen, die man als gesellschaftliche bezeichnet; die Erforschung dieser Beziehungen, vorab ihre Beschreibung, und die Aufdeckung der verschiedenen Typen ist auf diesem Boden die Aufgabe der Gesellschaftslehre."[3]) Hier begegnen uns gleich zwei Begriffe, die der Klärung bedürfen: Beziehung und Gruppe. Nach v. Wiese[4]) ist die Beziehung ein „Vorgang", „bei dem zwei oder mehrere Größen so miteinander in Verbindung kommen, daß jede als selbständige Größe bestehen bleibt, daß aber jede Veränderungen erfährt und eine teilweise Uebereinstimmung und Gemeinschaft in Einzelheiten hervorgerufen wird." Die Beziehung bringt die verschiedenen Größen in mehr oder minder innige, mehr oder minder dauerhafte Verbindung; sie also schafft erst die Gruppe. Und was ist eine Gruppe? v. Wiese[5]) unterscheidet drei Hauptarten der Gebilde: Massen, Gruppen und abstrakte Kollektiva. „Sie unterscheiden sich nach dem Grade ihrer Dauer und nach dem Grade ihrer Abstraktheit." Wir bezweifeln, daß eine scharfe begriffliche Scheidung zwischen Masse und Gruppe möglich ist. Vierkandt verzichtet auf diese Unterscheidung, wie bereits aus der Definition der Soziologie hervorgeht. Auf die Unterscheidung von Masse und Gruppe näher einzugehen, müssen wir uns versagen.[6])

1) Vgl. darüber Spann, Gesellschaftslehre. Leipzig, 1923. 1. Buch; ferner Vierkandt, Gesellschaftslehre. Stuttgart 1923. Einleitung.
2) Vierkandt a. a. O. S. 13.
3) ebda. S. 1 ff.
4) v. Wiese, Allgemeine Soziologie. Teil 1. Beziehungslehre. S. 3.
5) v. Wiese a. a. O. S. 24.
6) Vgl. dazu die Ausführungen von Vierkandt a. a. O. S. 419 ff.

Vierkandt[1]) sagt über den Begriff „Gruppe“: „Die Gruppe bildet ein in sich ruhendes System von Kräften und Beziehungen, das die Einzelnen in sich hinein zieht. Die Gruppe bildet ein Ganzes im Sinne einer organischen Einheit; ein bloßes Aggregat übertrifft sie durch die festen Formen, Kräfte und Beziehungen, die allem Wechsel der Einzelnen gegenüber in ihr beharren.“ Daraus geht bereits hervor, daß die Gruppe nicht lediglich eine Summe von Individuen darstellt, sondern überindividuellen Charakter trägt. „In der Gruppe haben wir den Träger eines bestimmten (objektiven) Geistes zu erblicken.“[2]) Die Gruppe besitzt ihr besonderes Gruppenbewußtsein. „Das Gruppenbewußtsein, d. h. das Bewußtsein der Gruppe von ihren eigenen Angelegenheiten hat teils impulsive Inhalte, die sich auf konkrete Gruppenangelegenheiten beziehen, teils normative, die auf Lebensordnung und Bekenntnisschatz der Gruppe gerichtet sind.“[3]) Sofern die Gruppe Träger eines objektiven Geistes ist, ist sie mehr oder weniger unabhängig von einzelnen dissentierenden Gruppenmitgliedern und unabhängig vom Wechsel der Gruppenmitglieder. „Kann“, so fragt Vierkandt, „diese Unabhängigkeit nun noch weiter gesteigert werden, etwa so, daß das Gruppenbewußtsein der Gruppe selber gegenüber eine objektive Macht wird?“ und antwortet darauf: „Das ist in der Tat der Fall bei allen Inhalten von normativem Charakter.“ (also Sitte, Recht, Ritual). Dadurch, daß die Gruppe Träger eines objektiven Geistes ist, wird sie ein „soziales Objektivgebilde“, d. h. „ ein Gebilde, von dem ähnliche Wirkungen ausgehen wie von Personen, das in den Menschen fundiert ist, aber ihnen relativ selbständig gegenübersteht. In letzterer Hinsicht können wir zwei Abstufungen des objektiven Sozialgebildes unterscheiden. Bei dem ersten Typus ist das Gebilde in der Anschauung nur durch Personen gegeben, aber in seiner Kausalität und mehr oder weniger auch in seiner Auffassung durch die Beteiligten sondert es sich von diesen. Hier haben wir es mit einem überindividuellen, aber noch immer in Personen fundierten Gebilde zu tun — mit dem, was wir unter überpersönlichem Gebilde im prägnanten Sinne verstehen. Der zweite Typus ist ebenfalls von Personen abhängig, fällt aber in der Anschauung nicht mit solchen zusammen, sondern ist zum Teil anschaulich nur in mensch-

1) ebenda S. 348.
2) Vierkandt a. a. O. S. 349.
3) ebenda S. 380.

lichen Handlungen und Erlebnissen, zum Teil anschaulich in selbständiger materieller Form gegeben. Hier handelt es sich um eigentlich unpersönliche Gebilde."[1]) Wir heben die sozialen Objektivgebilde deshalb besonders hervor, weil sie in der nachfolgenden Untersuchung in den studentischen Korporationen und Verbänden deutlich zutage treten.[2]) Ueber die Wirkung der Objektivgebilde sagt Vierkandt,[3]) daß sie 1. die schon vorhandenen Neigungen durch äußere Anregung oder äußeren Druck verstärken, und daß sie 2. entlastend auf Personen wirken. Der Grad der Wirksamkeit der Objektivgebilde ist bedingt durch die Stärke des Gruppenbewußtseins, d. h. des Bewußtseins der Gruppe von sich selbst. Das Gruppenbewußtsein wird begünstigt durch Gebilde, in denen sich die Gruppe „objektiviert" (Fahnen, Wappen), sodann durch eine weitgehende Gleichförmigkeit der Mitglieder der Gruppe, durch Abhebung von anderen Gruppen und durch enges Beisammensein.[4]) Als Musterbeispiel führt Vierkandt[5]) die Studentenverbindung an, die wie nachher noch besonders behandeln werden.

b. Die gesellschaftlichen Grundverhältnisse.

Die wichtigste Erkenntnis der neueren Soziologie ist die von Ferdinand Tönnies getroffene Unterscheidung von „Gemeinschaft" und „Gesellschaft" als den beiden modalen Kategorien des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Tönnies[6]) selbst bezeichnet diese Kategorien als die „Normaltypen, zwischen denen sich das wirkliche soziale Leben bewegt". Er unterscheidet drei Arten der Gemeinschaft: die des Blutes, des Ortes und des Geistes, die er als Verwandtschaft, Nachbarschaft und Freundschaft benennt. „Wo immer Menschen in organischer Weise durch ihren Willen miteinander verbunden sind und einander bejahen, da ist Gemeinschaft von der einen oder anderen Art vorhanden, indem die frühere Art die spätere involviert, oder diese zu einer

1) Vierkandt a. a. O. S. 347.
2) Vgl. hierzu Vierkandt a. a. O. S. 348.
3) ebda. S. 407 ff.
4) ebda. S. 368 ff
5) „Bei den studentischen Verbindungen sind die drei in Rede stehenden Eigenschaften ... in charakteristischer Weise gegeben: eine große Gleichförmigkeit des ganzen Verhaltens bei den einzelnen Mitgliedern, über das ein peinlicher Komment sorgsam in allen Einzelheiten wacht, ebenso ein starkes Abheben nach außen in Gestalt eines ausgesprochenen Standesbewußtseins, für das gewissermaßen die ganze Welt in die beiden Gruppen der zugehörigen und der nichtzugehörigen Wesen zerfällt, und endlich eine enge Geselligkeit." (Vierkandt a. a. O. S. 370).
6) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. 6./7. Aufl. Vorrede, S. XII.

relativen Unabhängigkeit von jener sich ausgebildet hat."[1]) Musterbeispiel der Verwandtschaft als Blutsgemeinschaft, zugleich Urform aller Gemeinschaft, ist die Familie; Musterbeispiel der Nachbarschaft als Ortsgemeinschaft das Dorf. „Die Freundschaft wird von Verwandtschaft und Nachbarschaft unabhängig als Bedingung und Wirkung einmütiger Arbeit und Denkungsart; daher durch Gleichheit und Aehnlichkeit des Berufes und der Kunst am ehesten gegeben.[2]) Die besondere soziale Kraft, die alle Glieder einer Gemeinschaft zusammenhält, ist das „Verständnis" (consensus) als „gegenseitig-gemeinsame, verbindende Gesinnung."[3])

Die Willensform der Gemeinschaft ist nach Tönnies der „Wesenwille", „der Wille, sofern in ihm das Denken enthalten ist."[4]) „Der Wesenwille ist das psychologische Aequivalent des menschlichen Leibes, oder das Prinzip der Einheit des Lebens . . Er involviert das Denken wie der Organismus diejenigen Zellen des großen Gehirns enthält, deren Erregungen als dem Denken entsprechende psychologische Tätigkeiten vorgestellt werden müssen."[5])

Nach Schmalenbach[6]) ist das Wesensmerkmal der Gemeinschaft das „Unbewußte" (was aber keineswegs mit „Nichtwissen von der Gemeinschaft" verwechselt werden darf), das „Naturhafte", die „Selbstverständlichkeit". „Darauf, daß „Unbewußtes" die Grundlage von „Gemeinschaft" ist, beruht . . .: die „Selbstverständlichkeit". Im allgemeinen wird man die „Gemeinschaft", in denen man steht, weder ausdrücklich gutheißen noch sie feindlich ansehen. Ja, man wird sich ihrer für gewöhnlich nicht einmal ausdrücklich „bewußt" werden Sie sind eben „Gegebenes", einfach „Daseiendes."[7])

Anders die „Gesellschaft". „Die Theorie der Gesellschaft konstruiert einen Kreis von Menschen, welche, wie in Gemeinschaft, auf friedliche Art nebeneinander leben und wohnen, aber nicht wesentlich verbunden, sondern wesentlich getrennt sind, und während dort verbunden bleibend trotz aller Trennungen,

---

1) ebenda S. 14.
2) ebenda S. 15.
3) ebenda S. 19.
4) ebenda S. 85.
5) Tönnies a. a. O. S. 85.
6) Schmalenbach, Die soziale Kategorie des Bundes.
7) a. a. O. S. 53.

hier getrennt bleiben trotz aller Verbundenheiten. Folglich finden hier keine Tätigkeiten statt, welche aus einer a prori und notwendigerweise vorhandenen Einheit abgeleitet werden können, welche daher auch insofern, als sie durch das Individuum geschehen, den Willen und Geist dieser Einheit in ihm ausdrücken, mithin so sehr für die mit ihm Verbundenen als für es selber erfolgen."[1]) Die Willensform der Gesellschaft ist der „Kürwillen", das „Denken", sofern in ihm der Wille enthalten ist."[2]) Sind nach Tönnies die Gestalten des Wesenswillens: Gefallen, Gewohnheit und Gedächtnis, so sind die des Kürwillens: Bedacht, Belieben, Begriff (Urteil). „Der Gesellschaft ist charakterisiert", sagt Schmalenbach,[3]) „daß die Relationen, in denen sie steht, in dem „Do ut des" ihr Prinzip haben. Jede Leistung geschieht in der Regel nur für eine Gegenleistung und in Erwartung einer solchen. Der „Vertrag" hat hier repräsentative Bedeutung. Der „Gemeinschaft" ist der Vertrag zentral fremd."

Ohne die oben genannte Einteilung der Gemeinschaft in Verwandtschaft, Nachbarschaft, Freundschaft anzutasten, unterscheidet Vierkandt[4]) die „Wesensgemeinschaft" als die „engste", umfassendste und historisch wichtigste Form der Gemeinschaft. Ihre wesentlichste Eigenschaft ist die Gemeinsamkeit im Bereich des Erlebens, des Erleidens und des Handelns." Ihr stellt er als weniger enge Formen die „Gefühls- (Erholungs- und Erhebungs-) -gemeinschaft" und die „Zweck- (Arbeits-) -gemeinschaft" gegenüber.[5]) Nach der Tiefe unterscheidet Vierkandt „Erlebnisgemeinschaft" und „Wesensgemeinschaft", von denen die erste sich auf einzelne Erlebnisse, die letzte auf die ganze Persönlichkeit erstreckt.[6])

Mit Rücksicht auf unsere spätere Untersuchung verdient die „Solidarität" als wichtigste Eigenschaft der Gemeinschaft erwähnt zu werden. Vierkandt[7]) kennzeichnet sie als „starke Neigung der Gruppenmitglieder, sich gegenseitig zu helfen und zu fördern ". Sie findet ihren stärksten Ausdruck in jener organisierten Gruppe, die wir als „Genossenschaft" zu bezeichnen pflegen. Diese kann sowohl Gemeinschaft als Gesellschaft sein,

1) a. a. O. S. 39.
2) Tönnies a. a. O. S. 85.
3) a. a. O. S. 72.
4) Vierkandt a. a. O. S. 180 ff.
5) ebenda S. 201.
6) ebenda S. 219.
7) ebenda S. 183.

je nachdem, ob Hilfsbereitschaft oder Egoismus (der Wille, gefördert, geschützt zu werden) für die Genossenschaftsbildung ausschlaggebend ist.

Der von Tönnies getroffenen Zweiteilung von Gemeinschaft und Gesellschaft setzt Schmalenbach[1]) eine dritte selbständige Kategorie zur Seite: den „Bund". Der wesentliche Unterschied zwischen Gemeinschaft und Bund liegt für ihn darin, daß die Gemeinschaft ihr psychisches Sein im Unbewußten, der „Bund" aber sein psychisches Sein im Bewußten hat. Nach ihm ist zwar die Basis der Gemeinschaft, auch als Unbewußtes, psychisch, aber ebenso gilt für ihn die Umkehrung des Satzes: „Unbewußtes ist, auch als Psychisches, die Basis der Gemeinschaft." [2]) Schmalenbach tritt dem weitverbreiteten Mißverständnis entgegen, als ob die Gemeinschaft ihre Grundlage im Gefühl, im Fühlen habe. Er bestreitet zwar nicht, daß es in der Gemeinschaft zu Gefühlen kommt, aber „weder hat die Gemeinschaft ihre Realität in Gefühlen noch ihre Basis: sie sind ‚Bewußtseinsformen' der Gemeinschaft, die wesenhaft ein im ‚Unbewußten' konstituierter Verband ist .... Das ist radikal anders beim ‚Bunde'. Für den ‚Bund' sind Gefühlserlebnisse konstitutiv, sie sind seine ‚Grundlagen'."[3]) „Emotionale Gefühlswogen sind es, oft rauschhaft aus dem ‚Herzen' oder der ‚Seele' quellende Ströme des Liebens (oder auch des Hassens) und gemeinsame Begeisterungen, die den ‚Bund' tragen." [4])

Die Frage, ob der Bund in der Tat eine besondere, von Gemeinschaft und Gesellschaft wesentlich verschiedene Kategorie darstellt oder ob sie lediglich eine Unterart der Gemeinschaft ist, mag hier offenbleiben.[5]) Sie ist auch in nachfolgender Untersuchung belanglos. Wichtig dagegen ist für uns die besondere Hervorhebung der Wesensmerkmale des Bundes, weil sich in der Studentenschaft verschiedene Gruppen von bundhaftem Charakter finden. Wir halten uns hier an die von Tönnies aufgestellte

1) Schmalenbach a. a. O.

2) a. a. O. S. 54.

3) ebda. S. 50.

4) ebda. S. 45.

5) Tönnies selbst lehnt den Bund als selbständige dritte Kategorie ab. „Der Begriff des Bundes muß wohl dem der ‚Verbindung' untergeordnet werden und die Verbindung — ein Verbalsubstantiv — wird, wie ich meine, zweckmäßiger als ‚Körperschaft' (Korporation — Organisation) verstanden . . . Alle — sowohl Verhältnisse als Samtschaften, als Körperschaften — sind gemeinschaftlich in dem Maße, als sie in unmittelbarer gegenseitiger Bejahung, also im Wesenwillen, beruhen; gesellschaftlich in dem Maße, als die Bejahung rationalisiert worden, d. i. durch Kürwillen gesetzt worden ist. Daher würde ich den ‚Bund' als eine geistige oder näher moralische Körperschaft bezeichnen." (Tönnies a. a. O. Vorrede zur 6. und 7. Auflage. S. XII).

Zweiteilung von Gemeinschaft und Gesellschaft. Erst am Schlusse der Arbeit soll versucht werden, auf Grund der Ergebnisse der Arbeit die Organisation der Deutschen Studentenschaft und ihrer Teilgruppen in die modalen Kategorien des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuordnen, wobei der Bund besonders berücksichtigt werden wird.

§ 2. Spezielle Begriffsbestimmung.

a. Der Begriff der Organisatin.

Das Wort Organisation ist ein Analogon zu Organismus und hat mit ihm gemeinsam den Stamm Organon = Werkzeug, Instrument, also Mittel zum Zweck. Unter Organismus verstehen wir ein von Lebenskraft beseeltes Gebilde oder Ganzes (Mensch, Tier, Pflanze), das durch die zwangsläufige Wechselwirkung der Teile bedingt wird. Diese Teile existieren nur als solche, d. h. existieren nur so lange, als sie ihre Funktion als Teile eines Ganzen ausüben. Das Wesentliche des Organismus ist also die zwangsläufige, naturgesetzliche Wechselwirkung von Teilen mittels der dem Ganzen innewohnenden Lebenskraft.

Auch die Organisation ist Einheit aus Teilen. Diese Teile sind Menschen oder menschliche Gruppen, die durch gemeinsame Ziele miteinander verbunden sind. Organisation ist also im Gegensatz zum Organismus nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Der Zusammenschluß setzt in den Teilen das Bewußtsein der Gemeinsamkeit des Zieles voraus, erfolgt also nicht zwangsläufig. Die Individuen oder Gruppen von Individuen existieren auch außerhalb der Organisation und waren bereits, wenigstens historisch als Gattung, vor dieser existent. Die Organisation ist überindividuell, während der Organismus individuell ist. Mit Recht bezeichnet Plenge[1]) die Organisation als „bewußte Lebenseinheit aus bewußten Teilen.“ Wenn von der Pfordten[2]) sagt: „Organisieren heißt eine Mehrzahl verschiedenartiger Menschen aus einer blossen Summe in eine lebendige zweckvolle Gemeinschaft verwandeln“, so erscheint uns diese Definition gleichzeitig als zu eng und zu weit gefaßt. Sie ist zu eng, weil die Teile nicht nur verschiedenartige Menschen, d. h. Individuen, sondern auch Gruppen von Individuen im soziologischen Sinne sein können. Zwar setzen sich auch die Gruppen aus Individuen

1) Plenge: Drei Vorlesungen. S. 7.
2) v. d. Pfordten „Organisation“. S. 11.

zusammen, aber sie sind keineswegs eine bloße Summe von Menschen, sondern tragen überindividuellen Charakter, sind höhere Einheit. Die nachher zu betrachtende Organisation der Deutschen Studentenschaft hat z. B. ausschließlich Organisationen, nämlich Studentenschaften, zu Mitgliedern, während die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft neben Einzelpersonen auch Gruppen, z. B. das Deutsche Reich, den Freistaat Preußen, die Stadt Berlin als Mitglieder führt, sodaß ein in Berlin wohnendes Einzelmitglied dieser Organisation zugleich in vierfacher Weise angehört. Andererseits erscheint uns diese Definition zu weit gefaßt, weil nach ihr alle soziologischen Gebilde, alle Gruppen im soziologischen Sinne Organisationen sind; denn auch die Gruppenglieder sind durch Gruppenbedürfnisse und Gruppenziele, deren Erreichung die Befriedigung der Gruppenbedürfnisse dient, untereinander zweckvoll verbunden. Solche Gruppen schlechthin Organisationen zu nennen, ist ein unscharfer Sprachgebrauch, der leicht zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Auch die Wissenschaft erkennt keineswegs die Gruppen allgemein als Organisationen an. v. Wiese [1]) bezeichnet ausdrücklich die „auf die Dauer bestimmten Vereinigungen, in denen die Bemühungen vieler zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles in einer relativ beständigen Ordnung geregelt sind“, als Organisationen. „Eine solche regelnde Tätigkeit, die jedem eine bestimmte Funktion zuweist und auf Ergänzung der Einzelleistung durch die Leistungen der anderen, darüber hinaus auf Leistungssteigerung durch Zusammenwirken bedacht ist“, sind nach ihm „Vorgänge des Organisierens (der Organisation, verbal aufgefaßt)“. Damit haben wir zwei wichtige Momente für den Begriff der Organisation gewonnen: das der Dauer und das der relativ beständigen Ordnung. Letztere dient einmal als Mittel zur Erreichung der Dauer, zum anderen zur Erhöhung der Leistungen und zur Verminderung des Leistungswiderstandes. Die relativ beständige Ordnung wird erreicht durch Aufstellung eines Regulativs, das die Aufgaben verteilt, Rechte und Pflichten der Glieder und der Organe begrenzt und dem Tätigkeitsablauf seine Bahn vorschreibt (Verfassung, Satzung, Geschäftsordnung); dieses Regulativ ist Ausdruck des Gesamtwillens und deshalb für alle Glieder bindend. Dauer und Beständigkeit der Ordnung erfahren eine besondere Sicherung, wenn die Organisation sich unter den Rechtsschutz des Staates stellt (Rechtsfähigkeit z. B. des eingetragenen Vereins, der Genossenschaft

1) v. Wiese, Allgemeine Soziologie i. T. Beziehungslehre. S. 159.

usw.) oder der Staat ihr besonderen Rechtsschutz verleiht (öffentlich-rechtliche Körperschaft z. B. der „Studentenschaft“). Der Staat verlangt seinerseits ein Aufsichtsrecht (Kontrolle) über die von ihm geschützte Organisation.

Eine Organisation kommt nur dann zustande, wenn die Teile persönliche Rechte an die Organisation als überindividuelle Persönlichkeit abtreten. „In jeder Organisation opfert der einzelne zugunsten eines größeren Ganzen etwas von seinem Ich.“[1]) Der einzelne wird aber nur dann dieses Opfer bringen wollen, wenn und solange es ihm geringer erscheint als die von der Organisation geschaffenen oder erstrebten Werte, mögen diese materieller oder geistig-kultureller Natur sein. Ziel jeder Organisation muß es deshalb sein, möglichst hohen Leistungserfolg bei möglichster Schonung der individuellen Freiheit ihrer Glieder zu erzielen, d. h. sie wird nach dem Prinzip des kleinsten Opfers sich aufbauen und zielstrebig sich betätigen müssen.

v. Wiese[2]) legt der Organisation den Begriff der „Vereinigung“ als dem „engsten Grad des Zu- und Miteinander von Menschen“ zu Grunde, obwohl er vorher sagt: „Es braucht nicht jede Organisation in der Schaffung eines Endstadiums von Zueinander bestehen; man kann auch dadurch organisieren, daß man bloß annähert, anpaßt, angleicht.“ Wir sagen deshalb statt Vereinigung lieber Zusammenschluß und definieren die Organisation als *einen nach dem Prinzip des kleinsten Opfers für die Dauer erfolgten Zusammenschluß menschlicher Individuen oder Gruppen von Individuen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles in einer relativ beständigen Ordnung.*

Nur von Organisationen in diesem engeren Sinne soll im Nachfolgenden bei der Betrachtung der Organisation der Deutschen Studentenschaft die Rede sein.

b. *Der Begriff der Studentenschaft.*

Wir unterscheiden Studentenschaften im soziologischen und Studentenschaften im verfassungsrechtlichen Sinne. Studentenschaften im soziologischen Sinne sind so alt wie die Hochschule selbst, während verfassungsrechtliche Studentenschaften erst in

1) Klein: Organisationswesen der Gegenwart. S. 74.
2) v. Wiese a. a. O. S. 159 und 154.

der Nachkriegszeit entstanden sind. Von letzteren reden wir im Sinne der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Bildung von Studentenschaften vom 18. September 1920 und den in Anlehnung an diese Verordnung erlassenen Rechtsbestimmungen der meisten anderen deutschen Hochschulländer.[1]) Die Studentenschaft im soziologischen Sinne wird im ersten Teil der Arbeit zu untersuchen sein, während die Studentenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne im zweiten Teile vorwiegend, im dritten Teile ausschließlich Gegenstand der Betrachtung ist.

Die Studentenschaft als soziologischer Begriff ist die Gesamtheit der Studierenden einer Hochschule. Als solche bedeutet sie jedoch nicht nur die Summe der Studierenden, sondern stellt ein Gebilde dar, dessen Glieder durch gemeinsame Interessen und gemeinsame Ziele untereinander verbunden sind.

Studentenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne sind die organisierten Studentenschaften, wie sie in der Nachkriegszeit an allen Hochschulen des Deutschen Reiches entstanden sind. Der Mitgliederkreis der organisierten Studentenschaft umfaßt die vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit und diejenigen deutscher Abstammung und Muttersprache, ist also enger als der der Studentenschaft im soziologischen Sinne.[2]) Dieser sind auch die für das Staatsexamen exmatrikulierten Studierenden zuzuzählen, da sie sich von den übrigen Gruppengliedern den Interessen und Zielen nach durch nichts unterscheiden; auch ausländische Studierende dürfen ihr zugezählt werden, soweit ihre studentischen Interessen und Ziele mit denen der deutschen Studierenden identisch sind.

Unter „Deutscher Studentenschaft" verstehen wir den Zusammenschluß aller Studentenschaften der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes zum Zwecke der Vertretung der allen Studentenschaften gemeinsamen Interessen, soweit dieselben von den einzelnen Studentenschaften allein nicht oder nicht mit gleichem Erfolge wahrgenommen werden können.

---

1) Zur Studentenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne rechnen wir auch die Allgemeinen Studentenausschüsse, die vor Inkrafttreten des neuen Studentenrechts an allen deutschen Hochschule entstanden sind, weil sie handelten und von den Behörden behandelt wurden, als ob sie öffentlich-rechtliche Körperschaften wären.

2) Eine Sonderstellung nehmen die deutsch-österreichischen und sudetendeutschen Studentenschaften insofern ein, als sie ihren Mitgliederkreis auf die Studierenden deutsch-arischer Abstammung beschränken und neben ihnen andere Studentenausschüsse bestehen. Vgl. hierzu Wienkötter. Die Organisation der Deutschen Studentenschaft. S. 51 und Volkmann, Die Entwicklung der Deutschen Studentenschaft seit 1919. S. 17 ff.

II. Kapitel.

Die soziologischen Grundlagen der Organisation der Deutschen Studentenschaft.[1])

§ 3. Student, studentische Gruppenbildung und Studentenschaft.

a. Der deutsche Student.

Das Durchschnittsalter der Studenten liegt unter normalen Verhältnissen zwischen dem 18. und 23. Lebensjahre. Wenn wir mit Spranger[2]) die Reifezeit der männlichen großstädtischen gebildeten Bevölkerung Norddeutschlands in die Zeit vom 14. bis 22. Lebensjahre verlegen, dürfen wir mit Recht den Studenten als Jugendlichen im psychologischen Sinne bezeichnen, um so eher, als der Student sich im Normalfalle ganz der wissenschaftlichen und persönlichen Ausbildung und dem Jugendgenusse hingibt, wirtschaftlich abhängig ist und in das praktische Leben noch nicht gestaltend eingreift.

Das Hauptmerkmal des Jugendlichen ist seine Unfertigkeit, das Fehlen eines festen Charakters im Sinne von „Wesensprägung".[3]) Die Jugendzeit soll erst dem werdenden Menschen dieses feste, charakteristische Gepräge geben. Der Jugendliche ist wandelbar, unbeständig und leicht beeinflußbar. Andrerseits ist er radikal[4]) und Kompromissen wenig zugänglich. Jugendzeit ist unermüdliches, oft leidenschaftliches und qualvolles Suchen nach dem Wahren, Bleibenden, Echten, nach Sinn und Wert des Lebens.

Was für den Jugendlichen gilt, trifft für den Studenten im besonderen Maße zu. Seine Bestimmung ist geradezu die Problematik, das Suchen nach letzter Wahrheitserkenntnis. Seiner relativ großen intellektuellen Bildung steht meistens ein starker Mangel an Lebenserfahrung gegenüber. An die Stelle der Familien- und Schulautorität, die ihm festen Halt bot, tritt ohne Uebergang und Zwischenstufe die Freiheit der Hochschule. Die Umstellung von der Schulzeit zur Studentenzeit bedeutet

1) Um die nachfolgende Untersuchung nicht immer wieder durch theoretische Erörterungen unterbrechen zu müssen, haben wir im 1. Kapitel eine ausführliche Begriffsbestimmung gebracht. Bezüglich der im nachstehenden verwendeten soziologischen Terminologie verweisen wir deshalb auf das genannte Kapitel und die dort angeführte soziologische Literatur, soweit nicht besondere Anmerkungen gemacht sind.

2) Spranger, Psychologie des Jugendalters. S. 31.

3) Vgl. Spranger a. a. O. S. 31.

4) Pleßner, Grenzen der Gemeinschaft. S. 13.

einen derartig markanten Lebenseinschnitt, wie er sonst bei keiner Gruppe Jugendlicher vorkommt. Der Gymnasiast ist nach allen Seiten abhängig und untersteht dem Autoritätszwange. Die Schule bestimmt das, was er zu lernen hat, die Methode, wie er zu lernen hat, sowie die Zeit, wann er zu lernen hat. Auch außerhalb der Schule regelt sie z. T. sein Verhalten durch Bestimmung der täglichen Vorbereitungszeit für die Schule und die Kontrolle ihrer Innehaltung. Bei der starken Verbreitung der höheren Schulen in Deutschland lebt der Gymnasiast meist im Elternhause, wo er der elterlichen Aufsicht untersteht und von mütterlicher Fürsorge umgeben ist. Außerhalb des Heimatortes sind die Schüler zum großen Teile in Internaten und Konvikten untergebracht, deren Hausordnung ihren Tag regelt.

Nichts von dem bleibt mit dem Uebertritt vom Gymnasium zur Hochschule. „Frei ist der Bursch." Im Elternhause bleibt der Student nur, soweit dieses in einer Universitätsstadt liegt; und auch da nur für beschränkte Zeit, sofern er die Hochschule wechselt, wie es in Deutschland das Normale ist.[1]) Der junge Student ist zum ersten Male in seinem Leben selbständig. Niemand, der ihm seinen Weg vorschreibt, niemand, der ihm gebietet und verbietet, niemand, der ihm rät, was er zu tun hat, und wie er sich zu verhalten hat, wenn er ihn nicht darum bittet. Die akademische Freiheit isoliert zunächst den Studenten völlig und verstärkt in ihm so den Drang nach Gesellung. Der Student ist, wie der Jugendliche im Vergleiche zum gereiften Manne überhaupt, ein ausgesprochen soziabler,[2]) nach Gesellung drängender Typ. Sein Mangel an Lebenserfahrung, seine problematische Einstellung, seine äußere Selbständigkeit gegenüber innerer Unselbständigkeit und Unausgeglichenheit machen ihn einmal zu jenem soziablen Typ, der durch die Unfähigkeit, auf sich selbst gestellt zu sein, bedingt wird. Aber auch der ethisch-soziable, der aufopferungsbereite, altruistische Typ ist in der Studentenschaft stets im reichen Maße vertreten gewesen.[3]) Jugendlicher Idealismus, persönliche Freiheit und Mangel an verpflichtenden Bindungen durch Familie und Beruf (Erwerbsstreben) begünstigen die Häufigkeit und die Stärke dieses Typs.

---

1) „Der Haussohn, der am Wohnsitz seiner Eltern studiert und bei ihnen wohnt, ist nur ein halber Student, ein halbfreier Mann .... deshalb ist es in der Mehrzahl der Fälle richtiger, auf fremde Universitäten zu gehen" (Ziegler, Der deutsche Student. S. 66).

2) v. Wiese a. a. O. S. 63.

3) Den Beweis dafür liefern z. B. die Statistiken über die freiwillige Teilnahme der Studenten an den Feldzügen der letzten hundert Jahre.

Einer dauernden und vertiefenden Wirkung der akademischen Gemeinschaft steht die Freizügigkeit hemmend entgegen. In Deutschland [1]) wechselt der Student in den ersten Semestern häufig die Universität, um andere Vertreter seiner Disziplin zu hören und Land und Leute kennen zu lernen, während er in den letzten Semestern sich meist zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Examenvorbereitung zurückzieht und der studentischen Gemeinschaft sich aus Zeitmangel fernhält.

b. Die studentische Gruppenbildung.

Die studentische Gruppenbildung ist so zahlreich, so vielseitig und so verschiedenartig motiviert, daß sie sich kaum für eine methodische Betrachtung zergliedern läßt. Nach ihrer Entstehung und Zielsetzung lassen sich die studentischen Gruppen einteilen in solche, die aus dem Wesen der Hochschule als Lehr- und Lerngemeinschaft, also unmittelbar, und solche, die aus dem Willen zur gemeinsamen Gestaltung und zum gemeinsamen Genuß des studentischen Lebens, also aus der Hochschule mittelbar, hervorgehen; nach dem Grade der Bildung des einzelnen durch die Gruppe können wir organisierte und freie Gruppen unterscheiden. Eine dritte Einteilung legt die geschichtliche Entwicklung und die Struktur der heutigen deutschen Studentenschaft nahe: die Scheidung in Korporationen und solche Gruppen, die durch die Nichtzugehörigkeit zu einer Korporation bedingt sind einerseits und die über- und interkorporativen Gruppen und Gebilde andererseits. Wir legen diese Einteilung unserer Betrachtung deshalb zugunde, weil sie den gegebenen Tatsachen am meisten entspricht und mehr als die anderen Einteilungsprinzipien die Voraussetzungen für die Beurteilung der Organisation der Deutschen Studentenschaft klarstellt. Korporierte und Nichtkorporierte: das sind die Grundtypen, die seit mehr als hundert Jahren die deutsche Studentenschaft charakterisieren.

Die weitaus bedeutendste studentische Gruppe ist die Korporation oder Verbindung; wir definieren sie als eine organisierte Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zum Zwecke der Geselligkeit und der gegenseitigen Förderung. Die Organisation ist hier gewissermaßen das Gefäß, welches das Gemeinschaftsideal umschließt, erhält und über den Wechsel der Studentengenerationen hinaus immer wieder in den Gliedern verwirklicht oder doch zu verwirklichen strebt. Die Verbindung ist, wie jede Or-

1) Im Gegensatz zum Colleg-System der englischen und amerikanischen Universitäten, an denen die Studenten während der ganzen Zeit ihres Studiums im College gemeinsam wohnen und arbeiten.

ganisation, Mittel zum Zwecke, doch ist sie im Vergleich zu anderen Organisationen mehr als dies: sie ist Verkörperung und Repräsentantin ihres Inhaltes, des Gemeinschafts- und Erziehungsideals, ist gleichsam der heilige Gral, dem die Glieder als Ritter dienen.[1]) Die Ehre der Korporation ist nicht identisch mit der Ehre ihrer Angehörigen als Studenten und steht höher als diese. Handlungen und Verhaltungsweisen, die dem Korporierten als Menschen, Studenten, Bürger und Angehörigen einer vornehmen Gesellschaftsklasse gestattet sind, werden ihm untersagt, sobald er die Korporation nach außen repräsentiert. Lokale, die der Korporationsstudent unbeschadet seines Ansehens besuchen darf und häufig auch mit besonderer Vorliebe aufsucht, darf er in Couleur nicht betreten, weil sie nicht „couleurfähig" sind, d. h. der Würde der Korporation nicht entsprechen.

Während der Zweck der Korporation als Erziehungsgemeinschaft fast überall der gleiche ist — die Prinzipien Wissenschaft, Freiheit, Vaterland, Freundschaft kehren fast überall wieder, entweder ausdrücklich oder als in den anderen Prinzipien mit enthalten — so sind doch die Korporationsformen und die Korporationsmittel sehr verschieden, je nach dem Erziehungsideal, das den einzelnen Verbindungen vorschwebt. So unterscheiden wir Corps, Landsmannschaften, Burschenschaften, Turnerschaften (letztere, soweit sie die Form der Korporation haben), unterscheiden schlagende, freischlagende und nichtschlagende, jüdische und christliche, konfessionelle und interkonfessionelle, farbentragende und nichtfarbentragende und, seitdem Frauen zum Studium zugelassen sind, auch männliche und weibliche Korporationen.[2]) Da die Verbindungen Organisationen i. e. S. sind, haben sie auch mit diesen die allgemeinen Organisationsmittel gemeinsam (Gliederung, Finanzierung, Propaganda usw.). Die eigentlichen Organisationsmittel der Korporation sind in der Korporationssitte und den Korporationsgebräuchen begründet. Sie lassen sich unterscheiden in allgemeine, den Korporationen schlechthin arteigne, und spezielle Mittel, die der jeweiligen ihr besonderes Gepräge geben. Allgemeine Mittel in diesem Sinne sind: eine allgemein in Korporationen übliche Gemeinschafts- und Erziehungsordnung (Fuchsentum, Burschentum, Leibbur-

---

1) Vgl. hierzu das unter Kap. 1 über die sozialen Objektivgebilde Gesagte.

2) Die Studentinnenverbindungen sind den historisch gewordenen Korporationen einfach nachgebildet, indem sie einen Teil der Korporationsformen und der Korporationssitten übernommen haben, ohne daß in ihnen der eigentliche deutsche Korporationsgeist lebt. Sie sind deshalb eher den geselligen Vereinen und den Bildungsvereinen gleichzustellen.

schentum, Konvent, Aktivitas, Altherrenschaft usw.), eine allgemein verbindliche Ehrenordnung und der Kneipkomment. Spezielle Mittel sind zum Beispiel Farbentragen und Satisfaktionsleistung mit der Waffe, ferner Verhaltungsweisen, die aus den besonderen Zielen der Korporation resultieren, z. B. wissenschaftliche, periodisch wiederkehrende Abende aus dem Wissenschaftsprinzip, religiöse Uebungen und Veranstaltungen aus dem Frömmigkeitsprinzip, Streben nach sittlicher Reinheit aus dem Keuschheitsprinzip.

Die Ziele der Korporation reichen indessen nicht aus, um die jeweilige Form, in der sie erstrebt werden, zu rechtfertigen, da sie z. T. rein historisch bedingt und deshalb auch nur historisch zu verstehen ist.[1]) Wichtiger als die gesteckten Ziele sind deshalb für das Verständnis der Formen und Mittel die Entstehungsursache und die Entstehungszeit, die der Verbindung das traditionell erhaltene Gepräge verliehen haben. Die meisten Korporationen sind aus den Bedürfnissen der Studenten ihrer Zeit hervorgegangen, die in den bestehenden Korporationen nicht befriedigt werden konnten, also in Ergänzung und noch häufiger in Gegensatz zu diesen. Das allgemein-korporative Gepräge verdanken die Verbindungen den Landsmannschaften und Studentenorden des 18. Jahrhunderts, die, von den Behörden vielfach verfolgt, sich in der Verborgenheit bildeten und entwickelten und durch straffe Zucht und formelle Bindung ihrer Angehörigen zusammengehalten wurden.[2]) Aus der hohen Geltung, die, wie bereits dargelegt, die Korporation als Verkörperung des Gemeinschaftsideals genießt, entspringt ihr Konservatismus und ihr starker Traditionalismus. Hinzu kommt der starke Einfluß der Altherrenschaft, die häufig den Reformbestrebungen der Korporation skeptisch gegenübersteht und diese hemmt. So tragen die Korporationen oft rein traditionell die ursprünglichen Gegensätze durch ganze Generationen hindurch weiter, selbst wenn die sachlichen Gründe für diese Gegensätze längst fortgefallen sind.[3])

---

1) So ist z. B. das Duell aus dem mittelalterlichen Gottesurteil hervorgegangen und hatte damals in der religiösen Ueberzeugung der Zeit seinen besonderen Sinn. Vgl. Ziegler, Der deutsche Student. S. 122.

2) Vgl. Schulze-Ssymank, Geschichte des deutschen Studententums. S. 135 ff.

3) Als Beispiel sei die Deutsche Burschenschaft genannt. Sie ist aus dem Willen zur Reform des studentischen Lebens und zur Mitarbeit an der Errichtung eines nach innen und außen freien und einigen Deutschlands entstanden und sollte der Zusammenschluß aller deutschen Studenten, aller Burschen sein (vgl. Ziegler a. a. O. S. 88 ff.). Aus der erstrebten Einheit ist bewußte Partikularität geworden, die Einheit des deutschen Volkes ist mit der Reichsgründung Wirklichkeit geworden, aber die Burschenschaft lebt als Korporation weiter und ist so lange daseinsberechtigt, als sie den ursprünglichen Geist, der zu ihrer Gründung führte, zu verwirklichen strebt. Auch die Landsmannschaften haben ihre Eigenart als Zusammenschluß von L a n d s l e u t e n längst aufaufgegeben.

Korporationen, die derselben Idee entspringen und gemeinsame Ziele mit gleichen Mitteln verfolgen, schließen sich zu Verbänden zentral zusammen, so die Corps, die Burschenschaften, die katholischen Korporationen usw. unter sich. Zu örtlichen Zusammenschlüssen, wie sie der Natur der Sache entsprechen und zur Durchsetzung des korporativen Prinzips an sich gegeben wären, kommt es nur selten. Der Zusammenschluß erfolgt dann im allgemeinen zu Defensivzwecken, also nach dem Prinzip des letzten noch gemeinsamen gefährdeten Interesses, seltener zur Erreichung eines gemeinsamen positiven Zieles. So schließen sich die Burschenschaften und die übrigen schlagenden Verbindungen zum Waffenring und die katholischen Korporationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammen, während ein Zusammenschluß aller Korporationen nur dann zustande zu kommen pflegt, wenn die Interessen der Korporationen als solche von dritter Seite, etwa von seiten der Wildenschaft, gefährdet werden. Aber auch da pflegt der Zusammenhalt die Dauer der Gefährdung nur selten lange zu überleben.

Die Motive, die den Studenten zur Korporation führen, sind in ihrer letzten Nuancierung so verschieden wie die Menschen selbst. Dabei heben sich zwei Hauptmotive hervor: das Verlangen nach einer dauernden Gemeinschaft mit Gleichgesinnten, nach Sympathie, und das Verlangen nach sozialer Geltung,[1]) der Wille, nicht in der Masse zu verschwinden, sondern als Student, Akademiker beachtet und anerkannt zu werden, Eingang in die Gesellschaft zu finden und in ihr als gleichberechtigt zu gelten — korporative Aufzüge, Farben, Mensurschmisse, Zipfel sind wichtige äußere Erkennungszeichen.[2]) Die ihrem Ursprunge und ihrer Entwicklungszeit nach von v. Wiese[3]) unterschiedenen instinktiven, gefühlsmäßigen und rationalen Motive sind mehr oder weniger überall wirksam. Nicht selten ist auch ein rein wirtschaftliches Interesse ausschlaggebend, wenn nämlich der Student nach Stellung und Einfluß der Altherrenschaft, die ihn später im praktischen Leben fördern kann, eine Korporation sich auswählt. In anderen Fällen sind es „außerwirtschaftliche Selbstsucht, die Berechnung aus Selbstgefälligkeit, Ehrgeiz und Machtverlangen (also die rationalisierten Formen des Instinkts

---

1) Oppenheimer bezeichnet „das Bedürfnis nach Hochgeltung" als „das vornehmste und stärkste aller sozialen Bedürfnisse" (System der Soziologie. Bd. 1, I. S. 896).

2) Aber nicht nur Erkennungszeichen, sondern, wie wir früher gesehen haben, auch wirksame Faktoren zur Stärkung des Gruppenbewußtseins und zur Hebung der Wirksamkeit der Korporationen als eines sozialen Objektivgebildes.

3) v. Wiese a. a. O. S. 74.

der Selbstdarstellung),"[1]) die den Ausschlag geben. Andere treten nicht um der Korporation selbst willen, sondern um eines Freundes willen, der ihr angehört, um des Vaters oder Gönners willen, weil er es wünscht, in eine bestimmte Koporation ein, oder sie folgen der Propaganda, ohne das Wesen der Korporation näher zu kennen oder kritisch geprüft zu haben. Die Sympathiegefühle für die Korporation erstrecken sich nicht immer auf die Korporation als Gesamtheit oder auf bestimmte Ziele derselben, sondern vielfach lediglich auf einzelne Mittel oder Formen, z. B. die Farben oder das Prinzip der Satisfaktionsleistung mit der Waffe. Für das Verbleiben in der Korporation sind dagegen oft ganz andere Motive ausschlaggebend als die, welche zum Eintritt führten, nachdem der Student den wahren Wert derselben in der Erfahrung kennen gelernt hat. Für die Erkenntnis des Wesens der Korporationsbildung sind auch die negativen Motive der Korporierung von Bedeutung, weil sie zugleich die Motive zur Bildung anderer Gemeinschaften darstellen. Warum tritt ein Student nicht in eine Korporation oder nicht in diese oder jene bestimmte Korporation ein? Auch hier sind es meist dieselben instinktiven, gefühlsmäßigen und rationalen Motive, die zur Korporationsbildung und zum Eintritt in Korporationen führen, die den Ausschlag geben, nur mit negativen Vorzeichen. An die Stelle der Sympathie tritt dann entweder die Gleichgültigkeit oder die Abneigung, an die Stelle des Instinkts der Selbstdarstellung der Instinkt der individuellen Selbstbehauptung, an die Stelle des aristokratischen Verlangens nach Absonderung und Hochgeltung die Ueberzeugung von der Gleichberechtigung aller Studenten. Die einen lehnen die schlagenden Verbindungen ab, weil die Satisfaktion mit der Waffe ihnen als unethisch und dem Rechtsbewußtsein der heutigen Zeit widersprechend erscheint, lehnen das Farbentragen ab, weil es klassenaufreizend wirken und den Gegensatz zwischen Akademiker und Arbeiter verstärken könne. Und andere wiederum lehnen die Korporation überhaupt ab, weil sie in ihren Formen unzeitgemäß, in ihrer Absonderung und ihrem Aufwand unsozial, in der starken Bindung ihrer Mitglieder freiheitsraubend sei; weil ihre Erziehungsmethoden den Forderungen der Zeit nicht mehr entsprechen, weil der Kneipzwang ethisch verwerflich sei. Diese subjektive Einstellung zur Korporation beruht häufig ebenso auf Mangel an Kenntnis, wie der Eintritt in die Korporation durch rein äußerliche Anziehungsmittel veranlaßt werden kann.

1) v. Wiese. a. a. O. S. 75.

Auch Altersunterschiede spielen eine Rolle. Der ältere, gereiftere, innerlich selbständigere Student pflegt weniger Sympathie für die Korporation zu zeigen als der jüngere, nach Anschluß suchende und nach studentischer Romantik sich sehnende. Wirtschaftliche Gründe sind ausschlaggebend, wenn dem Studenten Zeit und Mittel für den notwendigen Aufwand fehlten, um in eine Korporation eintreten zu können, oder wenn ihn das Auswahlprinzip nach finanziellen und gesellschaftlichen Rücksichten ausschließt: Gründe, die leicht zu einer korporationsfeindlichen Einstellung aus Ressentiment führen können.

So stehen den Korporationen die Nichtinkorporierten gegenüber; ihre Gesamtheit, die Wildenschaft, ist ein loses Gebilde, dem zunächst nichts weiter gemeinsam ist als die Nichtzugehörigkeit zur Korporation aus Indifferenz, bewußter Ablehnung oder Mangel an wirtschaftlicher Möglichkeit, mit dem gemeinsamen Interesse, ihre Rechte gegenüber der Korporation zu wahren. Das Bewußtsein der Sonderstellung gegenüber den Korporierten ist niemals ein alle Glieder umfassendes, sondern immer nur auf eine oder einzelne Gruppen beschränkt, die ihren organisatorischen Ausdruck fanden in den Freistudentenschaften, die sich vom Ende des 19. Jahrhundert an nach und nach an allen Hochschulen bildeten.[1]) Die Freistudentenschaft ging aus von dem Wesen und der Idee der Hochschule und des Studenten und leitete aus ihnen ihre Ziele ab: Kampf um die Gleichberechtigung aller Studenten, Kampf um den studentischen Vertretungsgedanken und Pflege des studentischen Bildungsgedankens; so bereiteten sie den Boden, auf dem die spätere organisierte Studentenschaft sich aufbaute.

Ihrem Wesen nach steht auch die Jugendbewegung aus dem Prinzip der inneren Wahrhaftigkeit und der Ablehnung der traditionell überlieferten, ihr als veraltet erscheinenden Formen heraus in Gegensatz zur Korporation;[2]) sie stärkte so die ideellen Bestrebungen der Freistudentenschaft. Die Jugendbewegung wächst jedoch keineswegs wie die Freie Studentenschaft aus dem Wesen der Hochschule und deren Zielen heraus; ihre Probleme sind allgemein menschliche, sind Probleme der jugendlichen geistigen Menschen überhaupt, die sie auf der Hochschule unter dem besonderen Gesichtspunkt des Studentenseins betrachtet.

---

1) Behrend, Der freistudentische Ideenkreis.

2) Vgl. Pleßner, a. a. O. S. 36.

Bei der Frage der überkorporativen Gruppenbildung sind in erster Linie jene organisierten Gruppen zu nennen, die in moderner Organisationsform unter möglichster Schonung der Freiheit ihrer Glieder bestimmte Einzelziele verfolgen und meistens auch gleichzeitig die Geselligkeit pflegen. Sie bilden sich nach wissenschaftlichen, religiösen, künstlerischen, sportlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten. So entstehen wissenschaftliche Vereine (staatswissenschaftliche, historische), religiöse Gemeinschaften (Bibelkreise, vor allem die Deutsch-Christliche Studentenvereinigung = D.C.S.V.), entstehen literarische Zirkel, Lesevereine, Musikvereine, Gesangvereine, Sportvereine u. sozialstudentische Gruppen (Sekretariat sozialer Studentenarbeit = SSS).

Auch die Hochschule als Lehr- und Lerngemeinschaft gibt mannigfachen Anlaß zu mehr oder weniger dauerhaften Gruppenbildungen durch Vorlesungen, Seminare, Praktika, Festveranstaltungen usw. Aus ihnen entstehen nicht selten Arbeitsgemeinschaften in enger Fühlung zwischen Lehrern und Schülern und Studienfreundschaften. Die kleinste Gruppe dieser Art ist die Freundschaft zwischen dem Du und Ich, die größte die Studentenschaft, deren Glieder verbunden sind durch ihr fast durchweg gleiches Alter, ihre gleiche Herkunft, Abstammung und Muttersprache, durch gemeinsame Ziele als Studierende und als künftige Träger akademischer Berufe und durch die gemeinsame Zusammengehörigkeit zu ein und derselben Hochschule. Der Grad des Zueinander unter den Studierenden hängt im wesentlichen von der Größe der Hochschule und der Zahl der Studierenden, sowie von der Lage der Hochschule in der Kleinstadt oder der atomisierenden Großstadt ab.

c. Die Veränderung der Struktur der Studentenschaft durch Krieg und Revolution.

Mit der Rückkehr der Frontstudenten auf die Hochschule hat sich die oben gekennzeichnete Struktur der Studentenschaft völlig geändert. Die Frontstudenten waren nicht mehr Jugendliche im psychologischen Sinne, sondern gereifte Männer, gereift dem Alter nach und vor allem gereift der Erfahrung nach. „Die Generation von 1919 war an Lebensalter fünf Jahre älter als sonstige studentische Generationen, an Erfahrung und innerer Reife durch das Kriegserlebnis weitere 5 Jahre älter,“[1]) wenn

1) Gerloff, Das Wesen der „Deutschen Studentenschaft“ (Hochschulgemeinschaft 1. Jahrg. N. 3 1924).

sich die durch das Kriegserlebnis erlangte Reife überhaupt nach Jahren messen läßt. Es ist ein anderes, den Krieg als Zeitgenosse, gleichsam als Beobachter zu erleben, und ein anderes, ihn in Kampf, Entbehrung und steter Todesbereitschaft handelnd mit zu führen, wie es die Frontstudenten getan hatten. Diese Generation konnte sich nicht mehr mit Diskutieren und Kritisieren begnügen, sie wollte mitarbeiten — mitarbeiten an den Aufgaben der Hochschule und des Volkes, für das sie gekämpft und gelitten hatte. Und wie war es um dieses Volk bestellt? Nach außen bedrängt und geknechtet durch die brutale Gewalt der Feinde, im Innern erschüttert durch die Wogen der Revolution, die über das Land hinbrausten, die alte Ordnung auflösend und den einzelnen auf sich und seine eigene Kraft verweisend. Jeder Stand, jede Interessengruppe schloß die Reihen enger, um mit vereinten Kräften dem gemeinsamen Willen Geltung zu verschaffen, sowohl in Fragen der Wirtschaft und der Sozialpolitik als auch in Fragen der Kultur und Weltanschauung und besonders der Staatspolitik. Der Student war durch das neue Wahlrecht über Nacht politisch mündig geworden, ohne über die notwendige politische Schulung zu verfügen; er mußte sich deshalb mit dem Wesen und den Bedingtheiten des Staates und der Volkswohlfahrt auseinandersetzen. Tiefer noch als das Kriegserlebnis erschütterte den Studenten das Erlebnis des Zusammenbruches, das in ihm unvermittelt, man möchte sagen, gewaltsam eine Umwertung aller Werte vollzog. Maschine, Technik, Erfindung, der Stolz und vielen sogar der Kulturmaßstab des Zeitalters, waren im Dienste des Krieges zu verheerenden Mächten geworden, die alles zerstörten, was sie selbst erzeugt; der durch den Fleiß und die Arbeit eines halben Jahrhunderts erzeugte Volkswohlstand hatte sich in unsägliche Armut und namenloses Elend weiter Schichten, nicht zuletzt der Studentenschaft selbst, verkehrt; die Führer des Volkes und Staates, denen der Student als Soldat in blindem Gehorsam gefolgt war, hatten versagt. So beschlich ihn ein Gefühl starker Enttäuschung und innerer Verlassenheit. Das traurige Bild, das der Hader der Parteien im eigenen Volke bot, ließ ihn sich besinnen auf die Grundlagen des Wiederaufbaues, die sich aus der Gemeinsamkeit des Volksschicksals ergaben als Einigkeit im Ertragen und Einigkeit im Handeln über alle Partei- und Gruppeninteressen hinweg. Der Frontstudent hatte kein Verständnis für den Partikularismus der Korporationen der Vorkriegszeit; er erkannte sie als das, was sie waren: als Erzie-

hungsgemeinschaften, die nebeneinander berechtigt sind, aber nicht geeignet sind, als Grundlage einer Einigung aller Studenten zu dienen. Diese Einigung konnte nach Auffassung der aus dem Kriege heimgekehrten Studenten nur erfolgen in einer Organisation, die allein auf der Grundlage des Studentseins schlechthin aufgebaut war.

§ 4. Die Idee der Hochschule und des Studenten.

Eduard Spranger[1]) und — in Anlehnung an Spranger — C. H. Becker[2]) haben nachgewiesen, daß die deutschen Universitäten zwar ihren Formen nach die Fortsetzung der mittelalterlichen Universitäten, dem Wissenschaftsbegriff nach aber etwas völlig Neues sind. Dem Keime nach der Aufklärungszeit entsprossen, entwickelten sich die modernen Universitäten in der Zeit der Liberalismus zu ihrer heutigen Gestalt. Freiheit war die Parole des Liberalismus, Freiheit der Politik und Wirtschaft sowohl als des Denkens und der Weltanschauung, wie sie der klassische Idealismus vertritt, deren Hauptträger die Philosophen Schelling, Fichte und Schleiermacher sind. „Man konstruierte," sagt Spranger,[3]) „sich (in halb naturrechtlichem Sinne) die Idee einer Gemeinschaft, deren Organisationsform einzig und allein aus dem freien Trieb nach Erkenntnis heraus bestimmt wäre, und man setzte dieses Ideal der Universität dem Staate als einem aus ganz anderen Motiven erwachsenen Zwangsverbande diametral gegenüber. Staat und Wissenschaft sind sich ihren eignen Interessen nach naturgemäß feindlich. Sie verhalten sich wie Machtorganisationen und gelehrter Verein. Man muß den Staat von der Wissenschaft noch weiter fernhalten als von der Wirtschaft. Aus diesen liberalen Grundanschauungen erklären sich die liberalen Formen der neuen Universität; die freie (man möchte sagen: ungeregelte) Wissensproduktion, die Prinzipien der Lehrfreiheit und der Lernfreiheit, die Forderung der akademischen Freizügigkeit, die Durchführung der Selbstverwaltungsreformen, die Idee der Selbsterziehung, der Koalitionsfreiheit der Studierenden usw." Nach Fichte[4]) ist die Universität „die ausdrücklich für die Sicherung der Ununterbrochenheit und Stetigkeit des Fortschrittes der

1) Spranger: Wandlungen im Wesen der Universität seit 100 Jahren, Zit. nach Becker: Vom Wesen der deutschen Universität. S. 15 ff.

2) ebda. S. 15.

3) ebda. S. 17.

4) Zit. nach Behrend: Der freistudentische Ideenkreis. S. 5.

Geistesbildung der Menschheit getroffene Anstalt, indem sie derjenige Punkt ist, in welchem mit Besonnenheit und nach einer Regel jedes Zeitalter seine höchste Verstandesbildung dem nächsten Zeitalter übergibt, damit auch dieses dieselben vermehre und in dieser Vermehrung übergebe dem folgenden und so fort bis an das Ende der Tage.“ Dieses Ziel, das Fichte der deutschen Universität steckt, ist bis heute das gleiche geblieben, mag sich auch in den Formen manches im Laufe der letzten 150 Jahre gewandelt haben. Forschung und Lehre bilden die große Doppelaufgabe der Universität. Beide sind eng miteinander verknüpft, weil die Lehre nicht allein in der Vermittlung von Wissensstoff und Fachschulung besteht, sondern in erster Linie Erziehung zum wissenschaftlichen Denken und Anleitung zum selbständigen Forschen bedeutet. Das Verhältnis von Professor und Student ist deshalb nicht das Verhältnis von Schüler und Lehrer einer höheren Lehranstalt, sondern das von Meister und Jünger, von Führer und dem aus freier Selbstbestimmung Folgenden. Wohl in keinem Lande der Welt ist die Universität der Akademie Platos so ähnlich wie gerade in Deutschland, nirgends die reine Wissenschaft so sehr ihr Mittelpunkt. Die deutsche Universität ist darum ihrem Wesen nach eine *Gemeinschaft* der Professoren und Studenten, verbunden durch das gemeinsame Streben nach dem gleichen hohen Ziele der Erkenntnis. „Die Universität ist keine Totalität im Quantitativen, der Begriff der Totalität erschöpft sich im Qualitativen; denn wer das eine, das nottut, erfaßt hat, der hat damit das Ganze. Der gehört zur Gemeinschaft der Universitas.“[1])

Die Universitäten sind nationale Bildungsanstalten. Wie jede Geisteswissenschaft irgendwie das Gepräge ihres Begründers trägt, so ist die deutsche Wissenschaft im letzten Grunde verankert im Wesen des deutschen Volkes „als dem Ganzen der in Gesellschaft mit einander fortlebenden und sich aus sich selbst immerfort natürlich und geistig erzeugenden Menschen, das insgesamt unter einem gewissen besonderen Gesetze der Entwicklung des Göttlichen aus ihm steht. Die Gemeinsamkeit dieses besonderen Gesetzes ist es, daß in der ewigen Welt und eben darum auch in der zeitlichen diese Mängel zu einem natürlichen und von sich selbst durchdrungenen Ganzen verbindet.“[2]) So ist die Hochschulgemeinschaft und die studentische Gemeinschaft in der

---

1) C. H. Becker, Vom Wessen der Universität. S. 12.
2) Fichte, Reden an die deutsche Nation: 8. Rede „Was ein Volk sei“. S. 129 ff.

Volksgemeinschaft verankert und erhält aus ihr ihren Gemeinschaftscharakter. Gleiche Abstammung und Muttersprache, gleiches Alter, durchweg gleiche gesellschaftliche Herkunft, gleiche Lebensbedingungen in der akademischen Freiheit und gleiche Ziele und gleiche Verantwortlichkeit begründen die civitas academia, machen die Summe der Studierenden zur Studentenschaft als Gemeinschaft.

Studentische Freiheit und studentische Verantwortung verhalten sich zueinander wie Ursache und Wirkung. Der Student ist in seiner Freiheit ein Bevorrechteter seines Volkes. Die Volksgemeinschaft bringt ihm in der Unterhaltung der Universitäten und Bibliotheken große materielle Opfer; sie öffnet ihm ihre Stätten der Wissenschaft zur freien Benutzung ohne jede zeitliche Bindung. In völliger Freiheit und Ungebundenheit obliegt der Student seiner persönlichen Ausbildung; die Volksgemeinschaft aber muß von ihm erwarten, daß er sich jene Ausbildung aneignet, die ihn einst befähigen wird, an leitender, führender Stelle tätig zu sein. Das Wort vom Führer ist in den letzten Jahren arg mißbraucht worden und löst im Hörer allzu leicht ein ironisches Lächeln aus. Wer ist Führer? Keineswegs jeder, der eine führende Stelle, etwa kraft Autorität des Staates, innehat. Führer sein heißt: Ziele setzen und Ziele verwirklichen. Das Führertum setzt eine in sich gefestigte Persönlichkeit voraus, welche die letzten Normen ihres Handelns in sich selber trägt.[1]) Der Führer muß unabhängig von der Masse sein, muß geistig über sie hinausragen, über sie hinweg das Ziel sehen und die Fähigkeit besitzen, die Masse zur freiwilligen, wenn auch äußerlich zwangsmäßigen Gefolgschaft zu bestimmen. Jeder Akademiker soll Führer in diesem letzten Sinne sein, mag er Priester oder Arzt, Richter oder Verwaltungsbeamter, Lehrer oder Forscher sein. Sie alle sind zur Führung im gleichen Maße berufen, und ihr Führertum ist vielleicht ebenso bedeutsam für die Wohlfahrt und den Fortschritt des Volkes wie die des Feldherrn und Staatsmannes, des Kirchenfürsten und Industriemagnaten, weil diese auf sie als Unterführer sich stützen müssen.

Intellektuelle Schulung qualifiziert noch nicht zum Führer; sie ist nur die eine Seite der Führerschulung, die andere, ebenso wichtige, ist die Selbsterziehung, die wir ein Korrelat zur Hoch-

---

1) Oppenheimer versteht unter Persönlichkeit „einen in eine Gesellschaft eingeordneten Menschen, der nicht mehr alle ihre Normen als absolut gültige Imperative betrachtet, sondern sie in geringerem oder höherem Grade zu verletzen wagt" (a. a. O. Bd. 2. S. 536.

schulbildung genannt haben. Arbeit an sich selbst, Selbstdisziplinierung, Erweiterung und Vertiefung des eigenen Bildungskreises, freiwillige Einordnung in das größere Ganze sind wesentliche Mittel. Kein soziales Wesen dient der Volksgemeinschaft unmittelbar, sondern stets als Glied eines engeren Gemeinschafts- oder Gesellschaftskreises; für den Studenten ist diese Gemeinschaft die studentische Gemeinschaft und die größere Hochschulgemeinschaft, in die er eingeordnet ist. Damit die Idee der Hochschule im Studenten verkörpert sei, muß er sich bewußt, d. h. als mitverantwortliches Glied, einordnen. Die Studentenschaft als Gemeinschaft verlangt von allen Mitgliedern die stete Willensbereitschaft, ihre Interessen zu vertreten, sich Rechenschaft zu geben über die Bildungsaufgaben und die Kulturprobleme der Zeit, an den Aufgaben der Hochschule und ihrer Gestaltung auch außerhalb des Hörsaales innerlich teilzunehmen, mit einem Worte: ihre Privatinteressen stets den öffentlichen Interessen der Studentenschaft und der Hochschule nachzuordnen.

* * *

III. Kapitel.

Die objektive Berechtigung und die subjektive Möglichkeit einer studentischen Gesamtorganisation.

§ 5. Die objektive Berechtigung einer studentischen Gesamtorganisation.

Gemeinsames Handeln setzt einen einheitlichen Willen voraus, und die Bildung dieses einheitlichen Willens — wir bezeichnen ihn als Gruppenwillen — setzt wiederum das Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Aufgaben bei den Gliedern voraus. Aufgaben, die nicht aus einem Augenblicksbedürfnis erwachsen und nicht etwa durch ein Augenblickserlebnis den Gliedern spontan bewußt werden, sondern nur in zäher, ununterbrochener Arbeit erfüllt werden können, bedürfen nach unserer Auffassung vom Wesen der Organisation eines organisatorischen, d. h. eines dauerhaften und geregelten Zusammenschlusses der Glieder. Wenn die Studentenschaft aus ihrer Zerrissenheit hinauswill, wenn sie geschlossen teilnehmen will an den Aufgaben der Hochschule und der Volksgemeinschaft, wie es ihrer Idee entspricht, und wie es von der Kriegsgeneration auf den Hoch-

schulen erstrebt wurde, dann bedarf sie der Bindung und Gliederung durch eine Organisation. Und die Kriegsgeneration hat sie geschaffen, die Organisation der Einzelstudentenschaft und die Organisation der Deutschen Studentenschaft, deren Existenzberechtigung und Existenzmöglichkeit nachzuweisen sind. Die Universität ist, wie Becker[1]) sagt, eine „Genossenschaft", die sich zusammensetzt „aus den Professoren als Staatsbeamten, den Privatdozenten als freien Lehrern und den Studenten als Lernenden." Unter Genossenschaft verstehen wir eine organisierte Gruppe, die gemeinsame Ziele verfolgt, gemeinsame Interessen in solidarischer Verantwortung zu wahren sucht. Aus der Idee der Universität als Genossenschaft entspringen die Aufgaben der Studentenschaft gegenüber der Hochschule. Die Universitäten sind im Laufe der Zeit mehr und mehr Fachschulen geworden im Dienste des Staates, und in der Studentenschaft wird der Typ des Fachstudenten und des Berufsstudenten, der das Studium im Blick auf seine Nützlichkeit für das spätere Fortkommen einstellt, immer häufiger. Als oberstes Ziel des Studenten haben wir nächst der wissenschaftlichen Bildung die Selbsterziehung mit den Mitteln der Gemeinschaft und die innere Anteilnahme an den Aufgaben der Hochschule genannt. Wie soll der Student im späteren Leben Führer sein, wenn er außer seinen Fachkenntnissen nichts weiß von den Kulturproblemen seiner Zeit, von den Bildungsaufgaben seines Volkes, wenn er an den wissenschaftlichen Aufgaben, die seine Lehrer bewegen, teilnahmslos vorübergeht, als sei er nicht berufen, einmal das, was diese in den Mühen eines langen, mit wissenschaftlichen Arbeiten und praktischen Gestaltungen angefüllten Lebens aufgebaut haben, weiter zu führen? Wie soll er die sozialen Nöte seiner Zeit verstehen und an ihrer Lösung entscheidend mitwirken, wenn er sich um die sozialen Nöte so vieler Kommilitonen und ihren harten Daseinskampf nicht kümmert? Und wichtiger als die sozialen Nöte sind die geistigen Nöte, die den besonders angehen, der sich zu den Trägern des geistigen Lebens der Nation rechnet. Aber alle diese Fragen haben den Studenten der Vorkriegszeit im allgemeinen wenig gekümmert;[2]) wie hätte auch die Studentenschaft tätigen Anteil

1) Becker, Gedanken zur Hochschulreform. S. 47.

2) „Viele Studenten", sagt Professor Egger, „genießen alle Vorteile der Anstalt wie etwas ganz Selbstverständliches mit einem wahren Kindesegoismus, kümmern sich aber darüber hinaus nicht um die Universität, nicht um ihre Geschicke, nicht um ihre Freuden und Feste, aber auch nicht um ihre Sorgen und Mühen. Diese überlassen sie getrost den Professoren und den Behörden" (Die Organisierung der Studentenschaft. S. 8).

wohl daran nehmen können? „Der Weg zur Mitarbeit an der Universität geht nur über das Gemeinsamkeitsbewußtsein,"[1]) das dem Vorkriegsstudenten im wesentlichen abging. Es fehlte die Plattform, auf der ein studentischer einheitlicher Wille sich hätte bilden und in praktischer Gestaltung hätte verwirklichen lassen können. Es ist unrecht, den Universitätsbehörden vorzuwerfen, daß sie die Studentenschaft zur Mitarbeit nicht herangezogen oder sie nicht zugelassen hätten. Wo war denn die Studentenschaft, wer bildete sie, wen sollte die Behörde als Vertreter der Gesamtheit heranziehen? Die Korporationen? Sie sind nicht die Studentenschaft, und ihr Ziel ist es nie gewesen, die gesamtstudentischen Belange zu vertreten. Die Interessen der Korporationen sind gegenüber der Gesamtheit Privatinteressen; ihre Aufgaben liegen größtenteils außerhalb der Hochschule i. e. S., und ihre Gesamtheit ist keine Einheit, sondern bewegt sich in dauernden Gegensätzen und partikularistischen Auseinandersetzungen, welche die civitas academica oft mehr gestört als gefördert haben. Ueber das rein Repräsentative bei Universitätsfesten und -veranstaltungen sind die Korporationen als Gesamtheit nie hinausgekommen und konnten es ihrer Struktur nach auch nicht. Und die Nichtkorporierten? Sie waren vollends nicht zu erfassen. Zwar hat die Freistudentenschaft in den letzten 25 Jahren vor der Gründung der Deutschen Studentenschaft hervorragende Pionierarbeit für eine Einigung der Gesamtheit durch die Propagierung des Gemeinschaftsgedankens und der Gemeinschaftsaufgaben geleistet, aber ihre Behauptung, alle Nichtkorporierten vertreten zu dürfen, war eine unbewiesene Hypothese, auf die sich keine Universitätsbehörde stützen konnte. So bleibt nur eine Lösung denkbar: die Verwirklichung des Endzieles der Freistudentenschaft in der Schaffung einer alle Glieder der Studentenschaft auf der Basis völliger Gleichberechtigung umfassenden Organisation als öffentlich-rechtlicher Körperschaft zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Studierenden und zur Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinschaft, soweit sie ausschließlich aus der Idee der Hochschule und des Studenten hervorgeht. Eine solche Organisation allein kann von den Universitätsbehörden als Vertretung des Gesamtwillens anerkannt und zur Mitarbeit an den Aufgaben der Hochschule herangezogen werden. Damit ist bereits die objektive Berechtigung einer studentischen Gesamtorganisation erwiesen. Ihre Notwendigkeit wuchs in dem Maße, als in der Nachkriegszeit die studentischen Gemeinschafts-

1) Becker a. a. O. S. 49.

aufgaben sich mehrten. Selbstbehauptung durch Zusammenschluß war deshalb die Parole von 1918. Der Krieg war verloren, die Macht des Staates erschüttert; nach außen entschied die Gewalt unserer Feinde und im Inneren des Vaterlandes die revolutionäre Gewalt. Aber die Gründung der Deutschen Studentenschaft war nicht bloß ein Zusammenschluß zur Defensive; hinter ihr stand der starke, von echt deutschem Jugendidealismus getragene Wille Aller, die kleinlichen partikularen Gegensätze zu vergessen und einmütig an dem Wiederaufbau des geschlagenen Vaterlandes in voller Verantwortung mitzuarbeiten, damit die Opfer des Krieges nicht vergeblich gewesen seien. Die Verhandlungs-Berichte des ersten Allgemeinen Deutschen Studententages werden einmal ein bedeutsames historisches Dokument in der Geschichte der Studentenschaft nicht nur, sondern des deutschen Volkes überhaupt darstellen, weil in ihnen sich in hervorragendem Maße der Geist widerspiegelt, der damals die Jungakademikerschaft beseelte.[1])

§ 6. Die subjektive Möglichkeit einer studentischen Gesamtorganisation.

Wenn somit die sachliche Berechtigung einer organisatorischen Zusammenfassung aller Studenten einer Hochschule und der Studentenschaften aller Hochschulen zu einem Verbande zum Zwecke der Pflege des Gemeinsamkeitsbewußtseins und der Mitarbeit an den Aufgaben der Hochschule in der Idee der Hochschulgemeinschaft begründet liegt und ihre Verwirklichung in der Nachkriegszeit zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden ist, so bleibt die Frage nach der Möglichkeit eines derartigen Zusammenschlusses noch offen. Voraussetzung des Zusammenschlusses ist ein genügend starkes Gemeinschaftsbewußtsein, das hinreicht, die Aufgaben, welche die Gesamtstudentenschaft erfüllen soll, als Gemeinschaftsaufgaben zu erkennen, und das in den Gliedern den Willen auslöst, dieselben zu erfüllen, selbst unter Hintansetzung der eigenen privaten und Gruppeninteressen. Eine zweite Voraussetzung sind führende Köpfe, die gewillt sind, sich leitend an die Spitze der Organisation zu stellen und die sittlich stark und reif genug sind, selbstlos die Arbeit für die Gemeinschaft zu leisten. Zu ihnen muß die Gesamtheit das erforderliche Maß von Vertrauen haben, um ihnen zu folgen und ihre Arbeiten zu unterstützen.

---

1) Vgl. Bericht über den ersten Allgem. Studententag deutscher Hochschulen. Göttingen 1920.

Diese Voraussetzungen waren in der Vorkriegszeit nicht vorhanden. Der Deutsche[1]) ist im Vergleich zu anderen Völkern stark problematisch und darum auch partikular eingestellt. Sein Drang zur Tiefenwirkung widerstrebt der Masse, seine Neigung zur starker Bindung im kleinen Kreise Gleichgesinnter und in gleiche Richtung Strebender ist größer als seine Neigung zu großen, aber losen Zusammenschlüssen, die das Individuum nicht zur Wirkung kommen lassen und es mehr oder weniger in die Masse hinabdrücken. Die Neigung zur Gemeinschaft im kleinen Kreise ist umso größer, je ausgeprägter und vergeistigter das Individuum ist; ist im allgemeinen größer beim Akademiker als etwa beim Arbeiter und ist vielleicht am größten in der Welt der Gelehrten. Was vom Meister gilt, gilt auch, wenn auch in geringerem Maße, vom Schüler. Die große Zahl der Korporationen an den deutschen Hochschulen, die unübersehbare Zahl der Vereine, Verbände, Zirkel mit ihren Sonderbestrebungen sind der beste Beweis dafür. Ihre Ziele sind nicht Ausfluß des Hochschulzieles, sie haben ihren letzten Grund nicht im Studentsein schlechthin, sondern sie sind private Ziele, die sich mit dem eigentlichen Hochschulziele nur zum Teil berühren. Neben den Gruppen läuft die große Zahl der Vereinzelten, die sich hier und da zu losen Gruppen mit verschiedenen, oft wechselnden Zielen zusammenfinden, niemals aber eine Dauerwirkung auf die Gesamtheit erzielen. Auch die bereits geschichtlich gewordene Freistudentenschaft war letzten Endes nur ein kleines Häuflein im Vergleich zur Gesamtheit. Ob es ihr bei normalem Verlauf der Geschichte jemals gelungen wäre, ihr Ziel zu erreichen, ist zum mindesten sehr fraglich. Dazu wäre in erster Linie die Mitarbeit der Korporationen notwendig gewesen, weil sie allein eine bedeutende Zahl der Studenten erfassen können und die Möglichkeit haben, den Gemeinschaftsgedanken zu pflegen und ihre Mitglieder nötigenfalls zu tätiger Mitarbeit zu bestimmen.[2]) Die Korporationen aber zeigten in der Vorkriegszeit wenig Sympathie für die Bestrebungen der Freistudentenschaft, weil sie durch eine Gesamtvertretung auf der Basis völliger Gleichberechtigung aller Studenten ihre historische Vormachtstellung nur einbüßen konnten.

Anders 1918. Die Verhältnisse der Nachkriegszeit, die trostlose Lage des Vaterlandes, das Kriegserlebnis, die größere Reife und Blickweite der Frontstudenten, der demokratische Zug,

1) Vgl. auch Pleßner a. a. O. S. 20 ff.
2) Vgl. hier das im Kapitel 1 über die Bedeutung der sozialen Objektivgebilde Gesagte

der damals auch durch die Revolutionsgegner ging, und demgegenüber der einmütige Wille zum Wiederaufbau änderten das studentische Gesamtbild von Grund auf. Die Frage war nicht mehr, ob Zusammenschluß oder nicht, sondern nur noch, in welcher Form der Zusammenschluß erfolgen solle. Das Zustandekommen der Allgemeinen Studentenausschüsse und der Deutschen Studentenschaft ist ohne Zweifel nur den durch Krieg und Revolution geschaffenen günstigen Umständen zu danken, während ihre innere Berechtigung bereits vor dem Kriege vorhanden war.

Die Studentenschaft ist Glied der Hochschule und deshalb auf die Dauer nur aktionsfähig, wenn sie die Unterstützung der Dozentenschaft und die Anerkennung des Staates findet. Wie weit die Studentenschaft in der Vorkriegszeit die Unterstützung der Dozentenschaft für diese Bestrebungen gefunden hätte, läßt sich nicht beurteilen, weil die Frage der studentischen Gesamtvertretung unter den Professoren damals noch zu wenig akut war.[1]) In ihrem Gutachten über eine Denkschrift betr. die rechtliche Regelung der Studierenden,[2]) die auch eine rechtliche Regelung der Studentenausschüsse vorsah, billigten von 17 Dozenten 15 grundsätzlich die rechtliche Regelung der Gesamtvertretung und damit diese selbst, darunter Männer wie Anschütz, von Gierke, du Bois-Reymond. Daß die Staatsregierungen sich vorerst zurückhielten, bis eine Klärung innerhalb der Studentenschaft und der Hochschulen sich vollzogen habe, bevor sie die Gesamtvertretungen rechtlich sanktionierten, ist nur verständlich.

Umso mehr fand die Studentenschaft von 1918 Gehör bei den Professoren und Hochschulbehörden, und mancher bedeutende Gelehrte hat sich seit Kriegsende der jungen Generation mit Rat und Tat helfend zur Seite gestellt. Wenn sich die Hochschulbehörden auch hie und da reserviert, abwartend, zögernd verhielten, so erklärt sich das in manchen Fällen aus dem anmaßenden Auftreten der „Studentenräte“,[3]) deren Forderungen oft sachlich wenig fundiert waren.

---

1) Th. Ziegler tritt in seinem Buche „Der deutsche Student“ bereits 1912 grundsätzlich für den studentischen Vertretungsgedanken ein (S. 144 ff.). Der jetzige Pr. Kultusminister Prof. Becker war selbst als Student im alten Heidelberger Studentenausschuß tätig (vgl. Wienkötter a. a. O. S. 113 Anm.). In Münster unterstützte Prof. Erman die freistudentischen Vertretungs- und Einigungsbestrebungen unter Leitung des Referendar Koenen mit größtem Nachdruck.

2) Denkschrift S. 40 ff.

3) „Die Bewegung ist an ihrem inneren Widersinn und am gesunden Empfinden unserer Jugend gescheitert. Aber hier wurden Kräfte sichtbar, deren Berechtigung nicht zu leugnen ist.“ (Becker, Gedanken zur Hochschulreform. S. 45 ff.).

Die Tatsache, daß die Studentenschaft ein Durchgangsstadium von kurzer Dauer mit mehrfachem Ortswechsel ist, erschwert den Zusammenschluß zum Zwecke stetiger geordneter Tätigkeit wesentlich. Der Student wird im allgemeinen nicht länger als 1—2 Semester sich ganz der Arbeit für die Studentenschaft hingeben können. Er kann das umso weniger in einer Zeit, da wirtschaftliche Not und fortgesetzt sich verschlechternde Berufsaussichten ihn zum möglichst baldigen Abschluß des Studiums und zum Uebertritt ins Berufsleben zwingen. Dadurch ist die Kontinuität der Arbeit gefährdet und der Arbeitserfolg mehr oder weniger dem Zufall, ob tüchtige, und auch aufopferungsbereite Kräfte sich in ihren Dienst stellen oder nicht, preisgegeben. Diese Gefahr[1]) hat bereits der Erste Allgemeine Studententag von 1919 voll erkannt und deshalb die Anstellung von Studentensekretären empfohlen. Der Gedanke ist bestechend, birgt aber auch große Gefahren in sich. Der erfahrene Studentensekretär wird leicht zum geschäftstüchtigen Routinier, der die jungen, verwaltungsunkundigen Kommilitonen mühelos zu seiner Meinung zu bekehren und dadurch die Studentenschaft in eine Richtung zu treiben in der Lage ist, die eher allem anderen, als dem Willen der Studentenschaft entspricht. So kann aus einer studentischen Standesorganisation allzuleicht eine rein bürokratische Gewerkschaftsorganisation werden.[2]) Die im Anfang von Studentenschaften angestellten Studentensekretäre sind denn auch im Laufe der Zeit sämtlich abgebaut worden.

---

1) C. M. Frommel sagte darüber auf dem Ersten Allgemeinen Studententage: „Hatten tüchtige und zielbewußte Kräfte zwei oder gar mehr Semester in und an der Studentenschaft erfreulich gearbeitet, so verschwanden sie, um sich ihrer Berufsvorbereitung zu widmen und hinterließen die betreffende Studentenschaft als einen Torso an Organisation und Plänen. Die Nachfolger wußten meist nichts mehr oder anderes damit anzufangen, als daß sie die so vorgefundenen Zustände wieder von neuem und weiter dem Chaos zuführten.“ (Tagungsbericht des Ersten Allgemeinen Studententages Deutscher Hochschulen. S. 224 ff.).

2) „Der Haken bei aller studentischen Arbeit für die Gesamtheit ist nämlich der, daß kein wirklicher Student sich den allgemeinen Geschäften länger als ein bis zwei Semester widmen kann; sonst gefährdet er sein Fortkommen. Wirkliche Sachkenntnisse und Ueberblick kann man in so kurzer Zeit aber nicht erlangen. Die Universitätsverwaltung hätte also stets von neuem mit gänzlich ungeschulten und unsachverständigen Vertretern der Studentenschaft zu tun; die Geschäfte würden also dadurch nicht gefördert, sondern gehemmt. Noch schrecklicher aber wäre, wenn sich berufsmäßige Studentenvertreter, die nur zum Schein noch immatrikuliert blieben, zwischen die Dozenten und Studenten drängten. Diese Leute müßten nach der bekannten Art von Generalsekretären ihre Existenzberechtigung durch Vielgeschäftigkeit nachweisen, wodurch nur das Vertrauen in dem bestehenden Lehr- und Lernverhältnis untergraben und niemandem als solchen Berufsvertretern und einem doktrinären Prinzip geholfen wäre.“ (Becker, Gedanken zur Hochschulreform. S. 48.).

Die Frage, ob die Studentenschaften und die Deutsche Studentenschaft auf die Dauer ihre Existenzberechtigung nachzuweisen in der Lage sind, wird im wesentlichen davon abhängen, ob sie über die notwendigen führenden Kräfte verfügen werden, die aus der Idee der Hochschule und des Studenten heraus die Arbeit erfüllen und den Geist ihrer Gründer weiterpflegen, die ferner durch ihre persönliche Wirkung das Interesse an den Gemeinschaftsaufgaben unter den Studierenden wachhalten und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Organisation erhalten und stärken.

★

II. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung.

VI. Kapitel.

Die studentischen Einheitsbestrebungen bis zum Kriegsende und die geschichtliche Entwicklung der Deutschen Studentenschaft bis zum Ende des Verfassungskampfes.

§ 7. Die studentischen Einheitsbestrebungen bis zum Kriegsende.[1])

Der studentische Einheitsgedanke liegt im Wesen der Hochschulgemeinschaft und in den gleichen Zielen der Studenten bei durchweg gleichen Voraussetzungen begründet, so daß es natürlich ist, daß das Einheitsbewußtsein zu allen Zeiten in kleineren oder größeren Gruppen wach gewesen und nach einer äußeren Ausdrucksform gesucht hat. Die Einheitsbestrebungen sind so alt wie die neuzeitliche Universität selbst; nicht älter, denn die mittelalterliche Universität hatte diese Einheit bereits in der Zusammenfassung der Studierenden in Bursen und Kollegien, die als Wohn-, Eß- und Lerngemeinschaften unter Aufsicht von Professoren standen. Die mittelalterliche Universität war eine private Anstalt, war ein Staat im Staate, bis sie im 16. Jahrhundert als landesherrliche Anstalt der Rechtsordnung des Staates unterstellt wurde. Die staatliche Polizeigewalt ließ die Sonderstellung der Universität im wesentlichen unangetastet, richtete sich aber umso mehr gegen die Studenten und ihre rechtliche Stellung, „bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Zeitabschnitt entstand, in dem der deutschen Studentenschaft durch eine wahre Flut von gesetzlichen Schranken fast jegliche Bewe-

1) Literatur: Schulze-Ssymank, Geschichte des deutschen Studententums; Effer, Studententum und Studentenrecht. S. 7 ff; Ziegler, der deutsche Student; Mülebeck, Das Wartburgfest; Wienlötter a. a O. S. 9 ff; Irmer-Benecke, Die Studentenschaft; Volkmann, Die Entwicklung der D. St. S. 3 ff.

gungsfreiheit genommen wurde. Man könnte diesen Abschnitt als das Zeitalter der Universitätspedelle bezeichnen, jener allegorischen Verkörperungen der polizei-staatlichen Gewalt, die damals der Schrecken aller Studenten waren, wenn sie in ihrer hoheitsvollen Amtstracht mit Mantel und Stab erschienen, um im Namen des gestrengen Senats ihre verderbendrohende Gewalt auszuüben."[1]) Je radikaler jedoch die Polizeigewalt den studentischen Zusammenschluß zu verhindern suchte, desto enger schlossen sich die Studierenden im geheimen zusammen, wie die Geschichte der Landsmannschaften und der Studentenorden beweist.[2]) Studentenorden und Landsmannschaften haben die Formen ausgebildet, in denen die heutigen Korporationen organisiert sind.

Die ersten Versuche eines alle Studierenden umfassenden örtlichen Zusammenschlusses waren die Seniorenkonvente[3]) um 1810, welche die Vertretung der gesamten Studentenschaft beanspruchten und diese nach selbstgeschaffenen Gesetzen regierten. Die Seniorenkonvente haben indessen niemals praktische Bedeutung erlangt. Den ersten Versuch, die gesamte deutsche Studentenschaft zu einigen, stellt die Urburschenschaft dar, die ihren Höhepunkt auf dem Wartburgfest von 1817 erlebte, dem 1818 die Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft durch Vereinigung von Burschenschaften verschiedener Universitäten folgte. „Die Gemeinschaftsidee des Wartburgfestes und der Gesamtburschenschaft war es, die Verhältnisse des Ich und Du künftig nicht mehr einfach nach der festgefügten Tradition der Kameradschaft und Freundschaft zu regeln, sondern die Beziehungen aller akademischen Bürger zu einem ihnen übergeordneten Gesamtgeiste zu entdecken, zu dem deutschen Volksgeiste in allen seinen Aeußerungen, und ihm sich einzufügen als selbsttätiges, dienendes Glied .... Das Wartburgfest von 1817 ist weder ein jugendlicher Sommernachtstraum noch eine gemeingefährliche Verschwörung, sondern das erste große und öffentliche Siegeszeichen des nationalen Geistes der Deutschen Burschenschaft."[4]) Ihr Ziel, die Einigung aller deutschen Studenten zu erreichen, ist der Deutschen Burschenschaft verwehrt geblieben und mußte ihr verwehrt bleiben, da sie sich immer mehr zu einer politischen Organisation entwickelte. Die Burschenschaften wurden Korporati-

1) Esser a. a. O. S. 8 ff.
2) Ssymank in „Das erste Jahr Deutscher Studentenschaft 1919/20" S. 3 ff.
3) Vgl. Schulze-Ssymank a. a. O. S. 125 ff.
4) Müsebeck a. a. O. S. 23.

onen neben anderen Korporationen, den Corps und Landsmannschaften. An die Stelle der ethischen Ziele, die aus dem Gemeinschaftsbewußtsein sich ergaben, traten politische Ziele. Die Verantwortung dafür tragen die damaligen Regierungen, die durch den Namen Metternich gekennzeichnet sind, und deren „Demagogenriecherei" in der Lebensgeschichte eines E. M. Arndt, Jahn und Fritz Reuter ein Denkmal für alle Zeiten errichtet ist. Jede freiheitliche, vom vaterländischen Geiste erweckte Regung in der Studentenschaft wurde rücksichtslos unterdrückt; doch je schärfer die Maßnahmen der Regierungen waren, desto radikal-politischer wurde die burschenschaftliche Bewegung.[1])

Ein neuer Versuch, alle Studenten einer Hochschule einheitlich zu organisieren, ging in den 50er Jahren von der Universität Bonn aus, und zwar war es diesmal die Professorenschaft, welche die Initiative ergriff. Der Senat beauftragte eine dreiköpfige Kommission, bestehend aus E. M. Arndt, dem Philologen Ritschl und dem Juristen Walter, ein Gutachten über die Lösung der Frage des studentischen Gemeinschaftslebens auszuarbeiten, das ihm 1843 von der Kommission vorgelegt wurde. Der Bericht zeigte zwei Wege: entweder die ganze Studentenschaft wählt einen einheitlichen Gesamtvorstand, oder die Studenten gliedern sich in Genossenschaften, deren Spitzen dann den gemeinsamen Vorstand für die gesamte Studentenschaft bilden sollten. Der letzte Vorschlag berücksichtigte vor allem das historisch Gewordene. Das vom Senate angenommene Gutachten wurde indessen von dem damaligen Kultusminister Eichhorn verworfen, weil die Annahme der Vorschläge „mit der ihm obliegenden Fürsorge für das Wohl der Universitäten" nicht vereinbar sei.[2])

Zu gleicher Zeit setzte von Jena aus die sog. Progreßbewegung ein, die im Gegensatz zu den Bonner Vorschlägen auf die historisch gewordenen Korporationen keinerlei Rücksicht nahm, sondern alle akademischen Sonderrechte beseitigt wissen wollte zugunsten der sog. Allgemeinheiten, in denen alle Studenten gleichberechtigt vertreten sein sollten. Das Revolutionsjahr 1848 brachte in der Einberufung des Studentenparlaments nach Eisenach den Höhepunkt der Bewegung. Die von allgemeinen Studentenversammlungen nach Eisenach entsandten Vertreter

1) Der Stuttgarter Burschentag von 1832 stellte sogar die Forderung auf: „Die Allgemeine Deutsche Burschenschaft soll ihren Zweck, Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Wege der Revolution erstreben und deshalb dem Vaterlandsvereine in Frankfurt sich anschließen (vgl. Müsebeck a. a. O. S. 12).

2) Müsebeck a. a. O. S. 74.

leisteten zwar in der Aufstellung konkreter, teilweise recht radikaler Forderungen zur Hochschulreform Bedeutendes, ließen aber die Frage nach den Mitteln zur Verwirklichung dieser Forderungen unbeantwortet.[1])

Der progessistische Gedanke ist seitdem nicht mehr erstorben. 1870 fand er sichtbaren Ausdruck in dem „Permanenten Studentenkomitee" in Leipzig, 1880 wurde der Berliner Ausschuß gegründet, dessen Organe aus allgemeinen Wahlen hervorgingen.[2]) Die bedeutsamste Gründung dieser Art ist der Allgemeine Studentenausschuß in Heidelberg, der, 1885 gegründet, sich bis zum Weltkrieg behauptete.[3]) Dieser Ausschuß ruhte auf ständischer Grundlage und setzte sich aus Vertretern der Korporationen einerseits und Vertretern der Wildenschaft andrerseits zusammen; letztere wurden von den einzelnen Fakultäten in den Ausschuß entsandt.

Mit den 90er Jahren kam wieder neues Leben in die studentische Reformbewegung; 1881 traten die Vereine deutscher Studenten (V. d. St.), 1890 die deutsch-christliche Studentenbewegung (D. C. S. V.) und um die Jahrhundertwende die Freie Studentenschaft ins Leben. Die Freie Studentenschaft, die uns hier vor allem interessiert, ging mit großem sittlichen Ernst und starkem sozialen Verantwortungsgefühl an die Erneuerung des studentischen Gemeinschaftslebens heran, indem sie sich auf Wesen und Idee der Hochschule und des Studententums besann und aus ihnen ihre Gemeinschaftsaufgaben ableitete. „Studieren, d. h. .... nicht eine Reihe von Fachkenntnissen anhäufen; studieren, d. h. sich mit dem wissenschaftlichen Geist erfüllen, der verlangt, daß der einzelne sich ständig Rechenschaft gibt über sein Handeln und über seine Urteile; studieren, d. h. sich die Mittel erwerben, um einen wirklichen Ueberblick zu gewinnen über die Kulturfaktoren, die Vaterland und Menschheit bewegen; es heißt, jede Frage mit wissenschaftlichem Ernst auf Grund eingehender Sachkenntnis und ernster Prüfung zu behandeln, das einmal für recht Erkannte aber sicher und fest zu vertreten." So definiert ein Führer der Bewegung den Begriff des Studierens.[4]) Die sich aus dieser Auffassung ergebenden gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsaufgaben sollen in der organisierten

1) Vgl. Ssymank in „Das erste Jahr Deutscher Studentenschaft" S. 5.
2) Vgl. Wienkötter a. a. O. S. 13.
3) „Oft gaben bis zu zweitausend Studenten ihre Stimme bei den Wahlen ab, die nach Art der Reichstagswahlen vorgnommen wurden." Wienkötter a. a. O. 13.
4) Behrend, „Der freistudentische Ideenkreis", S. 7.

Gemeinschaft durch studentische Selbstverwaltung zu lösen versucht werden. „Studentische Selbstverwaltung ist vorerst Selbstzweck, Schäden der eignen Gesellschaft aus der Welt zu schaffen. Selbstverwaltung ist notwendig nicht nur aus historischen Gründen und Beziehungen aus der akademischen Freiheit, die auch in dieser Hinsicht Rechte und Pflichten sieht, sondern weiter neben Gründen allgemeinster sozial-bürgerlicher Erziehung zur Gemeinschaftsgesinnung durch Gemeinschaftsarbeit, sonderlich deshalb, um durch solche Arbeit erst einmal diese Solidarität, die wir akademische Gemeinschaft nennen, selbst zu schaffen, obwohl deren Inhalt ein viel tieferer und weiterer ist oder sein sollte als daß er sich allein in praktischer Arbeit voll und ganz ausdrückte."[1]) Ihr vorläufiges Ziel erreichte die Freistudentenschaft in organisatorischer Hinsicht erstmalig 1904 in Leipzig und Dresden durch Eingliederung der Freistudentenschaft in die Allgemeinen Studentenausschüsse als selbständige Gruppe. Als die Leipziger Freistudentenschaft dann 1911 aufgelöst wurde, trat an die Stelle des bisherigen Ausschusses ein zweikammeriger Ausschuß für die Korporierten und Nichtkorporierten.

Anläßlich des Hochschulstreites im Jahre 1905 befaßte sich auch das preußische Abgeordnetenhaus mit der Frage der Neugestaltung des studentischen Vereins- und Versammlungsrechts, doch blieben die Verhandlungen ergebnislos. Während die Abgeordneten Dirichlet, Langerhans, Lasker und Löwenstein nachdrücklich für eine Reform eintraten, waren es die Professoren Mommsen, Gneist und v. Sybel, die von einer Reform nichts wissen wollten, und der Regierungsvertreter Dr. Göppert begründete die ablehnende Haltung der Regierung mit den lakonischen Worten: „Der Student verzichtet eben auf einen Teil der völligen Ungebundenheit des reinen Privatmannes, wenn er sich immatrikulieren läßt."[2]) Indeß machte die Gründung leistungsfähiger Studentenausschüsse nur kümmerliche Fortschritte. Es fehlte die Einheit, weil die wirkliche Parität fehlte, und die rechtliche Grundlage, auf der sich das studentische Paritätsbewußtsein hätte bilden können. Solange die straff organisierten Korporationen mit ihren Sonderzielen und ihrem Streben nach Vorherrschaft, und die lose gruppierten oder überhaupt nicht gruppierten Nichtkorporierten einander gegnerisch gegenüberstanden, solange war eine Einigung der Studenten nicht zu er-

1) Roeseler: Studentische Selbstverwaltung. S. 3.
2) Vgl. Esser, Studententum und Studentenrecht. S. 15 ff.

zielen. Um die rechtliche Voraussetzung für diese Einigung zu schaffen, legte der Freistudentische Bund dem Preußischen Kultusministerium im Jahre 1911 einen Gesetzentwurf vor, der auch die rechtliche Regelung der Studentenausschüsse als Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsah. Die zahlreichen Gutachten bedeutender Universitätslehrer, die mit dem Gutachten 1913 veröffentlicht wurden,[1]) beweisen, wie zugänglich auch die Dozentenschaft dem Gedanken einer Organisierung der Gesamtstudentenschaft war.

Der Ausbruch des Weltkrieges machte den Bestrebungen zunächst ein Ende. Die meisten Studenten zogen ins Feld, und die auf den Hochschulen verbliebenen kümmerten sich kaum um die studentische Selbstverwaltungsarbeit, die gerade im Weltkriege ein bedeutend weiteres Arbeitsfeld in der Fürsorge für die Frontstudenten und in der Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Front und Heimat vorfand. Erst gegen Ende des Krieges wurden zwei Versuche unternommen, den Kontakt zwischen den einzelnen Hochschulstudentenschaften herzustellen. Im Jahre 1917 berief die Studentenschaft der neugegründeten Universität Frankfurt einen „Deutschen Studententag“ nach Frankfurt ein, auf dem jedoch nur Studentenausschüsse der Universitäten Berlin, Bonn, Frankfurt, Göttingen und Marburg neben einer Anzahl studentischer Verbände vertreten waren. Da die Versammlung sich nicht als Vertretung der Gesamtheit betrachten konnte, faßte sie keine bindenden Beschlüsse, sondern begnügte sich damit, zur Gründung von Ausschüssen und zur Materialsammlung für eine spätere Tagung aufzufordern.

In Ausführung des Frankfurter Beschlusses lud der Berliner Ausschuß im Januar 1918 zu einer Tagung nach Jena ein, die von einer großen Zahl von Hochschulen beschickt wurde. So betrübend das Bild war, das die Tagung zu ihrem Beginn in den Auseinandersetzungen zwischen Nichtkorporierten und Korporierten bot,[2]) so war es doch ein großer Erfolg, daß sich alle Vertreter schließlich in dem Willen zur Schaffung eines einheitlichen, auf parlamentarischer Grundlage fußenden Gesamtkörpers einigten, der sich aus den Vertretern der örtlichen Studentenausschüsse zusammensetzen sollte, und diesen Willen in der Annahme folgenden Antrages zum Ausdruck brachten: „Die hier

1) Vgl. Denkschrift betr. die Regelung der rechtlichen Stellung der Studierenden ..... herausgeg. vom Freistud. Bunde. Lpz. 1913.
2) Pinkerneil sagt darüber: „gefochten wurde weniger mit Worten als mit Stiefelsohlen.“ (In „Deutsche Akademische Zeitschrift Nr. 10 v. 30. August 1919).

versammelten Vertreter von Ausschüssen der meisten deutschen Hochschulen beauftragen mit den Vorarbeiten für den nach Kriegsschluß zu gründenden Deutschen Studententag einen geschäftsführenden Ausschuß, der sich aus den an den Universitäten Berlin und Göttingen und der Technischen Hochschule Stuttgart bestehenden Ausschüssen zusammensetzt (Vorsitz Berlin). Die Vorarbeiten erstrecken sich auf Materialsammlung und Materialverbreitung in bezug auf alle Fragen, die für die deutsche Studentenschaft von Interesse sind."[1]) Mit diesem, von einer Mehrheit der Hochschulstudentenschaften gefaßten Beschlusse war eine feste Grundlage geschaffen, auf der die Frontstudentenschaft nach ihrer Rückkehr in die Heimat aufbauen konnte und aufgebaut hat.

§ 8. Die Entwicklung der Deutschen Studentenschaft bis zum Ende des Verfassungsstreites.[2])

„Der aus dem Felde heimkehrende Student war in mehr als einer Hinsicht ein gewandelter Mensch; er hatte in der Schule des Heeres tiefer fühlen und weiter sehen gelernt als in der geborgenen Behaglichkeit der Studierstube und in der Atmosphäre des Friedens; er war deshalb innerlich entschlossen und fähig, auch die Gestaltung seiner Studien und seines akademischen Lebens stärker in die eigene Hand zu nehmen und weniger auf die geebneten Wege sich zu verlassen, die staatliche Verwaltung und gefestigte Tradition für andere als die zu erwartenden unsicheren Verhältnisse gebahnt hatten. Die idealistische Aktivität, die ihn als Soldaten in der Verteidigung seines Volkes und Reiches beseelt hatte, blieb unter der Müdigkeit und Enttäuschung über den Ausgang des Waffenkampfes als Grundstimmung und Lebensgefühl unerschüttert. Die Schicksalsverbundenheit mit dem k ä m p f e n d e n Volke wandelte sich zur erlebten Gemeinschaft mit dem l e i d e n d e n; nur selten und nur vorübergehend sind Studenten von jener Verzweiflung oder müden Resignation

1) Zit. nach Ssymank in „Das erste Jahr Deutsche Studentenschaft". S. 10.

2) Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf Quellenmaterial (Verfassungen, Geschäftsordnungen, rechtliche Bestimmungen) und amtliche Veröffentlichungen (Nachrichtenblätter der Deutschen Studentenschaft). Einen kurzen Abriß über die Entwicklung der Deutschen Studentenschaft während des ersten Jahres enthält das Buch „Das erste Jahr Deutsche Studtentschaft" 1919/20, Selbstverlag der Deutschen Studentenschaft, Göttingen 1921; das soeben im Verlag Quelle und Meyer, Leipzig, erschienene Buch von Volkmann „Die Deutsche Studentenschaft in ihrer Entwicklung seit 1919" ist m. W. der erste Versuch einer geschichtlichen Darstellung bis zum Ende des Verfassungsstreites. Auch Volkmann läßt die studentische Literatur unberücksichtigt; aus der Ueberfülle des in Zeitungen und Zeitschriften Geschriebenen ein objektives Bild zu konstruieren, ist umso weniger möglich, als der Kampf von den sich befehdenden Gruppen mit äußerster Leidenschaft geführt wurde.

angefallen worden, die hinter der Front der psychologische Boden des seelischen Zusammenbruches geworden sind. Der elastische Stahl ihrer Jugend und die Schwungkraft ihres Glaubens an das Lebensrecht des deutschen Volkes, an die Weltmission deutscher Arbeit und die Größe der lebensreichen deutschen Vergangenheit haben den wahrlich nicht vereinzelten und nicht geringen Versuchungen zur Apathie Widerpart gehalten und den heimgekehrten Kriegsteilnehmer befähigt, mit der gleichen gesammelten Energie in der neuen Front der Studierenden und geistig arbeitenden Kämpfer gegen Deutschlands Entrechtung, wirtschaftliche Knebelung und politische Zerstückelung seinen Mann zu stellen, die ihn zum ausgezeichneten Soldaten und Offizier gemacht hatten“ — so charakterisiert Prof. Aloys Fischer die seelische Verfassung der 1918/19 auf Deutschlands hohe Schulen zurückkehrenden Studierenden.[1])

Gleich nach Kriegsende wurden an allen deutschen Hochschulen Allgemeine Studentenausschüsse (Asta)[2]) zum Zwecke der Mitarbeit der Studentenschaft an den Aufgaben der Hochschule und der Wahrnehmung der studentischen Interessen ins Leben gerufen. Es ist das Verdienst C. M. Frommels's-Göttingen, die Fäden an den Jenaer Studententag von 1918 wieder angeknüpft zu haben.[3]) Die Studentenausschüsse von Göttingen und Berlin übernahmen die Vorbereitungsarbeiten für den Ersten Allgemeinen Deutschen Studententag, der vom 17. bis 19. Juli 1919 in Würzburg stattfand. Die Tagung war von Vertretern fast aller deutschen Hochschulen, sowohl des Reiches als auch Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer, besucht. Es war ein ganz anderes Bild als es sich dem Teilnehmer des Jenaer Studententages von 1918 geboten hatte: der Gegensatz der Korporierten und Nichtkorporierten war völlig in den Hintergrund getreten, und es gab für alle nur *eine* Aufgabe, im Rahmen der Hochschule am Wiederaufbau Deutschlands mitzuwirken. Es galt zunächst, das Aufgabengebiet der Studentenschaft in hochschulpolitischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu umreißen und die Form zu finden, in der diese Aufgaben erfüllt werden könnten. Alle Vertreter auf dem Würzburger Studen-

---

1) Die 5 ersten Jahre akademischer Fürsorgearbeit im Verein Studentenhaus München e. V. 1920 bis 1925. Ein Bericht von Prof. Aloys Fischer. S. 4.

2) Der Name Allgemeiner Studentenausschuß (A. St.-A. oder ASTA oder Asta) wird zum ersten Male von Knoll und Schwab in ihrer Schrift „Allgemeine Studentenausschüsse. Ein Programm“ Cöthen 1912 gebraucht und ist später allgemein üblich geworden.

3) Vgl. Wienkötter a. a. O. S. 16.

tentag waren sich darüber einig, daß sich die deutsche Studentenschaft in den Rahmen der großdeutschen Volksgemeinschaft stellen müsse. Niemand ist mehr berufen und besser in der Lage, das großdeutsche Volksprinzip zu vertreten als der von wirtschaftlicher und politischer Gebundenheit freie deutsche Student. Die Schicksalsgemeinschaft in Kriegs- und Nachkriegszeit ließ die Zusammenarbeit der reichsdeutschen Studentenschaften und der Studentenschaften Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer als eine Selbstverständlichkeit erscheinen. Mit dem Bekenntnis zum großdeutschen Gedanken und dem Willen, diesem Gedanken organisatorisch Ausdruck zu verleihen, nahm die deutsche Studentenschaft alle Schwierigkeiten auf sich, die das Uebergreifen einer Standesorganisation auf verschiedene Länder mit völlig verschiedener Rechtsstellung ihrer Mitglieder nach sich ziehen muß. Es kommt hinzu, daß die österreichische und sudetendeutsche Studentenschaft infolge der bedrängten Lage, in der sich die Deutschen gegenüber anderen Nationalitäten in diesen Ländern befinden, die Frage des Deutschtums mit anderen Augen ansehen als die reichsdeutsche Studentenschaft. Diese Schwierigkeiten traten bald offen zutage: die österreichische Studentenschaft verlangte, daß die Zugehörigkeit zur Organisation der deutschen Studentenschaft nach dem völkischen, soll heißen: rassetheoretischen Gesichtspunkte entschieden werden solle,[2]) während die reichsdeutsche Studentenschaft, die um staatliche Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfassungsrechtliches Glied der Hochschule kämpfte, notwendig das für den Staat maßgebende Staatsbürgerprinzip zum Kriterium der Mitgliedschaft machen mußte. Sie konnte deshalb die Studentenschaften Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer, die als arische Studentenschaften neben anderen deutschen Studentenausschüssen an den Hochschulen dieser Länder bestanden, die das völkische Prinzip nicht anerkannten, nicht als Gesamtvertretungen der deutschen Studierenden der in Betracht kommenden Hochschulen gelten lassen. Eine Entscheidung in dieser Frage wurde auf dem Würzburger Studententage nicht herbeigeführt. Man begnügte sich damit, § 1 der Satzung der „Vertretung der deutschen Studentenschaft" dahin zu formulieren, daß die Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes die „deutsche Studentenschaft" bilden,[2]) und hoffte wohl im stillen, daß

---

1) Vgl. Tagesbericht des Ersten Allgemeinen Studententages Deutscher Hochschulen in Würzburg vom 17.—19. Juli 1919 (Rede Dr. Obereggers-Graz. S. 158 ff.

2) Vgl. Verfassung der deutschen Studentenschaft vom 19. Juli 1919 (Tagungsbericht.. S. 177 ff.).

bis zum nächsten Studententage eine Einigung zwischen den arischen und nichtarischen deutschen Studentenausschüssen an den Hochschulen Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer zustandekommen würde. Nach der in Würzburg beschlossenen Verfassung bildet die Gesamtheit der einzelnen Vertretungen der deutschen Studentenschaft aller deutscher Hochschulen die „deutsche Studentenschaft" zu dem Zwecke, in allen der gesamten deutschen Studentenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere in Bildungs-, und wirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen und Maßnahmen durchzuführen, die deutsche Studentenschaft nach innen und außen zu vertreten, ihre Rechte zu wahren, ihr Wohl zu fördern und die notwendigen Verhandlungen mit Körperschaften und Behörden zu führen. Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik sind von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Zur Erleichterung der Geschäftsführung wird die „Vertretung der deutschen Studentenschaft" in Kreise eingeteilt. Die Fachausschüsse schließen sich untereinander zur Behandlung von Fachangelegenheiten zusammen und sind in dieser Behandlung selbständig. Organe sind nach der Verfassung der Allgemeine Studententag der deutschen Hochschulen und der Vorstand, der sich aus drei Mitgliedern der Hochschule, an der sich die Geschäftsstelle befindet, und je einem Vertreter jedes Kreises zusammensetzt.1)

Dem Würzburger folgte im Frühjahr 1920 der Dresdener Studententag, der auf Veranlassung des Erlanger Studentenausschusses als außerordentlicher Studententag einberufen wurde. Anlaß zur Einberufung war die Auffassung verschiedener Studentenschaften, daß der Vorsitzende der Vertretung der deutschen Studentenschaften, Otto Benecke, dem Preußischen Kultusministerium gegenüber in der Kolleggeldfrage allzu nachgiebig gewesen sei.2)

Der tiefere Grund war jedoch die Unzufriedenheit mit dem inzwischen vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung veröffentlichten Entwurf zu einer Verordnung zur Bildung von Studentenschaften vom 13. März 1920,3) an dem Benecke mitgearbeitet hatte. Der Dresdener Studententag sah es deshalb als seine Hauptaufgabe an, einen den Bedürf-

---

1) Vgl. Text der Verfassung der deutschen Studentenschaft, in „Tagungsbericht des Ersten Allgemeinen Studententages Deutscher Hochschulen." S. 177 ff.

2) Vgl. Benecke in „Das erste Jahr Deutsche Studentenschaft" S. 20 ff. und Volkmann „Die Deutsche Studentenschaft" S. 19.

3) Vgl. Text des Entwurfes in „Irmer und Benecke, Die Studentenschaft" S. 90.

nissen der Studentenschaft entsprechenden Gegenentwurf auszuarbeiten, der als solcher dem Ministerium vorgelegt und, mit geringen Abänderungen, auch als „Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Bildung von Studentenschaften vom 18. September 1920“ veröffentlicht wurde und seitdem die Rechtsgrundlage der preußischen Studentenschaften bildet.[1]) Bei der Beratung des Paragraphen über die Mitgliedschaft trat der Gegensatz zwischen den reichsdeutschen und den deutsch-österreichischen und sudetendeutschen Studentenschaften wieder voll zutage. Das Ergebnis der Beratung war § 1 des Gegenentwurfs, nach dem sich die Studentenschaften aus den Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit und denen deutscher Abstammung und Muttersprache zusammensetzen.[2]) Mit dieser Beschlußfassung hatte sich der Studententag auf das Staatsbürgerprinzip festgelegt und die Aufnahme der deutsch-österreichischen und sudetendeutschen Studentenausschüsse, die als arische Studentenausschüsse das Staatsbürgerprinzip für die Studentenschaft entschieden ablehnten, unmöglich gemacht. Aber auch weiterhin wurden diese Teilstudentenschaften seitens der deutschen Studentenschaft so behandelt, als ob sie Studentenschaften im Sinne der Verfassung wären.

Der zweite Allgemeine Deutsche Studententag, der im Juli 1920 in Göttingen stattfand, befaßte sich hauptsächlich mit Fragen der Hochschulreform und der Schaffung einer Ehrenordnung der Deutschen Studentenschaft.[3]) Daneben wurde wiederum die Frage der Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft eingehend erörtert, und zwar entschied sich diesmal der Studententag, im Gegensatz zu Dresden, stärker in Richtung der österreichischen Bestrebung zugunsten des völkischen Prinzips. Es sei hier eingeschoben, daß auch im Reiche mittlerweile der Kampf um das völkische Prinzip immer schärfere Formen angenommen hatte, besonders in der Studentenschaft. In Berlin wurde im Sommer 1919 von einer Anzahl national und völkisch gesinnter Studenten der „Hochschulring Deutscher Art“ zum Kampfe gegen die Kräfte des Internationalismus jeglicher Schattierung gegründet, nach dessen Vorbild sich in kurzer Zeit an fast allen deutschen Hochschulen Hochschulringe bildeten, die sich im Deutschen Hochschulring zu einem Verbande vereinigten, der die weitaus stärkste

1) Vgl. Text nebst Kommentar in Irmer und Benecke. S. 90 a. a. O.

2) Vgl. Irmer und Benecke a. a. O. S. 93.

3) Vgl. Ehrenordnung der „Deutschen Studentenschaft“ nach den Beschlüssen des Göttinger Studententages von 1920 (Nachrichtenblatt 1. Jahrg. 1919/20, Nr. 12, S. 3 ff.

Gruppe bildet, welche die Geschichte des deutschen Studententums kennt. Träger der Hochschulringbewegung sind die großen Korporationsverbände, und die Tatsache, daß deren Mitgliederkorporationen sich über alle Hochschulen des deutschen Sprachgebietes, also auch Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer, erstrecken, zwang den Deutschen Hochschulring zur Stellungnahme in der Frage des völkischen Prinzips. Man suchte einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß man für die reichsdeutschen Studentenschaften das Staatsbürgerprinzip beibehielt und durch eine Sonderregelung für die nichtreichsdeutschen Studentenschaften den Anschluß der Deutsch-Oesterreicher und der Sudetendeutschen ermöglichte. Diese Sonderregelung wurde durch den Beschluß 69[1]) getroffen, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Studentenausschüsse an den deutschen Hochschulen Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer werden von den voll immatrikulierten Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache gewählt.

Reichsdeutsche Staatsangehörige nichtarischer Abstammung haben jedoch in der ‚Deutschen Studentenschaft' Sitz und Stimme nach der Verfassung. Sie können einen Sonderausschuß wählen, der nach der Verfassung der ‚Deutschen Studentenschaft' auf den deutschen Studententagen vertreten ist. Den örtlichen Studentenausschüssen Deutsch-Oesterreichs und der Sudetenländer steht es frei, Studierenden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und nichtdeutscher Abstammung, die sich zum deutschen Volkstum bekennen, das aktive und passive Wahlrecht zu verleihen."

Abs. 2 dieses Beschlusses sollte ermöglichen, daß reichsdeutsche Staatsangehörige nichtarischer Abstammung, die im Reiche nach dem Staatsbürgerprinzip der Studentenschaft ohne weiteres angehörten, ihr sinngemäß auch in Deutsch-Oesterreich und den Sudetenländern angehören konnten. Dieser Beschluß ist jedoch niemals verwirklicht worden. Zur Verwirklichung hätte es, wie Volkmann[2]) richtig bemerkt, zwei Möglichkeiten gegeben: daß entweder dieser Ausschuß im Rahmen des deutschen arischen Ausschusses unter Durchbrechung des arischen Prinzips gebildet wurde, oder daß er auf den Studententagen als selbständiger Ausschuß aufgetreten wäre; dann hätten drei reichsdeutsche Juden an einer Hochschule außerhalb des Reiches das Recht gehabt, als

1) Vgl. Nachrichtenblatt 1. Jahrg. 1919/20, Nr. 12, S. 13.
2) Volkmann a. a. O. S. 47.

angefangenes Tausend einen besonderen Vertreter auf den Studententag zu entsenden. Beide Lösungen waren bei der Beschlußfassung sicher nicht beabsichtigt gewesen. Praktisch bestand also der alte Zustand weiter fort, und der Erfolg war, daß beide Gruppen mit den Ergebnissen des Göttinger Studententages in dieser Frage gleich unzufrieden waren. Der Kampf ging denn auch weiter, und die Organisation der Deutschen Studentenschaft blieb nach wie vor Kampfobjekt der einzelnen Gruppen, anstatt sich aus ihrer eigenen Gliederung heraus auszubauen und ihren Aufgaben entsprechend zu gestalten. Die Situation zeichnet Volkmann[1]) für die Zeit nach dem Göttinger Studententage bis zum Erlanger Studententage 1921 mit folgenden Worten: „Es stehen sich nunmehr gegenüber die demokratischen Gruppen, in deren politischer Werkstatt Gedankengänge vorherrschen, die auf deutschem Boden nicht entwickelt worden sind und deren Anwendbarkeit für Deutschland bis zum Umsturz des Jahres 1918 nicht erprobt worden ist. Ferner die völkische Gruppe mit ihrer Rassenideologie, die eine Gemeinschaftsbildung erstrebte, für welche die Geschichte kein Beispiel hat, und schließlich die konservative Gruppe, die bewußt die „Deutsche Studentenschaft“ in Beziehung zum deutschen Volke und deutschen Staate setzt, wie die letzteren beiden historisch geworden sind. Die konkreten Forderungen der demokratischen und konservativen Gruppen deckten sich häufig, doch ist diese programmatische und operative Uebereinstimmung teils negativ bedingt, teils zufällig übereinstimmende Folgerung aus Gedankengängen, die ihrem Wesen nach völlig verschiedenartig sind. Man kann daher den Verfassungskampf in seinen jetzt darzustellenden Phasen nicht mehr gerecht würdigen, wenn man diesen Umstand übersieht.“

Auf dem Deutschen Studententage in Erlangen legte der Vorstand einen Antrag vor, der das nationalkulturelle Prinzip durchzesetzen suchte und deshalb gleichzeitig den Forderungen der außerreichsdeutschen Studentenschaften gerecht zu werden suchte, um so deren Unterstützung für seinen Antrag sich zu sichern. Der auf die außerreichsdeutschen Studentenschaften bezügliche Passus des § 1 des Vorstandsantrages[2]) hatte folgenden Wortlaut:

---

1) ebenda S. 88.

2) Zit. nach Volkmann a. a. O. S. 91 (der Originalantrag hat mir nicht vorgelegen).

„Solange an den übrigen Hochschulen ‚Studentenschaften‘ im Sinne des Satzes 2 nicht bestehen, gelten an diesen als ‚Studentenschaften‘ diejenigen Studentenvereinigungen,[1]) welche die die Mehrheit der deutschen Studierenden umfassen.

Diese Vereingungen bestimmen ihren Mitgliederkreis unter der Verpflichtung selbst, daß ihnen Leitgedanken die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Gesamtstudentenschaft bleibt.“

Dazu brachte Kreis VIII (Deutsch-Oesterreich) einen Abänderungsantrag ein, der auf die restlose Durchsetzung des völkischen Prinzips hinstrebte, indem er als Kriterium der Mitgliedschaft die ‚deutsche Volkszugehörigkeit‘ bestimmte und diesen Begriff in einem folgenden Paragraphen begrenzte. Dieser lautet:

„Außer der deutschen Nation gibt es:

Im deutschen Reiche die jüdische, masurische und polnische Nation.

In Oesterreich die jüdische, slovenische ...

Im Sudetenland die jüdische, tschechische .....

In Danzig die jüdische ...“[2])

Da beide Anträge keine Aussicht auf Annahme boten, wurden sie von den Antragstellern zurückgezogen und die ganze Frage erneut zur Debatte gestellt. Der Hauptausschuß setzte zu diesem Zwecke einen Unterausschuß ein, der den § 1 der Satzung betr. Mitgliedschaft formulieren sollte, während er selbst die weiteren Stücke der Verfassung beriet und diese als Stück 2 bis 25 zur Annahme brachte. Da die Verhandlungen im Unterausschuß zu keinem Ergebnis führten und der Studententag ergebnislos auseinander zu gehen drohte, brachte Kreis V (Westdeutschland) einen Antrag ein, der die „Deutsche Studentenschaft“ bestehen ließ aus den deutschen Studentenschaften der Hochschulen des Deutschen Reiches, der Deutschen Studentenschaft Deutsch-Österreichs und der Deutschen Studentenschaft der Sudetenländer. Dieser Antrag wurde angenommen, sodaß nunmehr die Deutsche Studentenschaft sich aus drei selbständigen Gliedverbänden zusammensetzte. Es bildeten sich sogleich die „Deutsche Studentenschaft Deutsch-Oesterreichs“ und die „Deutsche Studentenschaft des Sudetenlandes“, die als solche vom Erlangener Stu-

---

1) Der Vorstandsantrag unterscheidet ausdrücklich zwischen Studentenvereinigungen als den außerreichsdeutschen Teilstudentenschaften und den reichsdeutschen Studentenschaften.

2) Zit. nach Volkmann a. a. O. S. 91.

dententage anerkannt wurden. Blieb noch die schwierige Aufgabe, die „Reichsdeutsche Studentenschaft“ zu organisieren. Unter den vielen Anträgen[1]) fand schließlich ein Antrag van Aubel und Genossen mit 79 gegen 53 Stimmen bei 7 Enthaltungen Annahme, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die ‚Reichsdeutsche Studentenschaft‘ besteht aus den voll eingeschriebenen Studierenden reichsdeutscher Staatsangehörigkeit und den nichteingebürgerten voll eingeschriebenen Studierenden deutscher Nation (Sprache, Geschichte, Kultur). Erläuterung zur Geschichte: Keinesfalls gelten dazu die nach dem 1. August 1914 Eingewanderten.“

Die letzte Bestimmung richtete sich vor allem gegen die Einwanderung der Juden vom Osten her, die für manche Hochschulen zu einer nationalkulturellen Gefahr geworden war. Von besonderer Bedeutung ist ein Antrag Dr. Wandersleb,[2]) der Annahme fand: „Mit Ablauf des Allgemeinen Deutschen Studententages 1922 bedürfen Aenderungen der Einzelverfassungen über Ziel und Zusammensetzung der Züstimmung des Allgemeinen Deutschen Studententages mit Zweidrittelmehrheit.“ Damit war den einzelnen Gliedverbänden die Möglichkeit gegeben, sich weiterhin selbständig umzugliedern, während von 1922 ab die für eine Zusammenarbeit der drei Gruppen auf die Dauer notwendige Bindung gesichert war.

Wie schwach die Stellung der neugegründeten „Reichsdeutschen Studentenschaft“ von Anfang an war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die Münchener Studentenschaft und Kreis VII (Bayern) gleich nach Annahme erklärten, daß sie sich an die gefaßten Beschlüsse nicht binden könnten.[3]) Nach dem Studententage verlangte die Würzburger Studentenschaft eine schriftliche Neuabstimmung über Stück 1 der Verfassung der „Reichsdeutschen Studentenschaft“, eine Forderung, deren Erfüllung nach Stück 25 der Verfassung unmöglich war.[4]) Verhängnisvoll für die weitere Entwicklung der Deutschen Studentenschaft sollte dagegen der Einspruch Stelzner-Erlangen werden, der die Gültigkeit der Erlanger Verfassung bestritt. Dem Einspruch lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Nach § 18 der in Würzburg

1) Vgl. Volkmann a. a. O. S. 102.
2) Vgl. Volkmann a. a. O. S. 107.
3) Zit. nach Volkmann a. a. O. S. 103.
4) Vgl. Erl. Verf. der „Reichsdtsch. Studentenschaft“ (Nachrichtenblatt 2. Jahrg. 1920/21, Nr. 15).

1919 angenommenen Geschäftsordnung[1]) müssen Anträge auf Verfassungsänderung mit Begründung und bestimmten Vorschlägen mindestens 4 Wochen vor Beginn des Studententages beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und von diesem den Einzelstudentenschaften spätestens mit der Ladung zum Studententage zugesandt werden. Das war bei Stück 1 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft offenbar nicht der Fall gewesen, da der Antrag des Kreises V erst auf dem Studententage selbst eingebracht worden war, um zu verhindern, daß der Studententag ergebnislos auseinanderging und die Deutsche Studentenschaft vielleicht endgültig auseinanderfiele. Die Angelegenheit wurde vom Hauptausschuß dem Spruchhof der „Reichsdeutschen Studentenschaft“ zur Entscheidung überwiesen. Der Spruchhof erklärte sich jedoch für eine Entscheidung unzuständig, weil über diese Frage nur ein Spruchhof der „Deutschen Studentenschaft“ entscheiden könne, der jedoch nicht bestand. Trotzdem gab der Spruchhof ein Gutachten dahin ab, daß die Verfassung der Reichsdeutschen Studentenschaft tatsächlich nicht zustandegekommen sei.[2]) Aus diesem Gutachten folgerten die Anhänger des völkischen Prinzips, daß aus der Nichtigkeit der Erlanger Verfassung automatisch die Gültigkeit der Göttinger Verfassung, deren Stück 1 in Erlangen nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sei, folge, und daß die Deutsche Studentenschaft sich ihr gemäß umzugestalten habe. Dagegen wehrte sich jedoch die sog. Minderheit energisch und verlangte vom Vorstand eine Erklärung, daß er die Rückkehr zur Göttinger Verfassung 1920 nicht zulassen werde. Der Vorstand solle entweder die Beibehaltung der Erlanger Verfassung verfügen oder eine neue Verfassung vorbereiten, „welche die Ungerechtigkeiten eines antisemitischen Aufbaues nicht mehr enthält.“[3]). Im Falle der Ablehnung des auf 24 Stunden befristeten Ultimatums drohte die Minderheit, binnen 2 Tagen 13 Einzelstudentenschaften zu sprengen und von den Regierungen die Auflösung der Studentenschaften als Selbstverwaltungskörper mit Zwangsbeitrag zu fordern. Das Ultimatum verlangte weiter, daß für die zum 15. Januar 1922 nach Göttingen einberufene Hauptausschußsitzung weitere 3 bevollmächtigte Mitglieder des Hochschulringes Deutscher Art, 2 Mitglieder der Minder-

1) Vgl. Geschäftsordnung vom 19. Juli 1919 (Tagungsbericht des Ersten Allgemeinen Studententages S. 180 ff.).

2) Ueber die Rechtslage vgl. die eingehende Darstellung Volkmanns a. a. O. S. 111 ff..

3) Volkmann a. a. O. S. 124.

heit und 3 Mitglieder des „Kreises Benecke",[1]) ferner Vertreter der nichtarischen Gruppen Deutschösterreichs und der Sudetenländer hinzugezogen würden.

Der Kreis Benecke hatte sofort nach Bekanntwerden des Spruchhofgutachtens dem Vorstande der Reichsdeutschen Studentenschaft einen neuen Verfassungsentwurf vorgelegt, um ein Auseinanderfallen der Deutschen Studentenschaft zu verhüten. Dieser Entwurf, so verlangte das Ultimatum der Minderheit, sollte der Verfassungsberatung zugunde gelegt werden. Die Lage wurde verwickelter, weil am gleichen Tage, an dem das Ultimatum eingelaufen war, der Vorstand der Reichsdeutschen Studentenschaft selbst auseinanderfiel, indem 2 Vorstandsmitglieder ihr Mandat niederlegten. Als am 15. Januar 1922 der Vorstand der „Deutschen Studentenschaft" zusammentrat, um die Lage zu beraten, forderten die Vertreter der österreichischen und sudetendeutschen Gliedverbände, das entsprechend dem Spruchhofgutachten die Göttinger Verfassung von 1920 als in Kraft befindlich angesehen werde und die Deutsche Studentenschaft sich nach deren Bestimmungen umgestalte. Der Rumpfvorstand der Reichsdeutschen Studentenschaft lehnte jedoch die Umgestaltung ab und beschloß sogar, der Forderung der Minderheit entsprechend, auch 2 Vertreter der außerdeutschen (nichtarischen) Minderheiten zu den Beratungen des Hauptausschusses einzuladen. Die Folge war, daß die Vertreter der außerreichsdeutschen Gliedverbände die Teilnahme an der Hauptausschußsitzung ablehnten.

Wie zu erwarten stand, blieben die Verhandlungen des Hauptausschusses ergebnislos, bis man sich entschloß, den Schwerpunkt der Entscheidung in die Gruppen zu verlegen, in deren Händen die Macht lag, und die auch gewillt waren, sie zu gebrauchen. Sowohl der Führerausschuß des Deutschen Hochschulringes als auch die Minderheiten ernannten je einen Generalbevollmächtigten, die gemeinsam einen neuen Verfassungsentwurf ausarbeiteten; dieser Entwurf wurde vom Vorstand und Hauptausschuß angenommen und als „Göttinger Notverfassung vom 18. Januar 1922"[2]) als Verfassung verkündigt.

---

1) Darunter ist ein Kreis von älteren Studentenschaftsführern zu verstehen, der sich nach dem Erlanger Studententage um die Person des in Würzburg 1919 zum Vorsitzenden gewählten Herrn Benecke geschart hatte. Der Zusammenschluß beruhte lediglich auf persönlichen Beziehungen und nicht etwa auf gleicher Zielsetzung in hochschulpolitischen Fragen (vgl. Volkmann a. a. O. S. 123.

2) Vgl. Text der Göttinger Notverfassung (Nachrichtenblatt 3. Jahrg 21/22, S. 4 ff.)

Die Göttinger Notverfassung unterscheidet sich von den bisherigen Verfassungen insbesondere dadurch, daß sie keine großdeutsche Studentenschaft kennt, sondern sich auf die Studentenschaften des Reiches und der Technischen Hochschule Danzig beschränkt. Diese Beschränkung war keineswegs freiwillig und aus grundsätzlichen Erwägungen heraus erfolgt, sondern lediglich eine Notmaßnahme; die großdeutsche Gemeinschaft lebte in allen Studentenschaften und allen Gruppen als Ziel und Ideal weiter. Der Mitgliederkreis der „Studentenschaft" wurde grundsätzlich auf Studierende deutscher Staatsangehörigkeit beschränkt; ferner muß sie auf Antrag zuerkannt werden den Studierenden, die vor dem 11. November 1918 deutsche Staatsbürger waren, den Studierenden deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit und den auslandsdeutschen Studierenden ohne Unterschied der Rasse und des Bekenntnisses, sofern sie vom Rektorat (Direktorat) als Auslandsdeutsche anerkannt sind.[1]) Die Organe bleiben nach der Göttinger Notverfassung die gleichen: Deutscher Studententag, Hauptausschuß, Vorstand und Spruchhof. Das Aufgabengebiet der „Studentenschaft" wurde wesentlich verengert. Stück 3 der Notverfassung bestimmt als solche:

1. Ausübung der hochschulbürgerlichen Rechte und Pflichten auf den Gebieten, in denen durch Anordnung des Ministers oder der Hochschule die Mitarbeit von Studenten vorgesehen ist. (Insbesondere Entsendung von Vertretern in die Ausschüsse der Hochschule, Immatrikulation, Studienfragen, Disziplinarangelegenheiten, Ehrenordnung, Leibesübungen);

2. wirtschaftliche Fürsorge für alle Mitglieder der „Studentenschaft" durch eigene wirtschaftliche Einrichtungen sowie Vertretung und Mitwirkung an allen für die Studentenschaft geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen."

Ziel dieser Aufgabenbeschränkung war eine Neutralisierung der Studentenschaft, zu deren Sicherung die Satzung bestimmte, daß sie vor dem 1 Januar 1925 nicht geändert werden könne. Entsprechung der Beschränkung des Aufgabengebietes stellte der Vorstand „Richtlinien für den Aufbau der Einzelstudenten-

---

1) Damit wurde die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Studentenschaft entzogen und der Hochschulbehörde zugewiesen.

schaften"[1]) auf, nach denen das parlamentarische System soweit als möglich abgebaut und Beschlußfassung und Ausführung in die Hand kleiner Arbeitsausschüsse verlegt werden sollte.

Die Göttinger Notverfassung ist nicht auf verfassungsrechtlichem Wege zustandegekommen, weil sie nicht von einem Deutschen Studententage beschlossen war. Ihr Fortbestehen und ihre Wirksamkeit hingen deshalb allein davon ab, ob es den dahinter stehenden Kreisen gelingen würde, ihr allgemein Anerkennung zu verschaffen. Es ist ihnen nicht gelungen. Der Führerausschuß des Deutschen Hochschulringes konnte nur mit Mühe die Anerkennung der Notverfassung bei den Vertretern des Deutschen Hochschulringes durchsetzen, und verschiedene Einzelstudentenschaften lehnten die Anerkennung unter Nichtachtung der Hochschulringbeschlüsse einfach ab, während andere die Abführung der Studentenschaftsbeiträge an den Vorstand verweigerten und diesen in eine Finanzkrise brachten. Da der Vorstand sah, daß er die Notverfassung nicht halten könne, suchte er eine Klärung auf einem außerordentlichen Studententage zu erreichen, den er im Mai 1922 nach Honnef a. Rh. einberief. Verwickelt war die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage dieser Studententag einzuberufen sei, weil ein Teil die Notverfassung anerkannte, andere die Erlanger Verfassung als in Kraft befindlich betrachteten, während für die Anhänger des Spruchhofgutachtens die Göttinger Verfassung von 1920 maßgebend war. Der Vorstand berief den Studententag auf der Grundlage der Notverfassung ein; er ließ zugleich Aenderungen der Notverfassung auf dem Studententage in Honnef zu, forderte sogar dafür Verfassungsentwürfe an. Damit verließ der Vorstand selbst den Boden der Notverfassung, da nach ihr eine Aenderung derselben vor dem 1. Januar 1925 ausgeschlossen war.[2]) Weiterhin mißachtete er die Notverfassung, indem er ohne vorherigen Hauptausschußbeschluß den Studententag einberief, was ebenfalls nach der Notverfassung unmöglich war.[3]) Die Folge war, daß der Hochschulring wegen Verletzung der Verfassung durch den Vorstand seine Unterschrift unter die Notverfassung zurückzog und ihr damit die beste Stütze entzog.

In Honnef war nur ein Teil der reichsdeutschen Studentenschaften und die österreichischen Minderheiten vertreten. Das

1) Vgl. Text der Richtlinien im „Nachrichtenblatt" 3. Jahrg. 1921/22 Folge 4 v. 18. 1. 1922, S. 5.

2) Stück 25 der Notverfassung.

3) Stück 11 Abs. 3 der Notverfassung.

Ergebnis der Tagung war eine neue Verfassung, die sog. Rheinische Verfassung,[1]) deren Stück 1 lautet: „Die ‚Deutsche Studentenschaft' besteht aus der ‚Deutschen Studentenschaft' und den Verbänden der außerreichsdeutschen ‚Studentenschaft', die vom Rektor und Senat als Vertretung aller deutschen Studierenden ihrer Hochschule anerkannt sind. Maßgebend für die Zusammensetzung dieser ‚Studentenschaften' sind die Grundsätze über die Zugehörigkeit zur ‚Deutschen Studentenschaft'."

Damit war die großdeutsche Studentenschaft wiederhergestellt und zwar im wesentlichen nach dem Erlanger Muster. An die Stelle der Erlanger „Deutschen Studentenschaft" war die „Deutsche Gesamtstudentenschaft", an die Stelle der „Reichsdeutschen Studentenschaft" die „Deutsche Studentenschaft" getreten, während die Bezeichnungen für die außerreichsdeutschen Verbände nicht festgelegt wurden, weil deren Vertreter in Honnef nicht anwesend waren. Organe der „Deutschen Gesamtstudentenschaft" waren nach der Rheinischen Verfassung der Allgemeine Deutsche Studententag, der Vorstand und der Spruchhof; Organe der „Deutschen Studentenschaft" der Deutsche Studententag, der Hauptausschuß, der Vorstand und der Spruchhof. Um den Bestand der Verfassung zu sichern, wurde eine Entschließung angenommen, nach der die Verfassung für diejenigen Studentenschaften, welche sie angenommen hatten, für rechtsverbindlich erklärt wurde.[2])

Am 11. Juni 1922 traten die Leiter derjenigen Kreise und einzelne Vertreter solcher Studentenschaften, die an dem Zustandekommen der Rheinischen Verfassung nicht mitgewirkt hatten, in Halle a. S. zusammen und beschlossen über den Kopf des Vorstandes hinweg, eine Tagung nach Marburg a./L. einzuberufen mit der Begründung, daß der Vorstand seinen verfassungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkomme.[3]) Dieser Studententag wurde kurz vor Beginn durch den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau verboten, und im letzten Augenblick nach Würzburg verlegt. Die in Würzburg erschienenen Studentenschaftsvertreter stellten ein Zweidrittelmehrheit sowohl der reichsdeutschen als auch der außerreichsdeutschen Studenten-

1) Text der Rheinischen Verfassung vgl. Nachrichtenblatt 3. Jahrg. 21/22 vom 2. 7. 1922.
2) Vgl. Wortlaut des Beschlusses in „Nachrichtenblatt" 3. Jahrg. 1921/22 Folge 8 v. 2. 7. 1922.
3) Vgl. Aufruf zur Einladung zum Studententage nach Marburg a./L. vom 21.—23. Juli 1922 durch die Hallenser Kreis-Leitersitzung vom 11. Juni 1922 (abgedruckt in Volkmann a. a. O. S. 282).

schaften dar. Der Vorstand der „Deutschen Studentenschaft" war auf der Tagung nicht erschienen. Die in Würzburg beschlossene neue Verfassung[1]) sollte glücklich das Ende des Verfassungskampfes bringen, wenngleich sich die restlose Einigung noch ein ganzes Jahr hinzog. Die wesentlichen Punkte dieser Verfassung lauten:

„Stück 1: Die ‚Deutsche Studentenschaft' besteht aus den deutschen ‚Studentenschaften' der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes.

Stück 2: Die reichsdeutschen Studentenschaften müssen die Mitgliedschaft mindestens allen voll immatrikulierten Studierenden deutscher Reichsangehörigkeit und solchen deutscher Abstammung und Muttersprache gewähren. Die auslandsdeutschen ‚Studentenschaften' regeln ihre Zusammensetzung selbständig.[2])

Die zur Vertretung der Einzelstudentenschaft berufenen Organe müssen aus allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlen hervorgehen.

Stück 3: Die ‚Deutsche Studentenschaft' hat das Ziel, an den Aufgaben der deutschen Hochschule gegenüber dem deutschen Volke mitzuarbeiten.

Die Einzelstudentenschaft bestimmt im Sinne dieses Zieles der ‚Deutschen Studentenschaft' ihr Aufgabengebiet selbst. Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik sind von der Behandlung ausgeschlossen."

Die Organe der „Deutschen Studentenschaft" sind nach der Würzburger Verfassung von 1922 die gleichen wie nach der Rheinischen Verfassung. Da auf der Grundlage der neuen Verfassung ein neuer Vorstand gewählt wurde, bestanden nunmehr zwei Vorstände der „Deutschen Studentenschaft", deren jeder den anderen als verfassungswidrig bezeichnete. Der neue Würzburger Vorstand suchte eine Entscheidung auf dem Prozeßwege herbeizuführen und beantragte[3]) beim Landgericht Göttingen, den Göttinger Vorstand (den Vorstand auf Grund der Erlanger Verfassung, der Göttinger Notverfassung und der Rheinischen Verfassung) „als Gesamtschuldner zu verurteilen, es zu unter-

---

1) Würzburger Satzung vom 23. Juli 1922 (Nichrichtenblatt 3. Jahrg. 21/22 vom 1. August 1922).

2) vom Verfasser gesperrt.

3) Vgl. Urteil des Landgerichtes Göttingen vom 22. Juni 1923 in Sachen Hilgenstock und Genossen gegen Holzwarth und Genossen 2. 0. 370/22 / 16 (veröffentlicht in Volkmann a. a. O. S. 304 ff.).

lassen, sich als Vorstand oder Vorstandsmitglieder der „Deutschen Studentenschaft" zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung, sei es den Mitgliedern der Studentenschaft gegenüber, sei es anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen; hilfsweise festzustellen, daß die Beklagten nicht berechtigt sind, sich als Vorstandsmitglieder der ‚Deutschen Studentenschaft' zu bezeichnen, und unter dieser Bezeichnung, sei es den Mitgliedern der ‚Deutschen Studentenschaft' gegenüber, sei es anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen, daß hierzu vielmehr nur die Kläger berechtigt sind; insbesondere festzustellen, daß die Göttinger Notverfassung vom 18. Januar 1922 und die auf dem Studententage zu Honnef am 28. Mai 1922 beschlossene Verfassung nichtig sind..." Das Landgericht Göttingen urteilte im Sinne des Antrages. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung der Beklagten wurde später von diesen zurückgezogen, sodaß damit die Nichtigkeit der Göttinger Notverfassung und der Rheinischen Verfassung rechtskräftig wurde. Die Würzburger Satzung von 1923 war die Basis der endgültigen Einigung, die Einigung selbst aber nahm noch geraume Zeit in Anspruch. Kreis IV (Schlesien, Freistaat und Provinz Sachsen, außer Halle, und Thüringen) und ein Teil des Kreises V (Westdeutschland), vor allem die linksrheinischen Studentenschaften, hielten nach wie vor an der Rheinischen Verfassung fest.[1]) Inzwischen hatte sich auch die Stralsunder Hochschulkonferenz (Jahreskonferenz der Vertreter der Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder) mit der Frage der „Deutschen Studentenschaft" befaßt und beschlossen, einzugreifen; sie forderte, daß als Studentenschaften nur diejenigen anerkannt werden sollten, die tatsächlich alle deutschen Studierenden ihrer Hochschulen vertraten. In dem Schreiben des Staatssekretärs des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der den Vorsitz auf der Hochschulkonferenz führte, an die beiden Vorstände, heißt es: „Mitglieder sind alle reichsdeutschen voll immatrikulierten Studierenden ohne jeden Unterschied. Auslandsdeutsche werden ohne Bindung an Rasse und Konfession nach näheren Bestimmungen der Landesregierungen aufgenommen."[2])

1) Der Kreis 5 teilte sich in die Kreise 5a und 5b.

2) Schreiben des Staatssekretärs im Pr. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Dezember 1922 über die Beschlüsse der Hochschulkonferenz in Stralsund vom 23. September 1922 (veröffentlicht in Volkmann a. a. O. S. 307).

Für Hochschulen deutscher Staaten außerhalb des Reichs sollen nach diesem Schreiben nur diejenigen deutschen Studentenschaften anerkannt werden, die von den Regierungen dieser Staaten als Vertretungen der deutschen Studierenden anerkannt sind, während für deutsche Hochschulen anderer Staaten die Anerkennung durch den Rektor genügt.[1]) Die Anerkennung soll bis zum 1. Oktober 1923 erfolgt sein.

Eine wesentliche Stärkung erfuhr der Vorstand dadurch, daß am 11. Februar 1923 der Kreis IV geschlossen zur Würzburger Verfassung übertrat. Kreis Va verharrte noch weiter bei der Rheinischen Verfassung, bis auch er im Herbste 1923 zur Würzburger Verfassung von 1922 sich bekannte. Kreis Va und Vb vereinigten sich wieder zum Kreise V. So war die endgültige Einigung noch vor dem 1. Oktober 1923 erfolgt. Die Beschlüsse der Stralsunder Hochschulkonferenz sind seitdem weder durchgeführt noch aufgehoben worden, obwohl die österreichischen Studentenschaften nach wie vor nicht als Vertretungen der deutschen Studierenden von der Regierung anerkannt sind.

Der Verfassungskampf war endgültig entschieden und das Gebäude der Deutschen Studentenschaft wieder ein geschlossener Bau, aber er stand öde und leer da. Der Verfassungsstreit hatte alle Kräfte der Studentenschaft in Anspruch genommen, und für die sachliche Arbeit im Sinne der Zielsetzung war weder Zeit noch Raum geblieben. Die nachwachsende junge Generation stand den ewigen Streitereien mehr und mehr verständnislos gegenüber, und gerade diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, daß der Kampf ein Ende fand, ohne daß eine wesentlich neue Lösung gefunden war.[2]) Das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Deutschen Studentenschaft war in weiten Kreisen der Studentenschaft verloren gegangen, und es galt für den Vorstand, alle Kräfte zu sammeln, um das Ansehen der Deutschen Studentenschaft in den eigenen Reihen zu heben und ihr Geltung zu verschaffen. Die Deutsche Studentenschaft betrachtete es deshalb nach erfolgter Einigung als Hauptaufgabe, die ihr ursprünglich angehörige, durch die Entwicklung der Arbeit mehr und mehr verselbständigte und schließlich durch den Verfassungskampf völlig von ihr losgelöste „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V.“, die größte, leistungsfähigste und im In-

---

1) Damit stellte sich die Stralsunder Hochschulkonferenz auf den Boden der Rheinischen
2) Vgl. auch Volkmann a. a. O. S. 156.
Verfassung. Vgl. diese.

und Ausland am meisten bekannte gesamtstudentische Organisation, sich wieder unterzuordnen. Aus diesen Bestrebungen entwickelte sich ein hartnäckiger Kampf zwischen Deutscher Studentenschaft und Wirtschaftshilfe, so daß die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Wirtschaftshilfe zugleich die unmittelbare Fortsetzung der Darstellung der Entwicklung der Deutschen Studentenschaft bedeutet.

§ 9. Die Entwicklung der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V.

Die Deutsche Studentenschaft hat die Fürsorge für die durch die Nachkriegs- und Inflationsentwicklung verarmten Studenten von Anfang an als eine Hauptaufgabe betrachtet, um einer Proletarisierung des akademischen Standes vorzubeugen. Die Gefahr der Proletarisierung war umso größer, als die Revolutionszeit auffallend wenig Verständnis für die Bedeutung der geistigen Arbeit und die Notwendigkeit der Erhaltung eines leistungsfähigen geistigen Nachwuchses zeigte. Gleich nach Kriegsende wurden an den meisten Hochschulen Studentenspeisungen und andere Einrichtungen geschaffen, die der Verbilligung der studentischen Lebenshaltung dienten. Als mit dem Anwachsen der Inflation die Not größer wurde, griffen einzelne Studenten zur Selbsthilfe, indem sie als Arbeiter in Landwirtschaft, Industrie, kaufmännischen Büros, bei Behörden, Eisenbahn- und Postverwaltungen und sogar im Bergwerk Nebenverdienst suchten. Dem Beispiele der Wenigen folgte nach und nach die Mehrzahl aller Studenten, bis in den Herbstferien 1923 60 % von 110 000 Studenten gleichzeitig erwerbstätig waren.[1]) Im gleichen Tempo, in dem die Not wuchs, wurden auch die Einrichtungen zum Zwecke der wirtschaftlichen Fürsorge für die Studierenden erweitert. Neben Arbeitsämtern, Schreibmaschinenlehrstuben, Schreibstuben, Wohnungsämtern wurden an vielen Hochschulen größere Werkstätten eingerichtet, wie Schuhmachereien, Buchbindereien, Druckereien, Näh- und Flickstuben, Wäschereien, Gärtnereien, die den studentischen Lebenshaltungsindex herabsetzen und zugleich Studierenden Gelegenheit zu Nebenerwerb bieten sollten. Diese erweiterten Aufgaben konnten jedoch nicht mehr im Rahmen eines Wirtschaftsamts der Studentenschaft erledigt werden, einmal weil die rein studentische Basis sich als

1) Vgl. Denkschrift über die Werkstudentenarbeit 1925 S. 10.

zu eng erwies, und bei dem häufigen Wechsel der studentischen Mitarbeiter die Kontinuität der Arbeit gefährdet war, zum anderen, weil die Studentenschaft mangels privater Rechtsfähigkeit[1]) die notwendigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten einzugehen nicht in der Lage war. Vom Jahre 1920 an entstanden deshalb nach und nach an den meisten deutschen Hochschulen sog. Wirtschaftskörper mit privater Rechtsfähigkeit, die als eingetragener Verein, Genossenschaft oder G. m. b. H. die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen in die Hand nahmen. In diesen Organisationen vereinigten sich Studenten, Dozenten und Freunde der Hochschule aus dem Wirtschaftsleben zu gemeinsamer Arbeit. Um die Einheitlichkeit der Entwicklung dieser Organisation sicherzustellen, Erfahrungen austauschen und gemeinsame Interessen bei den zentralen Organisationen und Behörden geschlossen vertreten zu können, wurde auf dem Erlanger Studententage 1921 die „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V." gegründet.

Nach der Erlanger Satzung[2]) hat die Wirtschaftshilfe den Zweck, Abhilfe der wirtschaftlichen Not der Studentenschaft zu schaffen. Hierzu soll sie nach § 2 „im Auftrage des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft die praktische Lösung der zentralen Aufgaben der studentischen Wirtschaftshilfe und Fürsorge übernehmen und dazu erforderlich werdende Einrichtungen schaffen und unterhalten." Sie soll die Wirtschafts- und Fürsorgeeinrichtungen der Studentenschaften, die der Deutschen Studentenschaft angeschlossen sind, auf deren Wunsch unterstützen, ohne auf ihr Tätigkeitsfeld selbst überzugreifen. Hauptaufgabe ist die Beschaffung von Geldmitteln. Ordentliche Mitglieder können nach § 3 der Satzung „Einzelpersonen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Abstammung und Muttersprache und Körperschaften mit Sitz in Deutschland" werden. Der Aufnahme muß eine Beitrittsaufforderung durch den Verwaltungsrat vorausgehen. „Der an den einzelnen Hochschulen auf dem Gedanken der studentischen Selbstverwaltung und unter Beteiligung der Studentenschaft aufgebauten Wirtschaftskörperschaft kann die Aufnahme nicht verweigert werden, sobald die genügende Sicherheit für Erledigung der wirtschaftlichen Aufgaben geboten erscheint." (§ 3 II).

---

1) Vgl. dazu unter S. 97 ff.

2) Vgl. Satzung der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V. in „Das Erste Jahr Deutscher Studentenschaft." S. 416 ff.

Vereinsorgane sind Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und erledigt die aus dem Vereinszweck sich ergebenden notwendigen Maßnahmen, während der Geschäftsführer des Vereins in dem jeweiligen Geschäftsführer des Wirtschaftsamtes der Deutschen Studentenschaft vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft ernannt wird. Der Verwaltungsrat (§ 6) besteht aus 15 Personen, von denen 7 vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft bestimmt werden, während von den übrigen 8 wenigstens 2 Dozenten sein müssen.

Nach dieser ersten Satzung ist der überwiegende Einfluß des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft auf die Entwicklung der Wirtschaftshilfe nach jeder Richtung gewährleistet. Die Entwicklung der Organisation und das Erstarken der ihr angeschlossenen örtlichen Wirtschaftskörper machte jedoch bald eine Revision der Satzung in Richtung einer Verselbständigung der Wirtschaftshilfe gegenüber dem Vorstande der Deutschen Studentenschaft notwendig. Hatte die Wirtschaftshilfe nach der ersten Satzung lediglich die Aufgabe, die örtliche Arbeit im Auftrage der Deutschen Studentenschaft zu unterstützen, so wurde sie nach den Satzungsänderungen, welche die Mitgliederversammlung am 15. Juli 1922[1]) beschloß, ausdrücklich als wirtschaftliche Spitzenorganisation zur Vertretung der Wirtschaftsinteressen der gesamten deutschen Studentenschaft ernannt. Voraussetzung für die Anerkennung der örtlichen Wirtschaftskörper durch die Wirtschaftshilfe ist künftig die Innehaltung der Beschlüsse des Erlanger Studententages.[2]) Völlig umgestaltet wurde der Verwaltungsrat, in dem künftig alle örtlichen Wirtschaftskörper, die mehr als 500 Studierende umfassen, mindestens eine Stimme führen. Die Zahl der Vertreter der Deutschen Studentenschaft im Verwaltungsrat wird von 7 auf 3 herabgesetzt; der Verband deutscher Hochschulen erhält 3 Vertreter. Die letzte Gruppe des Verwaltungsrates umfaßt 3 Vertreter der Behörden, 3 Ver-

---

1) Vgl. Satzung der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V. (mit den in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 1922 beschlossenen Aenderungen) vgl. Akten des Archivs der Studentenhilfe Münster e. V.

2) Die Beschlüsse des Erlanger Studententages lauten: „An jeder Hochschule ist die Gesamtheit der Wirtschaftseinrichtungen zusammenzufassen zu einem lebensbeständigen, studentischen Wirtschaftskörper in gemeinsamer Arbeit mit Dozenten und Freunden aus dem Wirtschaftsleben. Seine Aufgabe ist nicht eine begrenzte, sondern eine umfassende, nicht nur Zwischenhandelsausschaltung oder Lebensmittelverbilligung, sondern Werkgemeinschaft zur Sicherung des jetzigen und späteren Lebens der Studentenschaft und damit des Bestandes der Hochschule. Der Wirtschaftskörper ist die Anwort der Studentenschaft jeder Hochschule auf die drohende Vernichtung und die Not der Zeit, das sichtbare Zeichen des Willens, an der Rettung Deutschlands mitzuarbeiten."

nen nichtstudentischen Mitglieder, darunter erste Führer des deutschen Wirtschaftslebens, andrerseits, weil durch diese Bestimmung die Durchführung dringend notwendiger Beschlüsse evtl. so lange hätte hinausgezögert werden können, bis sie überhaupt hinfällig gewesen wären. Der Kampf drohte zu einem reinen Machtkampf zu werden. Für die Wirtschaftshilfe war die Situation insofern günstiger, als sie mit Recht geltend machen konnte, daß sie sich gerade in der Zeit der Unabhängigkeit von der Deutschen Studentenschaft während des Verfassungskampfes glanzvoll entwickelt und zur Zufriedenheit aller Wirtschaftskörper und aller Freunde der studentischen Selbsthilfebewegung gearbeitet habe; obwohl sie nach einem Beschluß des Würzburger Studententages von 1923 Wirtschaftsressort der Deutschen Studentenschaft war,[1]) war sie doch im Grunde unabhängig von ihr, da sie durch die Mitgliedschaft sämtlicher Wirtschaftskörper die gesamte deutsche Studentenschaft umfaßte und im Notfalle ihren Namen „Wirtschafthilfe der Deutschen Studentenschaft" in „Wirtschaftshilfe der deutschen Studentenschaft" umändern konnte. Auch die örtlichen Wirtschaftskörper hatten kein Interesse an einer starken Abhängigkeit der Wirtschaftshilfe von der Deutschen Studentenschaft, weil sie, noch mißtrauisch durch die Erfahrungen des Verfassungskampfes, eine Gefährdung der Neutralität der Wirtschaftshilfe mit Recht befürchten konnten. Anders die Deutsche Studentenschaft. Der Verfassungskampf war kaum beendet, und das Vertrauen der örtlichen Studentenschaften zu ihrer Zentrale kaum wiederhergestellt, als auf dem Innsbrucker Studententage sich allen zeigte, daß der damalige Vorsitzer der Deutschen Studentenschaft in jeder Hinsicht versagt hatte. Es mußte deshalb dem neuen Vorstand unbedingt daran liegen, bald zu einer befriedigenden Lösung mit der Wirtschaftshilfe zu gelangen. Um den Frieden wiederherzustellen, nahmen deshalb beide Parteien die Verhandlungen wieder auf. In einer Sitzung der Vertreter der Wirtschaftshilfe und der Deutschen Studentenschaft am 16. Oktober 1924 wurde eine vorläufige Einigung auf Grund eines Vorschlages des Vorstandsmitgliedes der Wirtschaftshilfe, Geheimrat Professor C. Duisberg, erzielt, der dahin ging, daß der Vorstand der Wirtschaftshilfe von 6 auf 8 Mitglieder erweitert werden sollte, von denen 4 Dozenten und Altakademiker und 4 studentische Vertreter sein sollten. Von den 4 studentischen Vertretern sollten 2 von der Deutschen Stu-

---

1) Vgl. „Die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft" 1923/25. S. 10.

dentenschaft und 2 von den Vertretern der Wirtschaftskörper im Verwaltungsrat benannt werden. Auf Grund dieses Vorschlages nahm der Vorsitzer der Deutschen Studentenschaft den ihm nach der Satzungsänderung vom 8. März 1924 eingeräumten Sitz im Vorstand der Wirtschaftshilfe an, während die Satzungsänderung im Sinne des Duisberg'schen Vorschlages auf der Tagung der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft in München vom 6.—11. März 1925 nach erfolgter Einigung zwischen dem Hauptausschuß der Deutschen Studentenschaft und dem Verwaltungsrat der Wirtschaftshilfe von der Mitgliederversammlung vorgenommen wurde. Die Zustimmung des Hauptausschusses der Deutschen Studentenschaft wurde vom Deutschen Studententag in Berlin (vom 30. Juli bis 5. August 1925) gebilligt, so daß damit der oben zitierte Beschluß des Innsbrucker Studententages betr. Vetorecht hinfällig wurde.

So ist auch dieser Kampf der Deutschen Studentenschaft beendet, ist auch hier die formelle Einigung erzielt; es ist in erster Linie eine Frage des guten Willens und des gegenseitigen Vertrauens, ob sie von wirklicher Dauer sein und der sachlichen Arbeit beider Organisationen dienen wird.

1) Die so abgeänderte Satzung liegt gedruckt noch nicht vor. Die Angaben stützen sich auf den amtlichen Presseberícht der Wirtschaftshilfe über die Münchener Tagung (vgl. Akten: „Studententag" des Archivs der Studentenhilfe Münster e. V.).

III. Teil.

Das Wesen der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

V. Kapitel.

Bau und Gliederung der Organisation der Deutschen Studentenschaft.

§ 10. Die rechtlichen Grundlagen der Studentenschaft und der Deutschen Studentenschaft.

Als im Juli 1919 der erste Allgemeine Studententag nach Würzburg einberufen wurde, bestanden bereits an fast allen deutschen Hochschulen Allgemeine Studentenausschüsse (Asta), welche die gesamte Studentenschaft ihrer Hochschulen vertraten, an den Aufgaben der Hochschulen in studentischen Angelegenheiten mitwirkten und Zwangsbeiträge erhoben, die z. T. sogar durch die staatlichen Kassenverwaltungen der Hochschule eingezogen wurden. Die Studentenschaften handelten also, als ob sie öffentlich-rechtliche Körperschaften wären, obwohl sie dazu der Rechtsgrundlage entbehrten. Daß man sie im allgemeinen seitens der Hochschulbehörden als solche behandelte und ihnen die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule gestattete, beweist, daß die Hochschulverwaltungen die Ansprüche der Studentenschaften auf Mitarbeit im Blick auf die Leistungen der Studierenden während des Krieges und die größere Reife und das stärkere Verantwortungsbewußtsein der Frontstudentenschaft als berechtigt anerkannten.

Erst im März 1920 veröffentlichte der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen „Entwurf zu

einer Verordnung über die Bildung von Studentenschaften",[1]) der unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge des Dresdener Studententages[2]) in veränderter Form als „Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Bildung von Studentenschaften vom 18. September 1920"[3]) die endgültige Rechtsgrundlage für die in Preußen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse wurde. Die meisten übrigen deutschen Hochschulländer erließen nach dem preußischen Vorbilde entsprechende Bestimmungen.[4])

Nach § 1 der Verordnung, die auch für die Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen, für die Handelshochschulen und Forstakademien, sowie für die Bergakademie Clausthal und die Hochschule für Hotelwesen in Düsseldorf gilt,[5]) bilden die voll immatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit einer Universität oder einer Technischen Hochschule die „Studentenschaft". Der Name „Studentenschaft" genießt nach Zusatz 1 zu § 1 der Ausführungsbestimmungen[6]) denselben Namensschutz wie die Hochschulen und ihre sonstigen Glieder. Die staatliche Anerkennung der Studentenschaft als des Zusammenschlusses aller an der Hochschule zugelassenen Studierenden wird auf Antrag gewährt, wenn eine den Mindestforderungen der Verordnung entsprechende Satzung vorgelegt wird. Der Zusammenschluß erfolgt also seitens der Studierenden freiwillig, während die Anerkennung seitens des Staates bei Erfüllung der gesetzten Bedingungen durch die Studentenschaft zwangsmäßig erfolgt. Die Satzung der Studentenschaft entscheidet darüber, ob und in welchem Umfange neben den voll immatrikulierten deutschen Staatsangehörigen auch voll immatrikulierte Ausländer zur Studentenschaft und ihren Einrichtungen zugelassen werden sollen. Die Mehrzahl der Studentenschaften hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem sie satzungsgemäß neben den voll immatrikulierten deutschen Staatsangehörigen auch die Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache zuläßt. Andere (z. B. die Studentenschaft der Universität Münster) überlassen die Ent-

---

1) Vgl. Irmer-Benecke, Die Studentenschaft. S. 90 ff.
2) ebenda.
3) ebenda.
4) Vgl. Text des neuen Studentenrechts der Hochschulländer in „Nachrichtenblatt ...." 6. Jahrg Folge 12 vom 10. Juli 1925. Rechtsnummer.
5) Vgl. § 17 der Verordnung. Die Genehmigung der Satzungen dieser Studentenschaften erfolgt durch den für diese Hochschulen zuständigen Minister.
6) Ausführungsbestimmungen vom 15. November 1920 (Nachrichtenblatt ... 6. Jahrgg. 12. Folge vom 10. Juli 1925, Rechtsnummer S. 4).

scheidung, ob und in welchem Umfange voll immatrikulierte Ausländer als Mitglieder aufgenommen werden sollen, dem Vorstande der Studentenschaft.[1])

Die Mitgliedschaft ist Zwangsmitgliedschaft und tritt mit dem Augenblick der Immatrikulation in Kraft; sie endigt entsprechend mit der Exmatrikulation.

Nach § 1 Abs. 3 steht es den Studentenschaften der preußischen Hochschulen frei, „sich untereinander sowie mit entsprechenden Organisationen der übrigen deutschen Hochschulen zu einer allgemeinen oder zu einer deutschen Studentenschaft zu vereinigen.“ Unklar ist hier die Bezeichnung „übrigen deutschen Hochschulen“, insofern darunter sowohl die übrigen reichsdeutschen, als auch die deutsch-sprachigen Hochschulen verstanden sein können, ferner das Wort „entsprechend“, insofern die außerreichsdeutschen Studentenschaften als nichtentsprechend angesehen werden können, weil sie als arische Studentenschaften nicht alle deutschen Studierenden ihrer Hochschulen umfassen; aus dem Verhalten der Preußischen Regierung gegenüber der z. Zt. der Veröffentlichung der Verordnung bereits bestehenden Deutschen Studentenschaft darf jedoch gefolgert werden, daß diese die großdeutsche Koalition billigt.[2])

Nach § 2 der Verordnung dient der Zusammenschluß zur Studentenschaft folgenden Zwecken:

a. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden.
b. Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft.
c. Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Hochschule der Studentenschaft bestimmte einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben übertragen. Die Dauer der Uebertragung solcher Aufgaben oder die Rücknahme erteilter Befugnisse bedarf der Genehmigung des Ministers.

---

1) Die Vorstände dieser Studentenschaften sind jedoch durch Stück 2 der Satzung der Deutschen Saudentenschaft verpflichtet, die Mitgliedschaft mindestens allen vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit und denjenigen deutscher Abstammung und Muttersprache zu gewähren.

2) In dem Kommentar von Irmer und Benecke heißt es: „Seit August 1919 hat die Regierung die ‚Deutsche Studentenschaft‘ als einzige Vertretung aller deutschen Studenten des Reiches und Deutsch-Österreichs de facto anerkannt und mit ihr verhandelt.“ (a. a. O. S. 96).

d. Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands.

e. Pflege des geistigen und geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen.

f. Pflege der Leibesübungen seitens der Studierenden. Ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke.

Der unter b) angeführte Zweck enthält im wesentlichen die wirtschaftlichen Aufgaben der Studentenschaft, die im Laufe der Zeit fast vollständig auf die örtlichen Wirtschaftskörper als Organisationen des Privatrechts übergegangen sind. Der unter c) angeführte Zweck der Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule entspringt dem Wesen der Hochschule als Lehr- und Lerngemeinschaft und der Studentenschaft als Glied der Hochschule; er bildet den eigentlichen Inhalt der Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweck des Buchstaben d): Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands, ist die Folge eines Kompromisses zwischen dem Regierungsentwurf, der politische Ziele schlechthin ausgeschlossen wissen wollte, und den Vorschlägen des Dresdener Studententages, der das Recht der Studentenschaft auf Verfolgung nationaler und vaterländischer Ziele außerhalb des Rahmens der Parteipolitik nicht aufgeben wollte; betont wird diese Zielsetzung nochmals durch den Schlußsatz des § 2: „Ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke“.

§ 3 enthält Bestimmungen über die Gliederung der Studentenschaft, über die Einteilung derselben, insbesondere in Fachschaften und bei großen Hochschulen über die etwaige Bildung von Vertreterversammlungen, ferner über die Bildung, Berufung und Benennung des Vorstandes und der sonstigen Organe. Vorstand und Vertreterversammlung (Kammer der Studentenschaft) müssen aus gleichen und geheimen Verhältniswahlen hervorgehen. Die Bildung der Organe erfolgt also nach dem üblichen parlamentarischen Wahlsystem mit dem Unterschiede, daß der Vorstand nicht wie die Regierung von der Mehrheit gebildet und von ihr getragen wird, sondern aus Verhältniswahlen hervorgeht.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben darf die Studentenschaft nach § 8 Beiträge erheben, welche dieselbe rechtliche Natur wie

die übrigen Hochschulhebungen haben und von der Hochschulkasse gebührenfrei eingezogen werden. Der Minister ist befugt, Höchstgrenzen für die Beiträge festzusetzen.

„Die Einkünfte und das gesamte Vermögen gelten als Einkünfte und Vermögen der Hochschule und genießen die entsprechenden Vorzüge" (§ 11).

Zur Unterstützung der Studentenschaft in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen ist ein Vermögensbeirat zu bilden, der sich aus dem Vorsitzer, einem vom Vorstand zu wählenden und ihm nicht angehörenden Studierenden und einem Altakademiker, ferner zwei von der Hochschule zu benennenden Dozenten oder Hochschulbeamten zusammensetzt. „Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der Vorstand die Entscheidung des Rektors anrufen. Gegen die Entscheidung des Rektors ist die Beschwerde an den Minister zulässig." (§ 7 Abs. 4).

Während der Vermögensbeirat die vermögensrechtliche Kontrolle über die Studentenschaft ausübt, untersteht sie nach erfolgter Genehmigung, durch die sie verfassungsmäßiges Glied der Hochschule wird (§ 5), der Aufsichtsbefugnis des Staates gegenüber der Hochschule.

Interessant ist die Frage nach der privatrechtlichen Stellung der staatlich anerkannten Studentenschaft. Die (preußische) Verordnung enthält darüber keinerlei Bestimmung, doch ist aus den eingehenden Untersuchungen Conti's[1]) zu entnehmen, daß die Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts keine private Rechtsfähigkeit besitzt. Das bayrische Studentenrecht,[2]) das im übrigen mit dem preußischen fast wörtlich übereinstimmt, bestimmt im § 3 der Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den bayerischen Hochschulen vom 16. Januar 1922 für den privaten Rechtsverkehr der Studentenschaft folgendes:

> „Für den Rechtsverkehr gilt die Studentenschaft als nichtrechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Studentenschaft als solche.

---

1) Conti, Das preußische Studentenrecht. S. 35 ff.

2) Vgl. Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den bayrischen Hochschulen vom 16. Januar 1922 (Nachrichtenblatt 6 Jahrg. Folge 12 vom 10. Juli 1925 Rechtsnummer S. 7 ff).

Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses oder die sonst für die Studentenschaft handelnden Personen sind verpflichtet, bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten auf diese Beschränkung der Haftung hinzuweisen.

Sie haben außerdem ihre nach § 54 S. 2 B.G.B. begründete persönliche Haftung bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner auszuschließen."

Auch nach den übrigen deutschen Studentenrechtsbestimmungen ist die Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne juristische Person anzusehen. Die einzige Ausnahme bildet die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt, deren § 1 der Satzung, die vom Ministerium genehmigt ist, lautet: „Die Studentenschaft der Technischen Hochschule zu Darmstadt bildet nach den Bestimmungen dieser Verfassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit den Eigenschaften einer juristischen Person." Es handelt sich in diesem Falle nach Conti[1]) um eine „ausdrückliche Erklärung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt zur Körperschaft des öffentlichen Rechtes und zur juristischen Person", durch welche die Regierung ihre Anerkennung für den ihr in den kommunistischen Unruhen des Jahres 1919 seitens der studentischen Zeitfreiwilligen und technischen Nothelfer gewährten Schutz ausdrücken wollte. Aus der Tatsache, daß die Studentenschaft der hessischen Landesuniversität Gießen nicht juristische Person ist, geht hervor, daß auch nach Auffassung der hessischen Landesregierung die Studentenschaft keine private Rechtsfähigkeit besitzen soll.

Das Fehlen der privaten Rechtsfähigkeit hat für die Studentenschaft mancherlei Nachteile und kann ihr unter Umständen sogar verhängnisvoll werden.[2]) Die Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann kein Eigentum erwerben. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß die Mitglieder der Studentenschaft als Gemeinschafter zur gesamten Hand Eigentum erwerben, aber auch ihnen ist der Erwerb an unbeweglichen Sachen praktisch unmöglich, weil die nach der Grundbuchordnung notwendige Eintragung aller Mitglieder in das Grundbuch technisch undurchführbar ist, jedenfalls bei der Mehrzahl der Hochschulen, die bis zu 8000 Studierende zählen.

---

1) Conti a. a. O. S. 41.
2) Zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. Conti a. a. O. S. 41 ff.

Die Studentenschaft als solche kann ferner vor Gericht nicht klagen, während die Gesamtheit der Studierenden, etwa vertreten durch den Vorstand bei Anstrengung einer Klage in ihrer Eigenschaft als nicht rechtsfähiger Verein in der Klageschrift namentlich aufgeführt sein müßte, was wieder in den meisten Fällen technisch unmöglich ist. Dagegen kann die Studentenschaft jederzeit verklagt werden. In Bayern ist in diesem Falle durch das neue Studentenrecht[1]) die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt, während in Preußen jedes Mitglied der Studentenschaft haftbar gemacht werden könnte. Im praktischen Falle ist jedoch auch hier anzunehmen, daß die Gerichtsentscheidung die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen aussprechen würde, weil es sich bei der Studentenschaft um eine Zwangsmitgliedschaft handelt und es sinnwidrig wäre, ein Mitglied, das vielleicht wider seinen persönlichen Willen zur Studentenschaft gehören muß, für die Verpflichtungen dieser Zwangsorganisation mit dem privaten Vermögen haftbar zu machen.

Bei einer neuen Regelung des Studentenrechts wäre in erster Linie der Frage der privaten Rechtsfähigkeit Aufmerksamkeit zu widmen und die dem Studentenrecht in dieser Hinsicht anhaftenden Mängel zu beseitigen.

§ 11. Die vertikale Gliederung der Organisation der Deutschen Studentenschaft.[2])

a. Die örtliche Gliederung.

1. Die Studentenschaft.

Die Einzelstudentenschaften bilden das Fundament der Organisation der Deutschen Studentenschaft. Von ihren Leistungen und ihren inneren Fähigkeiten hängt das Wohl und Wehe, hängt die Existenzberechtigung der Gesamtorganisation, der Deutschen Studentenschaft, ab.

Der Zusammenschluß aller Studentenschaften zu einer einheitlichen Organisation setzt bereits eine gewisse Gleichmäßigkeit in Ziel, Umfang der Mitgliedschaft und Aufbau voraus, die im

---

1) Vgl. oben S. 70/71.

2) Unter diesem Paragraphen soll die bauliche Struktur der Deutschen Studentenschaft und ihrer Organisationen behandelt werden; die Darstellung beruht deshalb lediglich auf Quellen (Rechtsbestimmungen und Satzungen) und amtlichen Mitteilungen, insbesondere dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das Jahr 1924/25.

wesentlichen gewährleistet ist durch die Vorschriften des preußischen Studentenrechts und den nach preußischem Vorbilde erlassenen Rechtsbestimmungen der übrigen deutschen Hochschulländer. Auf der Grundlage der preußischen Verordnung arbeitete der damalige Vorstand der Deutschen Studentenschaft eine Mustersatzung[1]) aus, die den Studentenschaften als Vorbild diente und auch der nachfolgenden Darstellung zugrundeliegt.

aa) Die Organe der Studentenschaft.

Die Organe der Studentenschaft gehen aus allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlen hervor.[2]) Den Wahlen liegt im allgemeinen das sog. Einheitssystem zugrunde, nach dem die gesamte Studentenschaft einen Wahlkörper bildet. Daneben besteht an einzelnen Hochschulen das Fakultätssystem, nach dem es so viele Wahlkörper gibt als Fakultäten an der Hochschule bestehen. Die Aufstellung der Wahllisten erfolgt nach den verschiedensten Gesichtspunkten als da sind: Waffenstudententum, Hochschulreform, Jugendbewegung, Konfession. So gibt es Listen des Waffenringes, der katholischen Korporationen, der nichtschlagenden Korporationen, Hochschulreformer, Jugendbündler, verschiedener Fachschaften usw. Die Entstehung der Hochschulringe Deutscher Art hat in der Zusammenfassung fast aller Korporationen eine wesentliche Vereinfachung gebracht.[3])

Die Organe der Studentenschaft sind: Allgemeine Studentenversammlung, Kammer (Allgemeiner Studentenausschuß), Vorstand und Ferienvorstand. Die Kammer übt die beschließende Gewalt aus; sie wählt den Vorstand und gibt die Richtlinien für seine Arbeit, stellt den Haushaltsplan auf und setzt die Beiträge fest; sie überwacht die Kassen- und Geschäftsführung und richtet nach Bedarf Aemter ein. Die Mustersatzung schlägt vor, daß auf je 100—150 Studierende ein Kammermitglied entfällt; in Münster beträgt die Zahl der Kammermitglieder 40, in Heidelberg entfällt auf je 60 Wähler, d. h. auf 60 wirklich abgegebene Stimmen ein Vertreter, so daß die Zahl der Kammermitglieder stets ein Bild von der jeweiligen Wahlbeteiligung gibt.[4])

---

1) Vgl. Wienkötter a. a. O. S. 58 ff.

2) Das preußische Studentenrecht verlangt lediglich, daß die Wahlen gleich und geheim sind, während sie nach der Verfassung der Deutschen Studentenschaft 2 Abs. 3 auch allgemein sein müssen.

3) Vgl. Wahlgruppen in Heidelberg von S/S 1919 bis W/S. 1923/24 bei Mitgau, Der Allgemeine Studentenausschuß an der Universität Heidelberg 1912/22, S. 57 ff.

4) Vgl. Mitgau a. a. O. S. 28 Anm.

Die vollziehende Gewalt liegt beim Vorstande; er führt die Geschäfte, verwaltet und verwendet das Vermögen, führt die Kammerbeschlüsse durch und vertritt die Studentenschaft nach innen und außen.

Für die Dauer der Ferien ist ein Ferienvorstand zu wählen, der sich aus Vorstands- und Kammermitgliedern zusammensetzt; auch der Ferienvorstand ist der Kammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

Die allgemeine Studentenversammlung ist die Versammlung der Mitglieder; sie wird entweder auf Vorstands- oder Kammerbeschluß, auf Wunsch des Rektors oder auf schriftlichen Antrag eines bestimmten Prozentsatzes der Studierenden einberufen. Abstimmungen finden nicht statt.

bb) Aemter und Ausschüsse.

Um die vielseitigen Aufgaben der Studentenschaft, insbesondere in der ersten Zeit nach dem Kriege, durchführen zu können, richtete die Studentenschaft für die verschiedenen Aufgaben Aemter und Ausschüsse ein. Manche von ihnen, die bestimmte Zeitaufgaben zu erfüllen hatten, z. B. Rückwanderungsamt, Amt für besetzte Gebiete, sind inzwischen fortgefallen, viele sind mit der Uebernahme der wirtschaftlichen und fürsorgerischen Aufgaben durch den Wirtschaftskörper von diesem übernommen worden, das Kriegsteilnehmeramt ist an den meisten Hochschulen auf den Akademischen Kriegsteilnehmerverband (KTV.) übergegangen, der wie der Wirtschaftskörper selbständig neben der Studentenschaft steht. Die wesentlichen Aemter, die an fast allen Hochschulen vorkommen, sind

1. das Presse- oder Nachrichtenamt zur Information der Oeffentlichkeit über studentische und Hochschulfragen, zur Herausgabe der mancherorts bestehenden studentischen Zeitschriften, zur Herausgabe des Hochschulführers für die Studierenden und zur Sammlung von Pressematerial über studentische Fragen (Pressearchiv);
2. Amt für Leibesübungen zur Förderung und praktischen Durchführung der Leibesübungen an der Hochschule (heute vielleicht das wichtigste Amt);
3. Lesehallenamt oder -ausschuß zur Einrichtung und Unterhaltung einer Lesehalle, welche die wichtigsten Zeitungen und Zeitschriften umfaßt (meist in Zusammenarbeit mit den Dozenten);

4. Studienberatungsstelle. Diese ist an vielen Hochschulen auf den Wirtschaftskörper, an anderen auf die einzelnen Fachschaften übergegangen;
5. Amt für politische Bildung zur Pflege der staatsbürgerlichen Erziehung (besteht vorläufig nur an einzelnen Hochschulen, da das zentrale Amt bei der Deutschen Studentenschaft erst im Jahre 1924 wieder ins Leben gerufen wurde);
6. Auslandsamt zum Zwecke der Fürsorge für die an der Hochschule studierenden Ausländer, zur Vorbereitung von Auslandsreisen geschlossener Gruppen, Auskunftserteilung über Studienverhältnisse an ausländischen Hochschulen.

Außerdem bestehen an einzelnen Hochschulen Verkehrsämter, statistische Aemter, Gesundheitsämter; manche Studentenschaften verwalten auch das Arbeitsvermittlungsamt und das Wohnungsamt, während diese an den meisten Hochschulen auf die Wirtschaftskörper übergegangen sind.

2. Die Fachschaften.

Eine Sonderstellung nehmen die Fachschaften ein, die zwar in der Satzung der Studentenschaft verankert sind, aber selbständig neben dieser stehen. Die Fachschaften sind der Zusammenschluß der Studierenden einer Fakultät, einer Abteilung oder einer Disziplin. Sie sind Zwangsorganisationen, insofern jeder Studierende nach Eintragung in eine Fakultäts- oder Abteilungsliste einer Fachschaft ohne weiteres angehört und an sie mit dem Studentenschaftsbeitrag einen Fachschaftsbeitrag zu entrichten hat. Die Fachschaften wählen aus ihrer Mitte nach eigener Wahlordnung zu ihrer Vertretung die Fachausschüsse zur Wahrung der Fachschaftsangelegenheiten in Zusammenarbeit und Fühlung mit der Kammer der Studentenschaft. Durch die Erhebung des Fachschaftsbeitrages durch die Studentenschaft ist eine gewisse Bindung an diese bereits gewährleistet. In allen Studien- und Fachangelegenheiten werden die Fachschaftsvertreter vom Vorstand bezw. der Kammer zu Rate gezogen.

An einzelnen Hochschulen, z. B. Münster und Leipzig, sind die Vertreter aller Fachschaften zu einem Fachamt zusammengeschlossen, das neben der allgemeinen Kammer den Charakter einer Kammer für Studienangelegenheiten trägt.

Die einzelnen Fachschaften sind vertikal zu Fachgruppen zusammengeschlossen zum Zwecke der gemeinsamen Beratung der Fachangelegenheiten aller Hochschulfachschaften derselben Disziplin.

3. Der Wirtschaftskörper.[1])

Das Entstehen der örtlichen Wirtschaftskörper und dessen Ursachen wurden bereits bei der Darstellung der Entwicklung der Deutschen Studentenschaft näher erörtert. Unter den Organisationsformen wiegt der eingetragene Verein bei weitem vor, der meistens den Namen Studentenhilfe, Studentenhaus, Studentenwohl, Studentenwerk e. V. usw. trägt. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung. Alle drei Gruppen setzen sich aus Studierenden, Dozenten und Freunden der Studentenschaft zusammen.

Zweck des Vereins ist nach den meisten Satzungen die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Studierenden und die Unterstützung des Selbsthilfewillens des einzelnen durch Schaffung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und Fürsorge-Einrichtungen. Die Durchführung der Maßnahmen liegt in den Händen der Geschäftsführung, an deren Spitze an den größeren Hochschulen meistens ein hauptamtlicher Geschäftsführer steht, der selbst aus der studentischen Selbsthilfebewegung hervorgegangen ist. Die wesentlichsten Einrichtungen sind die Studentenspeisungen, die während der Inflationszeit zusammen über 40 000 Mahlzeiten pro Tag ausgaben[2]); die übrigen am häufigsten vorkommenden Wirtschaftseinrichtungen sind: Wäschereien, Näh- und Flickstuben, Druckereien, Buchbindereien, Verkaufsstellen für Bücher, Studienbedarf, Lebensmittel und Textilien, Schuhmachereien, Rasierstuben, Schreib- und Vervielfältigungsstuben, Schreibmaschinenlehrstuben, die zu niedrigerem Preise arbeiten bezw. verkaufen als die entsprechenden Einrichtungen am Arbeits- bezw. Warenmarkt. Diese Einrichtungen gewähren Studierenden vielfach gleichzeitig die Möglichkeit zum Nebenerwerb.

---

1) Vgl. dazu die entsprechenden Abschnitte in „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft 1923/25"; ferner in Gehrig: „Wirtschaftsnot und Selbsthilfe der deutschen Studentenschaft", Sikorski: „Studentische Selbsthilfe" und „Hochschulführer" 8. Ausgabe S/S 1925, herausgegeben von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft.

2) Vgl. Wirtschaftshilfe der D. St. 1923/24, S. 16.

Zur Vermittlung von Arbeitsgelegenheit bestehen im Rahmen fast aller Wirtschaftskörper Arbeitsvermittlungsämter, zum Zwecke des Wohnungsnachweises Wohnungsämter. Vergünstigungsämter vermitteln den Studierenden ermäßigte Karten für Theater, Konzerte und Vorträge.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftskörper gehört die Fürsorge für minderbemittelte Studierende, für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Examenskandidaten durch Gewährung von Studienbeihilfen, Freitischen und anderen Vergünstigungen. Die Krankenfürsorge nahm in der Inflationszeit, als die akademischen Krankenkassen leistungsunfähig geworden waren, einen bedeutenden Umfang an. Sie beschränkt sich heute im wesentlichen auf die Gewährung von Zusatznahrung an gesundheitlich Gefährdete und Rekonvaleszenten, von Erholungsaufenthalten und, für die Tuberkulose-Kranken, Vermittlung und Finanzierung von Sanatoriumsaufenthalten.

Um die Studierenden in den Examenssemestern vom Zwange zur Leistung von Werkarbeit zu befreien, gewähren die Zweigstellen der Darlehnskasse der Deutschen Studentenschaft, die mit den Wirtschaftskörpern durch Personalunion verbunden sind, ausreichende Mittel sowohl zum Lebensunterhalt als auch zur Deckung der Examenskosten in Form von langfristigen Darlehen zu günstigen Zins- und Rückzahlungsbedingungen.

Ausschlaggebend für die Gewährung von Unterstützungen sind für alle Wirtschaftskörper ausschließlich wirtschaftliche Bedürftigkeit, wissenschaftliche Befähigung, Fleiß und, soweit es sich feststellen läßt, menschliche Bewährung.

b. Die bezirkliche Gliederung: der Kreis.

„Zur Sicherung einer engen Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Vorstande und den Studentenschaften einerseits und unter den Studentenschaften untereinander andrerseits schließen sich die Studentenschaften untereinander zu Kreisen zusammen." (Stück 5 der Verfassung D. St.) Es bestehen z. Zt. 10 Kreise, von denen 2 auf außerreichsdeutsche Hochschulen entfallen.[1]) Die Kreise können nach der Satzung der Deutschen Studentenschaft vom Vorstand vorübergehend oder dauernd mit der Bearbeitung

1) Vgl. Verzeichnis der Kreise in „Die Deutsche Studentenschaft." Tätigkeitsbericht S. 183 ff. Verfassung der Kreise vgl. „Nachrichtenblatt . . ." 6 Jahrg. 24/25, Folge 12, vom 10. Juli 1925, S. 18 ff.

von Sonderaufgaben beauftragt werden. An der Spitze des Kreises steht der Kreisleiter; der Kreistag setzt sich aus den Vertretern der Kreisstudentenschaften zusammen. Die Finanzierung erfolgt durch die Kreisstudentenschaften. Die Bedeutung der Kreise liegt darin, daß sie zwischen den Studententagen den Kontakt sowohl zwischen den Nachbarstudentenschaften als auch mit dem Vorstande herstellen und eine Willensbildung dadurch ermöglichen, daß die Leiter der Kreise den Hauptausschuß bilden, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und dessen Tätigkeit kontrolliert. Selbständigkeit in irgend einer Hinsicht besitzen die Kreise nicht (es sei denn, daß sie ausnahmsweise mit der Erledigung von Sonderfragen vom Vorstande der D. St. beauftragt sind).

c. Die zentrale Gliederung.

1. Die Deutsche Studentenschaft.

aa) Die Organe.

Die Deutsche Studentenschaft setzt sich aus den deutschen Studentenschaften der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes zusammen und hat den Zweck, an den Aufgaben der Hochschulen gegenüber dem deutschen Volke mitzuarbeiten (Stück 1 und 3 der Verfassung).

Die Organe der Studentenschaft sind Studententag, Hauptausschuß, Vorstand und Spruchhof.

Die beschließende Gewalt liegt beim Studententage, der sich aus den Vertretern der Einzelstudentenschaften zusammensetzt, die pro Tausend der vertretenen Studierenden eine Stimme führen. Der Studententag tritt jährlich im Juli zusammen; auf ⅔-Mehrheitsbeschluß des Hauptausschusses oder auf Antrag der Mehrheit der Studentenschaften muß ein außerordentlicher Studententag einberufen werden.

Der Hauptausschuß, der sich aus den 10 Kreisleitern und 3 Aeltesten der Deutschen Studentenschaft (Akademiker, die sich in der studentischen Arbeit bewährt haben und von den Kreisleitern mit nachfolgender Bestätigung durch den Studententag zu Aeltesten ernannt sind) zusammensetzt, tritt wenigstens zweimal im Jahre zusammen und prüft bei dieser Gelegenheit die Amtsführung des Vorstandes. Seine Bedeutung liegt darin, daß er

dem Vorstande die Möglichkeit gibt, sich zwischen zwei Studententagen über die Arbeit der Studentenschaften und Kreise und über den Willen der Studentenschaften zu informieren.

Der Vorstand übt die vollziehende Gewalt aus und vertritt die Deutsche Studentenschaft nach innen und außen; er verwaltet die Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand besteht aus drei Studierenden, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Deutschen Studentenschaft verantwortlich (Stück 16 bis 18 der Verfassung).

Bei Streitigkeiten in Verwaltungssachen (rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der sonstigen Organe der Deutschen Studentenschaft) entscheidet der Spruchhof, der sich nach Stück 19 der Verfassung aus einem rechtskundigen Dozenten als Vorsitzer und 10 Beisitzern zusammensetzt; die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzer und 4 Beisitzern.

bb) Vermögensverwaltung.

Das Vermögen der Deutschen Studentenschaft wird vom Vorstande verwaltet. Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit wurde ein „Verein Kasse e. V." mit dem Sitz in Charlottenburg gegründet, der als juristische Person für die Vermögensverwaltung und Vermögensverwendung rechtlich verantwortlich ist. Dem Vorstande bezw. dem „Verein Kasse" steht ein Vermögensbeirat zur Seite, der sich nach Stück 25 der Verfassung aus einem Altakademiker, einem Studenten und einem Rechnungsbeamten zusammensetzt.

cc) Aemter und Ausschüsse.

1. Das Auslandsamt der Deutschen Studentenschaft hat die Aufgabe, den Kontakt der deutschen Studentenschaft mit den Studentenschaften bezw. Hochschulen der außerdeutschen Länder herzustellen, eine Aufgabe, die sich nach dem Kriege gerade für Deutschland und die deutschen Hochschulen als äußerst dringlich erwies. Die Tätigkeit des Auslandsamtes[1]) besteht hauptsächlich in der Durchführung folgender Aufgaben: Vermittlung von Studentenaustauschen, wie sie vor dem Kriege zwischen den deutschen und ausländischen Studierenden üblich waren, Organisierung von Gruppenreisen deutscher Studenten im Auslande

1) Vgl. hierzu Bericht des Auslandsamtes in „Die Deutsche Studentenschaft". Tätigkeitsbericht des Vorstandes. S. 57 ff.

sowie Führung ausländischer Gruppen durch Deutschland, Auskunftserteilung an deutsche und ausländische Studierende, Vermittlung von ausländischem Briefwechsel, Bearbeitung und Herausgabe von Reiseführern für Studierende und Herausgabe der bereits im vierten Jahrgang stehenden Zeitschrift „Hochschule und Ausland“.

Die politisch bedeutsamste Arbeit des Auslandsamtes ist die Vertretung der deutschen Interessen in der internationalen Studentenbewegung und der Kampf um die Gleichberechtigung der deutschen Studentenschaft mit den übrigen Studentenschaften der Welt.

In Anbetracht der politischen Tragweite der Auslandsarbeit ist für das Auslandsamt ein Verwaltungsrat, bestehend aus Professoren, mit dem Ausland vertrauten Altakademikern und Studenten, gebildet worden, der dem Amt mit Rat und Tat zur Seite steht und seine Tätigkeit überwacht.

2. Das Amt für Leibesübungen der Deutschen Studentenschaft unterstützt die Arbeiten und Bestrebungen der örtlichen Aemter für Leibesübungen und sorgt für Einheitlichkeit in der Durchführung der Arbeit, vertritt zusammen mit dem Vorstande die studentischen Belange in Sachen der Leibesübungen bei den Behörden und im „Deutschen Hochschulamt für Leibesübungen“.

3. Das Amt für politische Bildung ist eine Neueinrichtung des vergangenen Jahres. Es hat die Aufgabe, „die an den einzelnen Hochschulen bestehenden Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften für politische Bildung der Studentenschaft zu beraten und durch Lieferung von Material zu unterstützen. Nur im weiteren Sinne ist es bestrebt, die Studentenschaft anzuregen, sich mit politischen Fragen zu beschäftigen,[1]) ohne selbst irgendwie politische Aufklärungsarbeit zu leisten. Mit der Gründung dieses Amtes macht die Deutsche Studentenschaft den Versuch, auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Schulung Bildungsarbeit zu leisten.

Außer diesen Aemtern bestehen noch verschiedene Ausschüsse, wie Rechtsamt, Referat für Kriegsteilnehmerfragen, für Technische Nothilfe, Gefallenen-Denkmal-Ausschuß, Ehrenordnungsausschuß und Referate für soziale Fragen und Verkehrsfragen.

1) Vgl. Bericht des Amts für politische Bildung in „Die Deutsche Studentenschaft.“ Tätigkeitsbericht des Vorstandes. S. 71 ff.

Diese Ausschüsse dienen in erster Linie zur Unterstützung des Vorstandes und seiner Informierung, ohne daß sie selbständig Maßnahmen treffen und durchführen.

dd) Rechtsbehörden.

Während der bereits oben behandelte Spruchhof der Deutschen Studentenschaft nach Art der Verwaltungsgerichte bei sachlichen Differenzen der einzelnen Organe und Aemter entscheidet, hat der Oberste Ehrenrat der Deutschen Studentenschaft nach Art der Disziplinargerichte die Aufgabe, in Ehrenangelegenheiten, soweit sie Amtsträger der Deutschen Studentenschaft betreffen, zu entscheiden. Nach den Bestimmungen über den Obersten Ehrenrat der Deutschen Studentenschaft[1]) gibt es ein Ehrenzuchtverfahren zum Zwecke der Feststellung, ob eine unstudentische oder unehrenhafte Handlung eines Studenten vorliegt oder nicht, und ein Ehrenschutzverfahren in Beleidigungssachen. Bei der Beratung des neuen Entwurfs über die Bestimmungen des Obersten Ehrenrates auf dem Berliner Studententage 1925 wurde einmütig festgestellt, daß das Ehrenschutzverfahren nicht in den Kompetenzbereich eines Obersten Ehrenrates fallen könne; eine Einigung über den Entwurf wurde nicht erzielt, da die Auffassungen, ob der Ehrenrat nach dem Vorbilde der ordentlichen Gerichte mit Ankläger und Verteidiger oder nach dem Vorbilde der Korporationsehrengerichte verfahren solle, stark auseinandergingen. Es muß fraglich erscheinen, ob bei der grundsätzlich verschiedenen Einstellung von Korporierten und Nichtkorporierten jemals eine Einigung erzielt werden wird.[2])

2. Die Fachgruppen.

Die Fachgruppen, die Zusammenschlüsse der Fachschaften der einzelnen Hochschulen, nehmen gegenüber der Deutschen Studentenschaft dieselbe Stellung ein wie die Fachausschüsse gegenüber der Einzelstudentenschaft. Nach Stück 21 Abs. 2 der Verfassung wählen die Fachgruppen-Vorsitzer aus ihrer Mitte den Vertreter der Fachgruppen der Deutschen Studentenschaft, der die gemeinsamen Interessen aller Fachgruppen beim Vorstand

1) Vgl. Bestimmungen über den Obersten Ehrenrat der D. St. (beschlossen auf dem 6. ordentlichen Studententag in Innsbruck 1924), veröffentlicht in „Nachrichtenblatt 6, Jgg. 1924/25, Folge 12, vom 10. Juli 25, S. 17.

2) Vgl. Bericht über den Obersten Ehrenrat in „Die Deutsche Studentenschaft". Tätigkeitsbericht des Vorstandes. S. 155 f. Ueber die Beratung auf dem Berliner Studententage vgl. Göpel „Bericht über den 7. ordentlichen Deutschen Studententag" in D.A.K. Nr. 22 vom 1. 9. 25, S. 8 ff.

der Deutschen Studentenschaft wahrzunehmen hat. Er hat Sitz im Hauptausschuß, aber keine Stimme. Auf seinen Antrag ist der Hauptausschuß verpflichtet, unter Hinzuziehung weiterer Fachgruppenvorsitzer in die Beratung von Fachgruppenangelegenheiten einzutreten. Die Finanzierung der Fachgruppen erfolgt ausschließlich durch den Vorstand der Deutschen Studentenschaft.

Seit dem Innsbrucker Studententage 1924 geht dem Studententage am selben Orte ein Studientag voraus zur Beratung von Bildungs- und Erziehungsfragen, während die praktischen Fragen und Forderungen in Fachangelegenheiten auf dem Studententage selbst beraten und erörtert werden.[1])

3. Die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V.

Der Aufbau der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft, der Wirtschaftsabteilung der Deutschen Studentenschaft und der Spitzenorganisation der örtlichen Wirtschaftskörper, ist bereits bei der Darstellung der Entwicklung der Wirtschaftshilfe[2]) geschildert worden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle die von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft in Verbindung mit Reich, Ländern und den Trägern der Wirtschaft ins Leben gerufene Darlehnskasse der Deutschen Studentenschaft e. V., die nach der Stabilisierung die finanziell leistungsfähigste studentische Hilfsorganisation geworden ist.[3]) Zweck des Vereins ist nach § 2 der Satzung[4]) die Gewährung von Darlehen an bedürftige, wissenschaftlich und menschlich bewährte Angehörige aller Reichsstudentenschaften einschließlich der Danziger Studentenschaft. Mitglieder können werden Reich und Hochschulländer, der Verband der Deutschen Hochschulen, die Wirtschaftshilfe und die Wirtschaftskörper der einzelnen Hochschulen (letztere unter der Voraussetzung, daß die Hochschulkassen obligatorisch Beiträge für den Verein einziehen); ferner Einzelpersonen und juristische Personen mit Genehmigung des Vorstandes, falls sie

1) Vgl. Leitsätze des Deutschen Studientages in Innsbruck Juli, 1924 in Schairer und Hoffmann „Die Universitätsideale der Kulturvölker", S. 118 ff; ferner Leitsätze des Deutschen Studientages in Berlin in „Nachrichtenblatt . . ." vom 1. 9. 25. Beilage.

2) Vgl. oben Seite 52 ff.

3) Vgl. Geschäftsbericht der Darlehnskasse der D. St. Lpz. 1925.

4) Vgl. Satzungen der Darlehnskasse der D. St. e. V. nebst Richtlinien für die Bildung von Zweigstellen der Darlehnskasse der D. St. in Ergänzung des § 8 der Satzung (Verwaltungsratsbeschluß vom 14. Juli 1922 in „Geschäftsbericht der Darlehnskasse der D. St. S. 39 ff.).

einen Beitrag in bestimmter Höhe zahlen. Die Mittel setzen sich nach § 7 der Satzung aus Mitgliederbeiträgen und Spenden, aus Semesterbeiträgen der Studierenden und aus Zinsen zusammen. Die Verwaltung der Darlehnskasse liegt örtlich in den Händen von Zweigstellen, die sich aus einem Vorstande und einem Ausschuß zusammensetzen; beide Gruppen entscheiden über die Bewilligung der Darlehen an Studierende. Die Zweigstellen besitzen keine Rechtsfähigkeit.

Die Organe der Darlehnskasse sind Vorstand, Verwaltungsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand besteht aus 4 Personen; der Verwaltungsrat umfaßt 4 Gruppen von Mitgliedern, und zwar 4 Vertreter der Reichs- und Landesregierungen, 3 Vertreter des Verbandes der Deutschen Hochschulen, 6 Vertreter der Deutschen Studentenschaft, die von der Wirtschaftshilfe ernannt werden, und 9 Vertreter des Wirtschaftslebens.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die laufenden Geschäfte und bereitet Anträge für die Versammlungen und Sitzungen vor. Der Schatzmeister übernimmt als Vorstandsmitglied die Kassenführung. Dem Verwaltungsrat obliegt die Entscheidung über den Haushaltsplan und über die Einsetzung der örtlichen Zweigstellen. Ueber Anträge an die Hauptversammlung auf Satzungsänderung beschließt er mit ⅔-Mehrheit. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und entlastet den Vorstand. Ueber Anträge des Verwaltungsrates auf Satzungsänderung beschließt sie mit ⅔-Mehrheit (§ 17 der Satzung).

Der Zusammenbruch des Stipendienwesens durch die Inflation veranlaßte die Wirtschaftshilfe zu Beginn des Jahres 1925, unter dem Namen „Studienstiftung des Deutschen Volkes" einen Stipendienfonds zu schaffen, aus dem „ausnahmsweise begabten und wertvollen Abiturienten, deren Verzicht auf das Studium als ein Verlust für die Allgemeinheit und für die akademischen Berufe angesehen werden müßte,"[1]) das Studium zu ermöglichen. Aus den Mitteln der Studienstiftung sollen jährlich 100—120 sorgfältig ausgewählte Abiturienten Studienunterstützungen erhalten; die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Bedarf, d. h. die Mitglieder sollen Zuschüsse in solcher Höhe erhalten, daß ihnen die Durchführung des Studiums mög-

1) Vgl. Merkblatt über die Studienstiftung des Deutschen Volkes (an die höheren Schulen). Aufgestellt und versandt von der Wirtschaftshilfe der D. St.

lich ist. Die Auswahl erfolgt zunächst auf 1 Jahr. Ueber die Aufnahme entscheidet in letzter Instanz auf Grund umfassender Unterlagen ein zentraler Ausschuß, in dem außer der Wirtschaftshilfe Reich und Länder, der Verband der Deutschen Hochschulen, die höheren Schulen, die deutschen Städte, die Wirtschaftskörper der Hochschulen und die führenden Kreise des deutschen Wirtschaftslebens Vertreter entsenden. Die Zukunft muß lehren, ob der eingeschlagene Weg für eine Begabtenauslese der richtige ist, und ob es möglich ist, die mannigfachen Gefahrenquellen bei der Auslese zu verstopfen.

§ 12. Die horizontale Gliederung (Eingliederung).

Der in nüchternen Worten dargestellte Aufbau der Organisation der Deutschen Studentenschaft und ihrer Unter- und Nebenorganisationen läßt noch kein Urteil zu über den Wert und die Zweckmäßigkeit der Organisation. Man hat oft darauf hingewiesen, daß Studentsein weniger ein Stand denn ein Zustand ist, und damit angedeutet, daß der Student infolge seiner persönlichen Selbständigkeit, seiner Freiheit zur Selbstbestimmung und seiner Losgelöstheit von dem Autoritätszwange der Familie und der Schule einerseits und seiner Freiheit von der beruflichen Bindung des Erwerbstätigen andrerseits eine Sonderstellung im Volksleben einnimmt, die ihn zwar frei macht, aber auch isoliert dastehen läßt. Zweck einer studentischen Gesamtorganisation muß es deshalb sein, den Studenten auch organisatorisch mit dem ihn umgebenden Ganzen zu verbinden, einmal, um die innere Verbundenheit mit dem Ganzen ihm bewußt zu machen, zum anderen, diesem Gemeinsamkeitsbewußtsein die notwendige Auswirkungsmöglichkeit zu geben.

a. Die örtliche Eingliederung.

1. Studentenschaft, Fachschaften und Hochschule.

„An den einzelnen Hochschulen müssen die Studentenschaften statutarisch in das Universitätsganze eingegliedert werden. Diese Eingliederung ist echt deutsch, denn sie belebt und vertieft den echt deutschen genossenschaftlichen Gedanken der Hochschule; und sie ist echt humanistisch im besten Sinne unserer akademischen Tradition, denn sie verleiht dem geistigen Zusammengehörigkeitsgefühl und der wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrern und Schülern einen sichtbaren Ausdruck schon in

der äußeren Organisation der Hochschule.“ So schrieb z. Zt. der Veröffentlichung des preußischen Studentenrechts der damalige Unterstaatssekretär für Hochschulangelegenheiten im Preußischen Kultusministerium, C. H. Becker.[1]) Dieser Auffassung trägt die preußische Verordnung Rechnung, indem sie im § 2c der Studentenschaft den Zweck setzt, an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin mitzuarbeiten. Diese Tätigkeit der Studentenschaft ist nicht Selbstverwaltung, sondern Mitverwaltung, und die Teilnahme und die Mitarbeit an bestimmten Aufgaben stehen ihr nicht ohne weiteres zu, sondern müssen ihr von der Hochschule übertragen werden. „Praktisch ist bisher gerade auf diesem Gebiete nicht allzu viel geschehen.“[2]) Die Beteiligung der Studentenschaft an der Hochschulverwaltung ist an den einzelnen Hochschulen sehr verschieden. An manchen Hochschulen sind die Studentenschaften im Immatrikulationsausschuß vertreten, andere Hochschulen lassen die Studentenschaft zu den Beratungen des Senates zu, soweit rein studentische Angelegenheiten zur Beratung stehen, wieder andere haben einen ständigen erweiterten Senat mit studentischen Vertretern. Mit dieser Beteiligung ist jedoch für die Studentenschaft kaum etwas erreicht. Die beste Lösung und die für die Studentenschaft fruchtbarste ist die enge Zusammenarbeit der Studentenschaft mit dem jeweiligen Rektor; nur in der vertrauensvollen Aussprache mit dem Rektor und den von diesem hinzugezogenen Fakultätsvertretern (soweit deren Mitarbeit notwendig ist) wird sich die Studentenschaft auf die Dauer Geltung verschaffen können, weil sie in diesen Aussprachen allein ein wirkliches Interesse des Universitätsleiters und dessen freudige Mitarbeit an den studentischen Aufgaben erwecken wird. Mit der Vertretung im Senat ist deshalb schon wenig erreicht, weil die Studentenschaft stets in der Minderheit ist und jederzeit majorisiert werden kann, wenn nicht bei den dozentischen Senatsvertretern von vornherein der Wille vorhanden ist, den studentischen Wünschen Rechnung zu tragen.

Der andere Weg der Zusammenarbeit der Studentenschaft mit den Hochschulbehörden führt über die Fachschaften. Ihre Aufgabe ist es, die Wünsche und Belange der Studentenschaft in allen Fachangelegenheiten zu vertreten. Den Fachschaften ist es ihrer Natur nach viel eher möglich, auf dem Gebiete der Hoch-

---

1) C. H. Becker „Das neue Studentenrecht“ (Niedersächsische Hochschulzeitung III 2).
2) Conti a. a. O. S. 21.

schulverwaltung erfolgreich mitzuarbeiten, weil sie in viel engerer Berührung mit den Fakultäts- und Abteilungsleitern stehen, da diese in den meisten Fällen persönlich Lehrer der studentischen Fachausschußmitglieder sind. Aus diesem Grunde muß die selbständige Gliederung der Fachschaften im Organisationsganzen der Studentenschaft als glücklich angesehen werden; es ist sehr wohl denkbar, daß die Studentenschaft selbst das Aufgabengebiet der Fachschaft mitübernommen und mitverwaltet hätte, es ist aber kaum denkbar, daß die Kammer oder ein Kammerausschuß für Fachangelegenheiten, der sich womöglich aus Vertretern verschiedener Fakultäten zusammensetzt, in Fach- und Fakultätsangelegenheiten Erfolg haben würde; die Gliederung der Studentenschaft und der in Fachangelegenheiten selbständigen Fachschaften entspricht durchaus der Gliederung der Hochschule und der in Fakultätsangelegenheiten selbständigen Fakultäten.

2. Studentenschaft, Wirtschaftskörper und Hochschule.

Die Wirtschaftskörper der Hochschulen sind hervorgegangen aus den Wirtschaftsämtern der Studentenschaften. Sie sind Träger des Gedankens der studentischen Selbsthilfe und trotz korporativer Selbständigkeit Mandatare der Studentenschaften. Für den inneren Wert der studentischen Wirtschaftsarbeit der Wirtschaftskörper ist nicht in erster Linie der Umfang der materiellen Leistungen ausschlaggebend, sondern der Geist der Werkgemeinschaft, aus dem heraus die Arbeit geleistet und gestaltet wird.[1]) Der eigentliche Träger der Arbeit, an der Dozenten und Altakademiker mitwirken, muß die Studentenschaft bleiben, wenn der Wirtschaftskörper nicht von einer genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisation zur reinen Wohlfahrtsorganisation herabsinken soll. Um die gesamte Studentenschaft zum Träger der Arbeit zu machen, wird sowohl für den örtlichen Wirtschaftskörper als auch für die zentrale Wirtschaftshilfe und die Darlehnskasse ein Semesterbeitrag erhoben. Die Amtsträger der Studentenschaft sind an fast allen Hochschulen auch in den Organen des Wirtschaftskörpers (Vorstand und Verwaltungsrat) vertreten, während Mitarbeiter des Wirtschaftskörpers häufig dem Vorstand der Studentenschaft angehören. Durch die Zusammenarbeit von Dozenten und Studenten im Wirtschafts-

1) Vgl. hierzu auch Mitgau a. a. O. S. 34.

körper ist zugleich ein neuer Kontakt mit der Hochschule hergestellt. Die gemeinschaftliche Arbeit von Lehrern und Schülern im Wirtschaftskörper ist ein wesentlicher Faktor für die Hebung des akademischen Gemeinschaftsbewußtseins im Sinne der civitas academica, und manche Einrichtungen des Wirtschaftskörpers, wie Speisungen und Studentenheime, sind in hervorragendem Maße geeignet, in einer bisher nicht möglich gewesenen Weise die Studierenden mit einander in Berührung zu bringen. Dieser Erkenntnis entspringt auch die Idee des „Studentenhauses"[1]) als eines Konzentrationspunktes des gesamten studentischen Lebens. An verschiedenen Hochschulen, z. B. Bonn, Aachen und Dresden, sind bereits in jüngster Zeit Studentenhäuser geschaffen worden, die außer den Einrichtungen des Wirtschaftskörpers — vor allem der Speisung — Gesellschafts- und Klubräume in einer der Studentenschaft würdigen Ausstattung enthalten und nicht nur den Studierenden, sondern auch den Dozenten Aufenthalt gewähren sollen. Eine Anzahl anderer größerer Hochschulen ist z. Zt. mit den Vorarbeiten für die Schaffung derartiger Studentenhäuser beschäftigt.

3. Wirtschaftskörper, Hochschule und Altakademikerschaft.

Die wachsende Not der Studierenden und der wachsende Umfang der wirtschaftlichen und Fürsorgeaufgaben der Wirtschaftskörper hat die Mitarbeit weiter Kreise der Altakademikerschaft an diesen Aufgaben notwendig gemacht. Aus dieser Zusammenarbeit ist an den meisten Hochschulen ein enger Kontakt zwischen der Hochschule und der Altherrenschaft ihres Hinterlandes entstanden, der über die Milderung der wirtschaftlichen Not der Studierenden hinaus von wesentlicher Bedeutung ist. Im gleichen Sinne wie die Wirtschaftskörper arbeiten die sog. Förderungsgesellschaften und Universitätsgesellschaften, die in erster Linie den Zweck haben, die Bestrebungen und Arbeiten der Hochschulen in Zeiten wirtschaftlicher Not zu unterstützen und zu fördern. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit der Studentenhilfe und der Universitätsgesellschaft an der Universität Kiel, die, zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigt, alljährlich ein Universitätsfest veranstalten, das die ehemaligen

1) Vgl. dazu F. Beck: „Gedanken zum Bau von Studentenwohnungen." Dr. Sikorski: „Der Sinn des Studentenhauses." Werner Plappert: „Das Studentenhaus." Theo Maas: „Das Haus der Studentenschaft." H. Richter: „Die Idee des Studentenhauses und ihre architektonische Verwirklichung." Dr. Strockhausen: „Das Bonner Studentenheim"; (sämtlich in D.A.R. 6. Jahrgg., Nr. 9 vom 15. Februrar 1925).

Studierenden der Universität und die Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen Schleswig-Holsteins mit der gesamten Dozentenschaft und Studentenschaft wieder in Berührung bringt.[1]) Aehnliche Zusammenkünfte mit der Altherrenschaft werden in Danzig und Gießen veranstaltet.

b. Der Kreis.

Die Kreise der Deutschen Studentenschaft kommen für die Betrachtung der Eingliederung der studentischen Gesamtorganisationen nicht in Frage, weil sie lediglich unselbständige Zwischenglieder zwischen den örtlichen und der zentralen Organisation sind, gleichsam Treffpunkte, an denen die Kreisstudentenschaften einerseits und die Deutsche Studentenschaft andrerseits sich zusammenfinden. Seit einem Jahre sind einige Kreise allerdings dazu übergegangen, gleichzeitig mit den Kreistagen Kreiswirtschaftstage zu verbinden, an denen auch die Wirtschaftskörper der Kreisstudentenschaften teilnehmen.

c. Die zentrale Eingliederung.

1. Die Deutsche Studentenschaft und ihre Nebenorganisationen.

Die organisatorische Verknüpfung der Deutschen Studentenschaft mit ihrer Wirtschaftsabteilung, der Wirtschaftshilfe, ist bereits früher eingehend dargestellt worden. Wenn die organisatorische Eingliederung der Wirtschaftshilfe in die Deutsche Studentenschaft, die für die erste keine unbedingte Notwendigkeit ist, wie die Entwicklung gezeigt hat, so mag das in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß den zentralen Organisationen, die im Gegensatz zu den örtlichen Organisationen nur mittelbar für die Studierenden und außerhalb des Lebenskreises derselben tätig sind, sowohl untereinander, als auch mit den Studierenden der lebendige Kontakt fehlt.

Die Stellung der Fachgruppen zur Deutschen Studentenschaft entspricht der Stellung der Fachschaften zur örtlichen Studentenschaft. Die Fachgruppen sind in hohem Maße selbständig; dadurch jedoch, daß sie ausschließlich von der Deutschen Studentenschaft finanziert werden, ist die notwendige Bindung an den

1) Vgl. Bericht über den ersten Schleswig-Holsteinischen Universitätstag, Kiel 1924 (Rundschreiben der Wirtschaftshilfe der D. St. in: Akten des Archivs der Studentenhilfe Münster e. V.; über den zweiten Schleswig-Holsteinischen Universitätstag, Altona 27. und 28. Juni 1925, vgl. Festausgabe der Altonaer Nachrichten vom 27. Juni 1925.

letztentscheidenden Willen der Deutschen Studentenschaft garantiert. Um ein Zusammenwirken aller Fachschaften und Fachgruppen mehr als es bisher der Fall war, zu ermöglichen, veranstaltet die Deutsche Studentenschaft seit 1924 alljährlich einen Studientag zur gemeinsamen Erörterung akademischer Berufs-, Bildungs- und Erziehungsfragen. Die Ergebnisse[1]) der Studientage in Innsbruck und Berlin berechtigen zu der Hoffnung, daß die Studierenden künftig mehr als bisher ihr Studium nach den Forderungen der deutschen Hochschule als einer wissenschaftlichen Bildungsanstalt, und nicht einer bloßen Berufsschule, gestalten werden.

2. Die Deutsche Studentenschaft und der Verband der Deutschen Hochschulen.

Der Verband der Deutschen Hochschulen hat sich das Ziel gesetzt, die gemeinsamen Interessen der deutschen Hochschulen zu vertreten.[2]) Der Verband veranstaltet alljährlich einen Hochschultag, auf dem auch 3 Abgeordnete der Deutschen Studentenschaft Sitz und in den Fragen, die ihre eigenen Interessen unmittelbar betreffen, Stimme haben. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulverband und Deutscher Studentenschaft war bis zum Ende des Jahres 1924 nur sehr lose, wahrscheinlich eine Folge der inneren Zerrissenheit der Deutschen Studentenschaft während des Verfassungskampfes; seit Beginn dieses Jahres hat sich dagegen die Zusammenarbeit in allen gemeinsamen Interessenangelegenheiten sehr eng gestaltet.[3])

3. Deutsche Studentenschaft, Wirtschaftshilfe und Volksgemeinschaft.

Geradezu mustergültig ist die organisatorische Eingliederung der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft und damit der Deutschen Studentenschaft selbst in das Organisationsleben des deutschen Volkes. „Die Wirtschaftshilfe ist nicht nur Organisation, sondern eine aus dem Lebenswillen der Studentenschaft

1) vgl. Leitsätze des Deutschen Studientages Innsbruck Juli 1924 (abgedruckt in: Schairer Hoffmann „Die Universitätsideale der Kulturvölker S. 118 ff.); ferner der 8. (7. ordentliche) Deutsche Studententag zu Berlin 1925. Ergebnisse der Gruppenausschüsse des Studientages (Beilage zum Nachrichtenblatt ... vom 1. 9. 1925).

2) Vgl. Satzung des Verbandes der Deutschen Hochschulen (Nachrichtenblatt vom 10. Juli 1925 Rechtsnummer.

3) Vgl. Die Deutsche Studentenschaft. S. 44 ff.

geborene Arbeitsgemeinschaft zur Durchsetzung des Tatwillens der Selbsthilfe gegenüber dem Vernichtungswillen der Nachkriegszeit.... Das wäre keine Deutsche Studentenschaft mehr, die sich durch caritative Maßnahmen erretten läßt! Weil wir eine Arbeitsgemeinschaft sind, gibt es in unseren Kreisen auch keinen Parlamentarismus. Die Stimme des erfahrenen Mitarbeiters zählt mehr als die Stimme irgendwelcher Außenstehender" — mit diesen Worten charakterisierte der Leiter der Wirtschaftshilfe, Dr. Schairer,[1]) den Geist, aus dem die studentische Wirtschafts- und Fürsorgearbeit gestaltet wird. Die Wirtschaftshilfe hat es fertig gebracht, durch die Beteiligung der Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden, der Beteiligung von Industrie, Handel, Landwirtschaft, Bankwelt und Gewerkschaften, der verschiedenen akademischen Berufsgruppen und vor allem der Dozentenschaft und Studentenschaft an ihrer Arbeit das ganze deutsche Volk zur Mitarbeit an der Erhaltung eines leistungsfähigen akademischen Nachwuchses in der Zeit wirtschaftlicher Not und sozialer Verelendung zu vereinigen. Die geleistete Arbeit[2]) zeigt, daß diese Zusammenarbeit nicht lediglich auf dem Papiere steht, sondern in Wirklichkeit durch die prominentesten Führerpersönlichkeiten aller Berufs- und Standesgruppen getätigt wird. Als die erfolgreichste Leistung der Wirtschaftshilfe in dieser Hinsicht ist die im letzten Jahre gegründete Studienstiftung des Deutschen Volkes zu nennen, deren Mitglieder durch Mittel des Reiches, der Länder, der Städte und der Privatwirtschaft unterhalten werden.[3])

4. Die Deutsche Studentenschaft und die internationale Studentenbewegung.

Nachdem der Krieg die internationalen Hochschulbeziehungen abgeschnitten hatte und Deutschland nach verlorenem Kriege wie ein Verfemter isoliert dastand, mußte die Deutsche Studentenschaft es als ihre vornehmste Aufgabe ansehen, von sich aus mit Vorsicht und Klugheit zunächst bei den Neutralen die Fäden

---

1) Wirtschaftshilfe der D. St. 1923—25. S. 171.

2) Vgl. darüber „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft 1923/25".

3) Ich sehe es als den schönsten Erfolg der Wirtschaftshilfe an, daß es ihr gelungen ist, die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden für die persönliche Mitarbeit in den Instanzen der Wirtschaftshilfe, der Darlehnskasse und der Studienstiftung zu gewinnen, sodaß sie bei den Regierungen selbst Sachkundige und in der Arbeit erfahrene Vertreter hat, die ihre Interessen fördern. Diese Form der Zusammenarbeit entspricht so recht dem Gedanken der akademischen Gemeinschaft und der Volksgemeinschaft.

wieder anzuknüpfen. Als kurz nach dem Kriege die Confederation Internationale des Etudiants (C. I. E.), die man als studentischen Völkerbund bezeichnen könnte, gegründet wurde, war es selbstverständlich, daß die Deutsche Studentenschaft von der Beteiligung ausgeschlossen wurde. Durch engen Kontakt mit den in Deutschland nach dem Kriege sehr zahlreich vertretenen ausländischen Studenten gelang es dem Auslandsamt der Deutschen Studentenschaft, nach und nach die Beziehungen zu einer Reihe außerdeutscher Studentenschaften wieder herzustellen. Die auf Veranlassung der neutralen Studentenschaften gemachten Versuche, Deutschland als gleichberechtigt in die C. I. E. aufzunehmen, scheiterten an dem Widerstreben der Studentenschaften der ehemals feindlichen Staaten, insbesondere Frankreichs.[1]) Den Gegnern bot sich eine willkommene Handhabe in der Satzung der C. I. E., nach der die Studentenschaften auf staatlicher Grundlage aufgebaut sein müssen, während die Deutsche Studentenschaft nach dem Prinzip der Volkszugehörigkeit aufgebaut ist. Trotzdem ist es den klugen Verhandlungen des Leiters des Auslandsamtes gelungen, eine Arbeitsgemeinschaft mit der C. I. E. herzustellen, auf Grund welcher die Deutsche Studentenschaft selbst an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.[2]) Die Herstellung der Zusammenarbeit mit der C. I. E. wurde für die Deutsche Studentenschaft zu einer Notwendigkeit, wenn das Auslandsamt seine Arbeit in Fragen der Bücherbeschaffung, der internationalen Sportveranstaltungen, der Hochschulerziehung, des Studentenaustausches, der Studienreisen, Briefwechselvermittlung, Auskunftserteilung, der internationalen Ferienlager usw., den internationalen Bedürfnissen anpassen soll.[3])

Der andere Weg der Zusammenarbeit der Deutschen Studentenschaft mit den ausländischen Studentenschaften bezw. mit bestimmten Kreisen der ausländischen Studentenschaften führt über die Wirtschaftshilfe. Der Christliche Studenten-Weltbund,

---

1) Vgl. „Die Deutsche Studentenschaft." (Tätigkeitsbericht des Vorstandes. S. 64).

2) Die in Warschau getroffene Abmachung lautet: „Da die C.I.E. sich auf staatlicher Grundlage, die Deutsche Studentenschaft sich jedoch auf der Grundlage der Volkszugehörigkeit aufbaut, ist ein Eintritt der Deutschen Studentenschaft in die C.I.E. vorläufig nicht möglich. Diese Tatsache sollte jedoch kein Hindernis für eine von beiden Seiten gewünschte praktische Zusammenarbeit zwischen der C.I.E. und der Deutschen Studentenschaft sein. Die C.I.E. lädt die Deutsche Studentenschaft zu dieser Zusammenarbeit ein. Um die Zusammenarbeit möglichst wirksam zugestalten, beauftragt sie das Exekutivkomitee der C.I.E., zu allen seinen Sitzungen einen Vertreter der Deutschen Studentenschaft einzuladen." (Vgl. Bericht des Auslandsamtes in „Die Deutsche Studentenschaft." Tätigkeitsbericht des Vorstandes. S. 65 ff.).

3) Vgl. ebenda.

dem in Deutschland die Deutsche Christliche Studentenvereinigung (D. C. S. V.) angehört, gründete nach Kriegsende eine „Europäische Studentenhilfe des Christlichen Studenten-Weltbundes“ zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage der Studierenden in den vom Kriege besonders hart getroffenen Ländern. Die Europahilfe hat einen hervorragenden Anteil an dem Aufbau der Speisungen und der Wirtschaftskörper, die in der Inflationszeit zum großen Teil von ihr finanziert wurden. Infolge der hervorragenden wirtschaftlichen Selbsthilfeleistungen der Deutschen Studentenschaft übertrug die Europahilfe die Verwaltung der von ihr zur Verfügung gestellten Mittel Anfang 1923 einem Ausschuß der Wirtschaftshilfe, während sie in den übrigen unterstützten Ländern eigene Geschäftsstellen unterhielt. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit kam auch auf den Konferenzen der Europahilfe zum Ausdruck, die von Jahr zu Jahr in einem anderen Lande veranstaltet werden. Hatte sich die Europahilfe, die sich neuerdings in der Bezeichnung „Weltstudentenwerk“[1]) einen neuen Namen gegeben hat, bis 1924 lediglich auf ihren Konferenzen darauf beschränkt, die wirtschaftlichen Nöte und Hilfsmaßnahmen der einzelnen Länder zu erörtern, so erweiterte sie auf der Konferenz in Elmau (Oberbayern) Juli 1924 ihr Arbeitsgebiet, indem sie die kulturellen Fragen, insbesondere die internationalen Erziehungs- und Bildungsaufgaben, in den Vordergrund der Diskussion rückte.[2])

So ergibt sich als Gesamteindruck ein Bild der organisatorischen Verbundenheit aller studentischen Gesamtorganisationen unter einander und mit den Organisationen der Hochschulen und des Bildungswesens, der nationalen Kultur- und Volksgemeinschaft und der internationalen akademischen Studentenvereinigungen, das dem Wesen der Studentenschaft als einer Gruppe geistig strebender Menschen, die sich aus allen Schichten des Volkes zusammensetzt und mit der nationalen Volksgemeinschaft und der internationalen Kulturgemeinschaft innerlich verbunden ist, entspricht.

* * *

1) Vgl. Schairer und Hoffmann: Die Universitätsideale der Kulturvölker. S. 12.

2) Die Ergebnisse der Elmauer Konferenz bilden den Inhalt der Schrift Schairer und Hoffmann: „Die Universitätsideale der Kulturvölker.“ Der Inhalt der Rede des damaligen Staatssekretärs C. H. Becker: „Vom Wesen der deutschen Universität“ ist in der gleichnamigen Schrift bei Quelle und Meyer gedruckt erschienen. Becker sagt in seinem Vorwort von dieser Konferenz: „Aus solchen Anfängen kann eine neue Welt entstehen.“

VI. Kapitel.

Kritik der Organisation der Deutschen Studentenschaft.[1])

§ 13. Die Organisationsidee der Deutschen Studentenschaft und die Ideologie des Studenten.

Ohne Idee ist keine Zielsetzung, ohne Zielsetzung keine Organisation möglich, und ohne Zielbewußtsein der Mitglieder ist keine Organisation auf die Dauer lebensfähig. Diese grundlegende Tatsache ist für die Beurteilung der Organisation der Deutschen Studentenschaft von wesentlicher Bedeutung. Die Idee der Studentenschaft ist die Idee der civitas academica als der Gemeinschaft aller durch gleiche Aufgaben, gleiche Ziele und gleiche Verantwortung gegenüber der Hochschule und der Volksgemeinschaft unter einander verbundenen und an einer Hochschule mit einander vereinigten Studierenden. Die Organisation soll Mittel und Weg zur Verwirklichung dieser Gemeinschaft und zur Erfüllung der aus ihr resultierenden Gemeinschaftsaufgaben sein. Voraussetzung für die Schaffung einer gesamtstudentischen Organisation ist die hinreichende Verbreitung und Wirksamkeit der Gemeinschaftsidee in der Studentenschaft, während der Fortbestand der Organisation selbst in erster Linie von den Qualitäten ihrer Führer abhängt.

Bestand der Idee nach für die Studentenschaft der neuzeitlichen deutschen Hochschule stets die sachliche Berechtigung einer gesamtstudentischen Organisation, so fehlte ihr doch bis zum Kriege wegen des mangelnden Gemeinsamkeitsbewußtseins und der mangelnden Erkenntnis gemeinstudentischer Aufgaben die Verwirklichungsmöglichkeit. Der Bewußtseinsinhalt des Studenten der Vorkriegszeit war wesentlich anderen Dingen zugekehrt als den eigentlichen Zielen, die ihm Hochschule und Studentsein ihrer Idee nach stecken. Das Ideal einer gesamtstudentischen Gemeinschaft, verkörpert in einer gesamtstudentischen Organisation, hatte in der Ideologie des Vorkriegsstudenten keinen Platz; die Form der studentischen Gemeinschaft war die Korporation oder der Verein als einer der Außenwelt gegenüber partikularistisch und egozentrisch gerichteten akademischen Lebens- und Bildungs-

1) Die Kritik der Organisation der Deutschen Studentenschaft führt uns zu der Kernfrage, ob und aus welchen Gründen die Organisation auf die Dauer lebensfähig sein wird oder nicht. Sie soll das Facit ziehen aus der Betrachtung der Grundlagen im ersten Teil der Arbeit und aus den Lehren der geschichtlichen Entwicklung im zweiten Teil; die Heranziehung weiterer Literatur ist deshalb bewußt eingeschränkt worden.

gemeinschaft, die nur wenige Beziehungsfäden zur Hochschule im engeren Sinne und zur Volksgesamtheit spann. Erst das Kriegserlebnis, die Staatsumwälzung von 1918 und die wirtschaftliche und geistige Not des Volkes, insbesondere der durch die Revolution der Führung enthobenen akademischen Kreise schnitten die Fäden der Tradition ab und stellten die Studentenschaft auf eine völlig neue Basis der Bewußtseinsbildung, auf der die Gründung von Studentenschaften als geschlossenen Standesorganisationen möglich wurde.

§ 14. Konjunktur und Persönlichkeit.

Die Untersuchungen im ersten und zweiten Teil dieser Arbeit haben ergeben, daß insbesondere folgende Umstände eine Organisierung der Studentenschaft örtlich wie zentral ermöglicht haben:

1. Während der Revolution ging auch durch die Studentenschaft ein starker demokratischer Zug, der die geschichtlich gewordenen Gegensätze der Korporationen unter einander sowie der Korporierten und Nichtkorporierten zurücktreten ließ;

2. die Schicksalsgemeinschaft in Krieg, Zusammenbruch und Revolution einigte die Studentenschaft im Willen zur Mitarbeit am Wiederaufbau des Vaterlandes;

3. die wachsende wirtschaftliche Not weiter Kreise der Studierenden zwang zur organisierten Selbsthilfe;

4. die Verdrängung zahlreicher Akademiker aus führenden Stellungen durch die revolutionären Kräfte, insbesondere des Arbeiterstandes, und die hiermit gegebene Gefahr einer Proletarisierung des Akademikerstandes nötigten zum Zusammenschluß zur Wahrung der Standesinteressen (zum gleichen Zweck hatten sich die akademischen Berufsstände im „Reichsausschuß der akademischen Berufsstände“ vereinigt);

5. die Schule des Heeres hatte Studenten auf die Hochschulen entsandt, die Ordnungsgeist, Disziplin und Verantwortungsgefühl besaßen, Blick hatten für das Wesentliche und als Offiziere über bedeutende Führerqualitäten verfügten.

Das Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit mit dem Volke und der allenthalben erhobene Vorwurf, das Akademikertum habe versagt, ließen die studentischen Führer sich besinnen auf Wesen und Idee der Hochschule, deren Stellung im Volksganzen

und auf die Gemeinschaftsaufgaben, auf die akademischen Bürgerpflichten der Studentenschaft. Dem Weitblick der studentischen Führer ist es zu danken, daß nicht Augenblicksbedürfnisse der Zeit, sondern die akademische Gemeinschaft der deutschen Studentenschaft das Fundament der Organisation wurde. Für die breite Masse der Studierenden aber waren in erster Linie die konkreten, zeitlich bedingten Bedürfnisse und Interessen das ausschlaggebende Moment, das die Einigung erzeugte. Die Zukunft mußte erweisen, ob die Führer stark genug sein würden, die einmal geeinigte Studentenschaft so weit im Bewußtsein der Studierenden zu festigen, daß sie auch dann noch lebensfähig sein würde, wenn diese Zeitaufgaben erfüllt sind, und ferner, ob es ihr gelingen würde, in der jungen Generation einen Nachwuchs heranzuziehen, der fähig ist, eine Organisation zu tragen, auszubauen und zu beseelen, die in erster Linie zugeschnitten ist auf die größere Reife und Lebenserfahrung der Frontstudentenschaft. Denn es war keine Frage: das einigende Erlebnis in Krieg und Revolution mußte in den Mühen und Sorgen und den reizlosen Arbeiten des Alltags allmählich im Bewußtsein des einzelnen verblassen, und der Frontgeneration mußte eine normal-alterige und unter normalen Verhältnissen aufgewachsene, nur durch die Familie und Schule erzogene Studentengeneration folgen, die nicht über die notwendige Erfahrung und den in der Erfahrung geschulten Weitblick für die Kulturaufgaben der Zeit verfügte. Mag sein, daß bei einem ruhigen Verlauf der Entwicklung der Uebergang von der Kriegs- zur Friedensgeneration für die Deutsche Studentenschaft ohne Krisis erfolgt wäre, — die Entwicklung ging einen anderen Weg. Hatte die Studentenschaft in der Revolutionszeit für die demokratische Form lebhaftes Verständnis gezeigt, weil sie ihm die Mitarbeit an den Aufgaben des Staates ermöglichte, so entwickelte sich allmählich in der Studentenschaft eine national-politische Bewegung, die an sich weder demokratisch noch undemokratisch ist, aber dennoch mit den Prinzipien der Demokratie in Konflikt geriet: die völkische Bewegung. Sie hat an sich mit der Deutschen Studentenschaft als Organisation nicht das Mindeste zu tun; daß aber das völkische Prinzip zum Kriterium der Mitgliedschaft gemacht werden sollte, war eine grobe Verletzung eines wichtigen Organisationsgesetzes: keine Organisation kann sich Ziele setzen, die mit dem Zwecke der Organisation im Widerspruch stehen. Auf diesen speziellen Fall angewandt, heißt das: die Deutsche

Studentenschaft kann als Zusammenschluß aller deutschen Studierenden den Begriff „Deutsch“ nicht willkürlich zugunsten einer Gruppe interpretieren, und zwar um so weniger, als die Studentenschaften Glieder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Staates sind, der seinerseits innerhalb seines Hoheitsgebietes durch Verleihung des Staatsbürgerrechts eine Interpretation gibt, die, als allgemeingültig anerkannt, zu respektieren ist, wenn die Organisation nicht selbst zum Objekt des Parteikampfes werden soll, statt ein Forum für die Auseinandersetzungen zu sein. Der Verfassungskampf hat mit geradezu erschreckender Deutlichkeit die Richtigkeit dieser These erwiesen. Drei Jahre lang haben sich die besten Kräfte der Bewegung in fruchtlosem Kampfe gegenseitig zerrieben. Für positive Arbeit, für die Erziehung des jungen Nachwuchses in der Organisation blieb weder Zeit noch Kraft. Das Ergebnis des Kampfes war eine gewaltige Diskrepanz zwischen Form und Inhalt, zwischen Gestalt und Geist, zwischen Idee und Wirklichkeit, die auch heute noch nicht ausgeglichen ist. Die Zukunft muß zeigen, ob und in welchem Grade Studentenschaft und Deutsche Studentenschaft fähig sind, dieses Mißverhältnis auszugleichen, der Form ihren ursprünglichen Inhalt zurückzugeben und aus der Organisation einen Organismus werden und wachsen zu lassen. Die Entscheidung liegt bei den Führern. Mit der Frage der Persönlichkeit steht und fällt die Bewegung — gleichviel, ob die Organisation als solche weiter besteht oder nicht. Das entscheidende Hemmnis liegt freilich im Wesen der Studenten selbst: ein oder im besten Falle zwei Semester genügen nicht, eine Organisation mit Leben zu erfüllen und ihr ein persönliches Gepräge aufzudrücken; mehr Zeit kann aber der Student im allgemeinen für die Organisation nicht opfern, wenn er den Erfolg seines Studiums nicht in Frage stellen und mit seinen Angehörigen, die sein Studium finanzieren, nicht in Konflikt geraten will. Eines ist sicher: die äußeren Erfolge der Organisation besagen nicht viel über die innere Stärke, die allein im Einheitsbewußtsein und Einheitsstreben aller Studierenden liegt; der Geist ist's, der die Organisation beseelt und sie letzthin zu dem befähigt, was sie erstrebt.

§ 15. Vertretungsgedanke und Willensbildung.

Zweck der Organisation der Studentenschaft und der Deutschen Studentenschaft ist die Selbstverwaltung der Studierenden. Die Organisation ist aufgebaut auf parlamentarisch-demokrati-

scher Grundlage, d. h. der Wille der einzelnen Glieder ist in letzter Instanz entscheidend; das Volk, die Gesamtheit wählt die Vertreter nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts (Reichswahlordnung) und bestimmt so die Richtung der Bewegung. In seiner Schrift über den Heidelberger Allgemeinen Studentenausschuß hat Mitgau[1]) darauf hingewiesen, daß die studentische Organisationsentwicklung denselben Gang genommen hat wie die der staatlichen Organisationsformen. „Ursprünglich wie in der Antike: die Versammlung aller Stimmberechtigten einzige legitime Trägerin des Gesamtwillens. Die Allgemeine Studentenversammlung wird (wie wir z. B. in Heidelberg 1882 und endgültig 1886 sehen) abgelöst durch einen „permanenten Ausschuß", eine Art Ständevertretung mit wachsenden repräsentativen Rechten. Nach und nach müssen aber die privilegierten alten Korporationen dem Drängen des ursprünglich rechtlosen vierten Standes der Finken und Frauen, deren „Klassenbewußtsein" durch die freistudentischen Bewegungen wachgerufen und organisiert war, nachgeben und sie an der Regierung, wenn auch noch nicht gleichberechtigt, teilnehmen lassen." Diese Entwicklung hat sich indes nur bruchstückweise vollzogen; manche Studentenschaften kennen in ihrer Entwicklung weder Allgemeine Studentenversammlungen noch permanente Ausschüsse, sei es, daß sie nicht angestrebt wurden, sei es, daß sie nicht zu verwirklichen waren.

Allgemeine Studentenausschüsse gibt es heute an sämtlichen Hochschulen; aber ihre innere Stärke und Leistungsfähigkeit ist sehr verschieden, je nach dem Grade der Verankerung im studentischen Bewußtsein und dem Grade der Anteilnahme der Studierenden.

Das parlamentarische System gibt allen Gruppen die Möglichkeit zur Auswirkung ihrer Bestrebungen, birgt aber auch gerade für jugendliche, problematisch eingestellte Menschen ohne Lebenserfahrung große Gefahren in sich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein Studentenparlament gar zu leicht zu einem politischen Debattierklub ausartet, in dem der routinierte, redefertige, geschäftsordnungskundige Schlagwortpolitiker, der keineswegs immer den befähigten Studierenden zuzuzählen ist, das große Wort führt, die Leitung an sich reißt und sich als Vertreter in die zentralen Gremien entsenden läßt.

1) Mitgau a. a. O. S. 10.

Die Aufstellung der Wahllisten erfolgt durchweg nach politisch-weltanschaulich-konfessionellen, hochschulpolitischen und fachlichen Gesichtspunkten. Auswüchse im Wahlkampf, wie sie in der ersten Zeit nach dem Kriege häufig waren, sind heute so gut wie ausgeschaltet, da die Studentenschaften die Gruppen auf Sachlichkeit zu verpflichten pflegen. Die Zusammensetzung der Gremien nach weltanschaulichen, politischen und konfessionellen Gesichtspunkten bringt die Gefahr mit sich, daß Gegensätze konstruiert werden, die sachlich überhaupt nicht vorhanden sind, und die, statt zu einigen, die Kluft zwischen den Gruppen noch vertiefen. In jüngster Zeit werden die fachlichen Vertretungen in den Studentenparlamenten immer zahlreicher, ein erfreulicher Beweis einer vorhandenen Entwicklung zur Sachlichkeit. Die oft erwähnte Gefahr, daß die Zusammensetzung der Gremien nach fachlichen Gesichtspunkten zur Fachsimpelei führen würde unter Mißachtung der hochschulpolitischen Ziele, ist sicher nicht allzu groß. Schließlich gelangt jeder Student mehr oder weniger auf dem Umwege über sein Fachstudium zur Auseinandersetzung mit allgemeinen, hochschulpolitischen und kulturellen Fragen — der Fachschaftsvertreter genau so wie etwa der Vertreter des Hochschulringes Deutscher Art. Außerdem würde die gleichmäßige Vertretung aller Fachrichtungen in der Kammer die jeweiligen Tendenzen zur Fachsimpelei in den einzelnen Gruppen aufheben. Auch die Fachschaften setzen sich aus Vertretern aller Richtungen, der Korporierten und der Nichtkorporierten, des Waffenringes und der katholischen Korporationen zusammen, und diese haben Gelegenheit, jederzeit ihre, durch die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bedingte Ueberzeugung zu vertreten.

Ist die Kammer örtlich und der Hauptausschuß bezw. der Studententag zentral das Organ der Willensbildung der Studentenschaft bezw. der Deutschen Studentenschaft, so sind sie gleichzeitig die beste Informationsquelle für den Vorstand. Die Allgemeine Studentenversammlung gibt Vorstand und Kammer Gelegenheit, sich über die Stellungnahme ihrer Wähler zu ihren Amtshandlungen zu informieren und die von ihnen geleistete Arbeit zu propagieren. Ein vorzügliches Organ der Propaganda sowohl wie der Information ist die Studentenzeitschrift, wie sie an einer Anzahl deutscher Hochschulen von der Studentenschaft herausgegeben werd. Das amtliche Organ der Deutschen Studentenschaft ist das Nachrichtenblatt, das die studentische Oeffentlichkeit fortlaufend über die Vorgänge in den Organen, sowohl

der Deutschen Studentenschaft selbst als ihrer Aemter, Abteilungen und Fachgruppen unterrichtet. Die von den Studentenschaften herausgegebenen Hochschultaschenbücher und Universitätskalender dienen dem gleichen Zwecke der Propaganda.

§ 16. Radikalismus als organisationshemmender Faktor.

Helmuth Pleßner hat in seinem Buche „Grenzen der Gemeinschaft" eine „Kritik des sozialen Radikalismus" geschrieben. Unter Radikalismus versteht er „die Ueberzeugung, daß wahrhaft Großes und Gutes nur aus bewußtem Rückgang auf die Wurzeln der Existenz entsteht; den Glauben an die Heilkraft der Extreme, die Methode, gegen alle traditionellen Werte und Kompromisse Front zu machen. Sozialer Radikalismus ist daher die Opposition gegen das Bestehende, insofern als es immer einen gewissen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Kräften der menschlichen Natur einschließt und den Gesetzen der Verwirklichung dem Zwang des Möglichen gehorcht. Seine These ist Rückhaltlosigkeit, seine Perspektive Unendlichkeit, sein Pathos Enthusiasmus, sein Temperament Glut. Er ist die geborene Weltanschauung der Ungeduldigen; soziologisch: der unteren Klassen, biologisch: der Jugend."[1]) Diese Feststellung ist für unser Thema von besonderer Wichtigkeit. Die ganze Geschichte des Verfassungskampfes, der ohne Zweifel von allen Parteien in lauterster Gesinnung ausgefochten wurde, ist ohne Hinzunahme des Radikalismus als „Weltanschauung der Jugend" nicht erklärbar. In beispielloser Einmütigkeit war die Deutsche Studentenschaft gegründet worden in einer Form, die jeder Richtung, jeder Weltanschauung genügend Raum zur Selbstentfaltung bieten sollte. Erst als die Deutsche Studentenschaft gegründet war, wurde das Kompromißhafte, das ihr als einer Rahmenorganisation so vieler verschieden gerichteter Gruppen notwendig anhaften mußte, sichtbar. „Ist das Bestehende Kompromiß, Vermittlung, Mischung, so wird das Angreifende lauter, einseitig, unvermittelt sein, bedeutet das Gegebene Anpassung an das jeweils Mögliche, so fordert es das ewig Unmögliche zum Kampf heraus."[2]) So war es auch hier. Der Kompromiß wurde als „Verrat an der Idee" empfunden. Diese Idee war die völkische. Peinlichste Reinerhaltung des deutschen Volkstums auf der Hochschule wurde als nationale Pflicht der Studentenschaft

1) Pleßner a. a. O. S. 13.
2) Pleßner a. a. O. S. 13.

von den völkisch gerichteten Kreisen betrachtet. Die Gründung des „Hochschulrings Deutscher Art“ sollte dieser Pflichterfüllung dienen; er wurde zu einer Kampforganisation, die ihre Angriffe gegen die geltende Verfassung der Deutschen Studentenschaft richtete. Die Kampforganisation rief Gegentruppen auf den Plan, und so wogte der Kampf, bis das erste Stadium desselben durch einen „Gerichtsbeschluß“ beendet wurde.

Auch der zweite große Kampf, den wir geschildert haben, der mit der Wirtschaftshilfe, hatte seinen tieferen Grund im Radikalismus der führenden Kreise der Deutschen Studentenschaft. Die Deutsche Studentenschaft (in Wirklichkeit ein enger Kreis von studentischen Führern) verlangte ein Veto-Recht gegen alle Beschlüsse des Vorstandes der Wirtschaftshilfe unter Nichtachtung der Rechte der Dozenten und Altakademiker, die bisher in völliger Gleichberechtigung zusammen mit den studentischen Vertretern die studentische Wirtschafts- und Fürsorgearbeit aufgebaut und verantwortlich mitgetragen hatten.

In allen Auseinandersetzungen ist dieser Radikalismus der tiefere Grund und die unerbittliche Triebkraft. „Der Radikalismus ist die Partei des Geistes, dessen Ideen Wegweiser ins Unendliche aufrichten und in jeder Lage das Gewissen der Zukunft mahnen. Er ist der Verächter des Bedingten, Begrenzten, der kleinen Dinge und Schritte, der Verhaltenheit, Verschwiegenheit, Unbewußtheit, freudig, aber nur zum Großen, andächtig, aber nur zum Gewaltigen, puristisch, daher pharisäisch, prinzipiell, daher verdrängerisch, fanatisch, daher zerstörend.“[1]) Wer die Entwicklung der Deutschen Studentenschaft als Organisation beurteilt, wird das nicht vergessen dürfen. Der Radikalismus ist nicht nur ein Wesenszug des jugendlichen Menschen, sondern vor allem der deutschen Geisteshaltung überhaupt. „Jedes Volk hat seinen Radikalismus, Rußland, die Romanen, Amerika, nach Temperament und Denkart verschieden, aber bei keinem Volk gefährdet er den Sinn für die Wirklichkeit und die praktische Entschlossenheit wie bei den Deutschen. Deutschland *hat* nicht nur einen Radikalismus wie die anderen, den seine Verfechter, so ernst es ihnen auch darum zu tun ist, doch als Anweisung zum seligen, nicht zum praktischen Leben verstehen, in seinen Radikalen *ist* es radikal und sucht eine Ueberzeugung zu leben ohne die Konsequenzen der Weltflüchtigkeit. Denn wäre der Deutsche so passiv wie der Russe, so litte er nicht am Radika-

1) Pleßner a. a. O. S. 13 f.

lismus. Nur weil er aktiv, tatfreudig, erfinderisch und lebensfroh ist, zerreißt ihn seine innere Schwere, sein Ueberzeugungsdrang, zerreibt er sich in dem Antagonismus von Tatendrang und Gewissenhaftigkeit. Deutschlands klassisches Problem ist also die Frage der Vereinbarkeit von Wirklichkeit und Idee, sozial gefaßt von Politik und Moral."[1])

* * *

VII. Kapitel.

Versuch einer Einordnung der Deutschen Studentenschaft in die soziologischen Kategorien.

Unter Berufung auf die von uns im I. Kapitel angestellten theoretischen Erörterungen haben wir bereits mehrfach von Gemeinschaft gesprochen. Am Schlusse dieser Arbeit soll einmal versucht werden, die Deutsche Studentenschaft und ihre Teilgruppen in die soziologischen Kategorien unter besonderer Berücksichtigung des Bundes einzuordnen, wobei wir wiederum die Frage offen lassen, ob der Bund eine besondere selbständige Kategorie ist, wie Schmalenbach nachzuweisen versucht, oder ob es sich bei ihm lediglich um eine besondere Form der Gemeinschaft handelt, wie Tönnies sagt.

Wir haben mit Tönnies eine Gemeinschaft des Blutes, des Ortes und des Geistes unterschieden. In der Studentenschaft werden wir in erster Linie die letzte Art zu suchen haben. „Freundschaft wird von Verwandtschaft und Nachbarschaft unabhängig als Bedingung und Wirkung einmütiger Arbeit und Denkungsart; daher durch Gleichheit und Aehnlichkeit des Berufes und der Kunst am ehesten gegeben."[2]) Kaum irgendwo anders ist diese Einmütigkeit der Arbeit und Denkungsart, diese Gleichheit und Aehnlichkeit des Berufes und der Kunst in reinerer und höherer Form gegeben als in dem, was wir als Hochschulgemeinschaft im Sinne von Lehr-Lern-Gemeinschaft bezeichnet haben. Der für die Gesellschaft charakteristische Grundsatz des „Do ut des" findet auf das Verhältnis von Lehrer und Schüler, Meister und Jünger, keine Anwendung, es sei denn in

1) ebenda. S. 19 ff.
2) Tönnies a. a. O. S. 15.

einem höheren Sinne, im Reiche der außerwirtschaftlichen, geistigen Werte. Im letzten Falle aber kann wiederum nur von Gemeinschaft des Geistes die Rede sein.[1])

Die Hochschulgemeinschaft bestimmt bereits das Wesen der Studentenschaft im soziologischen Sinne als Gemeinschaft; letztere ist aber eine engere Form derselben. Neben die Gleichheit und Aehnlichkeit des Berufes und die Einmütigkeit der Arbeit treten als weitere Gemeinschaft begründende Faktoren die Gleichheit des Alters, der Lebensform, eine weitgehende Gleichheit der Weltanschauung, letztere nicht nur der Richtung nach — das mag auch in der Lehr-Lern-Gemeinschaft der Fall sein — sondern vor allem der Reife und dem Entwicklungsstadium nach — (begründet in der Jugendlichkeit). Der Studentenschaft ist wie der Hochschulgemeinschaft das Charakteristikum der „Selbstverständlichkeit", des „Unbewußten" eigen. Daß diese Gemeinschaft stets vorhanden war und ist, wird bei besonderen Anlässen, die das „Gemeinsame" ins Bewußtsein der Glieder treten lassen, deutlich offenbar. Als schönstes Beispiel hierfür sei das „Gemeinschaftserlebnis von 1914" erwähnt, das in der Studentenschaft die Erinnerung an die Rolle weckte, die die Studentenschaft im nationalen Verteidigungskampfe während der letzten hundert Jahre gespielt hat.

Neue Gemeinsamkeiten begründen innerhalb der größeren Gemeinschaft wiederum kleinere Gemeinschaften. So kann z. B. jedes Kolleg und Seminar im soziologischen Sinne als Gemeinschaft angesprochen werden; das Besondere ist in diesem Falle die Gemeinsamkeit des Lehrers und die im Seminar oder Kolleg gemeinsam behandelte Arbeitsaufgabe.

Die studentische Gemeinschaft ist jedoch nicht nur Gemeinschaft des Geistes, sondern auch Gemeinschaft des Blutes und des Ortes. Das Nationale oder besser: das Völkische (im Sinne von „volklich") ist gerade in der deutschen Studentenschaft ein mächtiger Gemeinschaft bildender Faktor gewesen.[2]) Die Gemeinschaft des Ortes begründet dagegen erst eigentlich die örtliche Studentenschaft als Gemeinschaft; denn alle anderen bisher erwähnten Faktoren treffen für a l l e Studentenschaften zu und begründen keinen Unterschied zwischen zwei verschiedenen

1) Daß der Student Kolleggelder zahlt, ist hier völlig belanglos. Die Kolleggelder können wir vielleicht als Anerkennungsgebühr bezeichnen. Sie stehen in keinem Verhältnis zur Gegenleistung — ganz abgesehen davon, daß wirtschaftliche und geistige Werte inkommensurable Größen sind — und bestimmen weder das Maß der Gegenleistung noch beeinflussen sie dasselbe.

2) Es mag hier genügen, auf den geschichtlichen Teil dieser Arbeit zu verweisen.

lokalen Studentenschaften. Die tägliche Berührung im gemeinsamen Hochschulgebäude, die gemeinsamen Lehrer, die gemeinsamen Bildungsmittel, die Gemeinsamkeit der Hochschulstadt mit ihren Ortseigentümlichkeiten und lokalen Sitten und nicht zuletzt der besondere Geist, den jede Hochschule im Laufe der Geschichte entwickelt hat, vertiefen die studentische Gemeinschaft.[1])

Eine besondere Stellung nimmt die Korporation ein. Ihre Besonderheit liegt in dem Bundhaften ihres Charakters begründet. Nach Schmalenbach ist das unterscheidende Wesensmerkmal des Bundes gegenüber der Gemeinschaft das Gefühlsmäßige, Bewußte, das „Erlebnis", gegenüber der Gesellschaft die innere wesenhafte Verbundenheit. Gefühle wallen auf und verebben ebenso schnell wieder. Darin liegt die von Schmalenbach[2]) betonte Labilität des Bundes begründet. „Dem ‚Bunde' ..... ist sogar von innen her die ‚Labilität' symptomatisch." Diese Labilität ist der tiefere Grund dafür, „daß ‚Bünde' stets eine Tendenz zeigen, sich in ‚Gemeinschaft' oder ‚Gesellschaft' zu verwandeln..... Ganz allgemein ist es das Ethos der ‚Treue', durch dessen Hereinnahme der ‚Bund' versucht, die in ihm liegende Labilität zu überwinden, wobei er in Wahrheit teils ‚gesellschafts-', teils ‚gemeinschafts'-haftem Charakter verfällt." Diese Eigentümlichkeit wird an der studentischen Korporation deutlich sichtbar.[3]) Als Musterbeispiel führen wir die Urburschenschaft an. Das gemeinsame Erlebnis der Befreiungskriege und die Begeisterung, die erkämpfte nationale Freiheit auch nach innen zu verteidigen und ein freies und einiges Deutschland zu schaffen, ist hier das den Bund Begründende. Dieser Bund fand in der Urburschenschaft organisatorischen Ausdruck. Die Treue, die jeder Bundgenosse dem Bunde feierlich schwur, verband die Bundesbrüder miteinander, und die straffe Ordnung, die die Statuten schafften, gewährleistete dem Bunde die ihm ursprünglich fremde „Dauer". Durch die Organisierung eines Bundes und die Sicherung der „Dauer" erhält dieser nach der Theorie von Schmalenbach zunächst gesellschaftshaftes Gepräge Das Gesellschaftshafte tritt gegenüber dem Gemeinschaftshaften zurück in dem Maße, als es zur Selbstverständlichkeit wird. Das ist auch bei der Korporation in höchstem Maße der Fall.

---

1) Es ist kein Zufall, daß z. B. die rheinische Studentenschaften und mit ihnen andere westdeutsche Studentenschaften während des Verfassungskampfes fast immer zu einer Mehrheit in Opposition gestanden haben.

2) Schmalenbach a. a. O. S. 73 ff.

3) Wir verweisen hier auf Kap. 2 § 3b dieser Arbeit.

Die Korporation ist zwar die typische, aber keineswegs alleinige Gruppe von bundhaftem Charakter innerhalb der Studentenschaft. Erwähnt seien noch die Bünde der Jugendbewegung. Während die den Korporationen ursprünglich zugrundeliegenden Bünde bewußt die straffe Organisierung und Reglementierung angestrebt haben, um die Labilität des Bundes zu überwinden, so suchen die Bünde der Jugendbewegung im bewußten Gegensatz zum Alten, traditionell Ueberlieferten, den Bundcharakter zu erhalten, indem sie sich in äußerlich nur losen „Gemeinschaften“ zusammenschließen.

Wieder ein anderer Typ als Korporation und Gruppen der Jugendbewegung ist der interkorporative Verein, z. B. ein fachwissenschaftlicher Verein. Auch ihm liegt Gemeinschaft zugrunde; der Wunsch, außerhalb des Hörsaales sich weiter zu bilden (z. B. durch Veranstaltung von Vorträgen) und Geselligkeit zu pflegen, führt zur Entstehung eines solchen Vereins. Doch ist hier das Gesellschaftshafte viel stärker ausgeprägt als etwa in der Korporation. Der einzelne steht dem Verein viel selbständiger gegenüber als der Vereinsbruder seiner Korporation. Er zahlt zwar seine Beiträge, besucht die Pflichtveranstaltungen, darüber hinaus aber bleibt er bewußt frei und nimmt an den Veranstaltungen teil, soweit er Zeit und Neigung hat. Er bleibt, mit Tönnies[1]) zu sprechen, „getrennt trotz aller Verbundenheiten“ (er wird dies jedenfalls im allgemeinen bleiben, braucht es aber keineswegs).

Eine besondere Betrachtung verdient die „Freistudentenschaft“ der Vorkriegszeit als Vorkämpferin für eine Organisierung der Gesamtstudentenschaft. In der Freistudentenschaft fanden sich diejenigen (vor allem nichtkorporierten) Studenten zusammen, die unzufrieden waren mit der Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule, insbesondere mit der Stellung der Nichtkorporierten. Ihr Ziel war es, die gesamte Studentenschaft zu einigen in dem Willen, an den Aufgaben der Hochschule verantwortlich mitzuarbeiten und in der Schaffung einer studentischen Gesamtvertretung die Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben zu schaffen. Die Freistudentenschaft war unter sich nur lose zusammengeschlossen, aber das starke Verantwortungsbewußtsein und die alle Mitglieder erfassende Begeisterung für die große Aufgabe der Schaffung einer einigen Studentenschaft gaben ihr eine starke Stoßkraft und bewirkten

1) Tönnies a. a. O. Vorrede zur 6./7. Auflage, S. 12.

nach und nach eine enge Verbindung der einzelnen Freistudenten und der interlokalen Gruppen.[1]) Solange die Freistudentenschaft ihr Ziel nicht erreicht hatte, solange sie mit starken Widerständen kämpfen mußte und die Widerstände die Begeisterung immer neu verstärkten und anfeuerten, ist sie in ausgesprochener Weise „Bund“. Erst dort, wo das Ziel, die Vertretung der Gesamtstudentenschaft oder der Wildenschaft, erreicht ist, tritt das Bundhafte gegenüber dem Gemeinschafts- bezw. Gesellschaftshaften zurück.

Was die Freistudentenschaft erstrebte, vollendete die deutsche Studentenschaft von 1919 dank der günstigen Umstände, die die Zeitverhältnisse für eine Organisierung der Studentenschaft mit sich brachten. Auch hier tritt das Bundhafte zunächst in den Vordergrund; in bewußter, freudiger, unbedingter gegenseitiger Bejahung fanden sich die Vertreter aller örtlichen Studentenschaften zur Schaffung der angestrebten Gesamtorganisation auf dem Ersten Allgemeinen Studententag in Würzburg zusammen. Der Würzburger Studententag schuf auf der Grundlage der Gemeinschaft bundhaften Charakters eine straffe, wohlgegliederte zentrale Organisation, die sich aus völlig gleichmäßig aufgebauten Organisationen der Einzelstudentenschaften zusammensetzte. Damit erhielt die Deutsche Studentenschaft, und mit ihr erhielten die örtlichen Studentenschaften ein gesellschaftshaftes Gepräge, ohne daß ihnen das Gesellschaftshafte wesenhaft zu sein brauchte. Der Bund scheint nach Schmalenbach[2]) in der Entstehung der Gesellschaft näher zu stehen, während er nach dem Zustandekommen sich der Gemeinschaft nähert. Das ist jedenfalls überall dort der Fall, wo das Gesellschaftshafte zur Selbstverständlichkeit, das Vertragsmäßige der Verfassung nicht mehr als vertragsmäßig empfunden wird. Wir haben gesehen, daß dies bei der Korporation in hohem Maße der Fall ist. Anders bei der studentischen Gesamtorganisation; das zeigt sich vor allem in der studentischen Willensbildung. Die Einzelstudentenschaften sowohl wie die Deutsche Studentenschaft sollen ein Forum sein, vor dem die verschieden oder gar entgegengesetzt gerichteten Gruppenmeinungen ausgetauscht und eine Einigung aller Gruppen in gesamtstudentischen Angelegenheiten gefunden werden soll. Die Organisation verkörpert also nach innen das Sachliche, das Nüchterne, Rationale, das der Gesellschaft eigen-

1) Schmalenbach bemerkt, „daß die ‚Bund‘ begründenden Gefühle nicht direkt die ‚Bund‘-Genossen zu erfassen brauche“ (a. a. O. S. 62).

2) Schmalenbach a. a. O. S. 72.

tümlich ist. Es will uns scheinen, daß es gerade das Gesellschaftshafte ist, das der Studentenschaft bisher fehlte, und das erst die bewußte Einheit bringen konnte. (Bewußte Einheit; eine, zwar unbewußte, Einheit ist die Studentenschaft als Gemeinschaft von jeher gewesen). Die bewußte Einheit ist vorhanden, ist faktisch; es fragt sich, ob sie im Wesenwillen oder im Kürwillen ihren Grund hat. Wäre das erste der Fall, so wäre die organisierte Studentenschaft die Vollendung dessen, was ihre Vorkämpfer erstrebten. Sie beruht aber sicherlich ebenso sehr auf Kürwillen wie auf Wesenwillen. Es ist viel beklagt worden, daß weite Kreise der Studentenschaft und der Deutschen Studentenschaft in deren organisierter Form völlig gleichgültig und passiv gegenüber stehen. Aber auch diese Gleichgültigen gehören der Studentenschaft an, weil sie eine Zwangsorganisation ist. Der Erwerb des akademischen Bürgerrechts ist somit an die Voraussetzung des gleichzeitigen Erwerbs der Mitgliedschaft in der Studentenschaft geknüpft. Es ist also etwas durchaus Rationales, das viele Studenten[1]) veranlaßt, der Studentenschaft beizutreten und dieselbe durch Zahlung der Zwangsbeiträge zu unterstützen. Auch der Grundsatz des „Do ut des" kann hier zur Geltung kommen; nämlich immer dann, wenn Studenten, die etwa als Examenskandidaten am Besitze des akademischen Bürgerrechts nicht mehr interessiert sind, dieses trotzdem weiterhin beibehalten, um die studentischen Fürsorgeeinrichtungen, deren Benutzung an den Besitz des akademischen Bürgerrechts und der Mitgliedschaft zur Studentenschaft als Vorbedingung geknüpft ist, in Anspruch nehmen können. Der Student wird also in diesem Falle seinen Mitgliedsbeitrag zahlen in der Erwartung, aus der Benutzung der studentischen Fürsorgeeinrichtungen Vorteile ziehen zu können.

Als Ergebnis dieser Untersuchung können wir feststellen, daß die Grundform „Gemeinschaft" und „Gesellschaft" und, als besondere Form, der „Bund" innerhalb der studentischen Gesamtorganisationen und ihrer Zusammenfassung, der Deutschen Studentenschaft, in den verschiedensten Mischungen teils nebeneinander, teils nacheinander vorkommen; allen Gruppen und Organisationen liegt jedoch Gemeinschaft zugrunde. Dem Bunde ist im besonderen eigentümlich, daß er fast überall die Voraussetzung für die *organisatorische* Zusammenfassung einer Gruppe oder verschiedener Gruppen darstellt.

---

1) Eben das Heer der Gleichgültigen

Schluß
(zugleich Nachtrag zum geschichtlichen Teil).

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 1926 abgeschlossen. Inzwischen ist für die Deutsche Studentenschaft ein neues Entwicklungsstadium angebrochen. Der Verfassungskampf hat in neuer Form eine Fortsetzung gefunden. Diesmal ist es nicht ein Kampf der einzelnen Gruppen um die Verfassung, wenigstens nicht primär, sondern ein Kampf mit der vorgesetzten Staatsbehörde, dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Auseinandersetzung soll im nachfolgenden diese Entwicklung kurz nachgetragen werden.

Die preußische Verordnung über die Bildung von Studentenschaften bestimmt, daß die vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit einer Universität oder einer Technischen Hochschule die „Studentenschaft" bilden. Es ist der Satzung der Studentenschaft vorbehalten zu bestimmen, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen vollimmatrikulierte Ausländer an der Studentenschaft oder ihren Einrichtungen teilnehmen dürfen (§ 1 Abs. 2). Es ist ferner den Studentenschaften der einzelnen preußischen Hochschulen freigestellt, sich untereinander sowie mit entsprechenden Organisationen der übrigen deutschen Hochschulen zu einer allgemeinen Studentenschaft zu vereinigen (§ 1 Abs. 3). Im Mai 1926 wurde im preußischen Landtag ein Antrag angenommen, der das Staatsministerium ersucht, die Verordnung über die Bildung von Studentenschaften umzugestalten, und zwar in der Weise, daß

1. unter voller Aufrechterhaltung der studentischen Selbstverwaltung Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß gröbliche Korruption und Mißbrauch studentischer Aemter und Gelder sich nicht wiederholen;

2. in Zukunft die vollimmatrikulierten Studierenden deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit sowie die auslandsdeutschen Studenten, die vom Rektor als solche an-

erkannt sind, an einer Universität oder Technischen Hochschule die Studentenschaft bilden;

3. § 1 Abs. 2 gestrichen wird (s. oben);

4. § 1 Abs. 3 folgende Fassung erhält: „Den Studentenschaften der einzelnen preußischen Hochschulen steht es frei, sich mit solchen Studentenschaften an den übrigen deutschen Hochschulen, die in gleicher Weise zusammengesetzt sind, wie die Studentenschaften der preußischen Hochschulen, zu einem Gesamtverband zusammenzuschließen“;

5. § 2 Abs. 2 folgende Fassung erhält: „Ausgeschlossen sind politische und religiöse Zwecke“ (bisher hieß es: „Ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke“).[1])

Die Sicherung vor Korruption wurde angestrebt durch Aufstellung neuer Kassenordnungen.[2])

In Ausführung des erwähnten Antrages forderte der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit „Erlaß vom 24. Dezember 1926 an die preußischen Studentenschaften“[3]):

1. daß in Zukunft bei der Entscheidung über die Aufnahme von auslandsdeutschen Studenten der Rektor der Hochschule mitwirkt;

2. daß die Studentenschaften der Verordnung gemäß nur mit entsprechend organisierten Studentenschaften auslandsdeutscher Hochschulen koalieren.

Die Studentenschaften der auslandsdeutschen Hochschulen, die bisher Mitglieder der Deutschen Studentenschaft waren, erkennt der Minister nicht als „entsprechend“ an. „Die studentischen Vereinigungen der auslandsdeutschen Hochschulen, mit denen die Deutsche Studentenschaft gegenwärtig in Koalition steht, sind nicht „entsprechende Organisationen“ im Sinne der erwähnten Verordnung, da sie einseitig die Mitgliedschaft nach Rasse und Konfession bestimmen.“ Der Minister zeigt den Studentenschaften zwei Lösungsmöglichkeiten: „Entweder findet die Koalition der preußischen Studentenschaften mit auslandsdeutschen Studentenschaften so statt, daß alle auslandsdeutschen

---

1) Vgl. Wortlaut der im preußischen Landtag im Mai 1926 angenommenen Anträge betr. Aenderung des preußischen Studentenrechtes (Nachrichtenblatt 8. Jahrgang 1926/27 Folge 5 vom 20. Januar 1927). s. S. 80.

2) vgl. Wortlaut des Schreibens U. I. 22. 630 des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Oktober 1926 an den Herrn Präsidenten des Landtages (ebda. S. 80).

3) Vgl. Erlaß des Pr. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1926 an die preußischen Studentenschaften (ebenda S. 81).

Studentenschaften und nicht nur, wie bisher, die arischen in die Koalition eintreten oder aber die Preußischen Studentenschaften koalieren nur mit reichsdeutschen Studentenschaften. Zwischen beiden Lösungen wird die Studentenschaft zu wählen haben.“ Zur Entscheidung war den Studentschaften eine Frist bis zum 1. März 1927 gegeben. Die Alternative, vor welche die Studentenschaften gestellt wurden, heißt also: entweder auf die Selbstverwaltung verzichten oder eine der beiden Lösungsmöglichkeiten wählen.

Die Deutsche Studentenschaft lehnte in einer „Erklärung des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft vom 24. Dezember 1926“[1]) beide Lösungen ab. Sie warf dem Minister vor, daß er versuche, „einen Druck auf alle Hochschulländer der deutschen Sprachgebiete“ auszuüben, „die dortigen Gesetze und autonomen Satzungen nach den Auffassungen Preußens zu modifizieren“.[2])

Nachdem ein Preußischer Studententag sich am 29. und 30. Januar 1927 in Magdeburg mit der Frage beschäftigt hatte, fand am 12. Februar eine Besprechung der Vertreter der Preußischen Studentenschaften unter Hinzuziehung des Verbandes der Deutschen Hochschulen und verschiedener preußischer Hochschulrektoren mit dem Preußischen Kultusminister statt. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein Schreiben der preußischen Studentenschaften, in dem diese erklärten, daß sie bereit seien, mit den auslandsdeutschen Studentenschaften Verhandlungen über die Erweiterung dieser Studentenschaften durch Hinzuziehung der anderen, bisher der Koalition fernstehenden Gruppen anzuknüpfen. „Sollten diese Versuche zu keinem Ergebnis führen, so müssen die preußischen Studentenschaften aus ihrer großdeutschen Einstellung heraus es ablehnen, von sich aus der Zugehörigkeit der Auslandsdeutschen Studentenschaften zur Deutschen Studentenschaft Hindernisse in den Weg zu legen. Da keine andere Möglichkeit besteht, werden in diesem Falle die preußischen Studentenschaften zu ihrem Bedauern zur Aufrechterhaltung ihrer staatlich anerkannten Selbstverwaltung, die sich für sie ergebenden Folgerungen ziehen müssen. In der Frage der Zugehörigkeit der Auslandsdeutschen zur Einzelstudentenschaft sind die preußischen Einzelstudentenschaften bereit, einer Mitwirkung des Rektors als Berufungsinstanz zuzustimmen.“[3])

1) Nachrichtenblatt 8. Jahrgang 1926-27 Folge 5 vom 20. Jänner 1927. S. 82
2) Vgl. „Erklärung“ in Nachrichtenblatt, 8. Jahrgang 1926/27. Folge 5 vom 20. Jänner 1927. S. 82.
3) Vgl. „Das Ergebnis der Verhandlungen im Kultusministerium“ in DAR 8. Jahrgang Nr. 10 vom 15. Februar 1927 S. 10.

Dieses Schreiben war von allen preußischen Studentenschaftsvertretern unterzeichnet worden. Inzwischen haben aber bereits mehrere Studentenschaften die Stellungnahme ihrer Vertreter mißbilligt.[1]) Es muß abgewartet werden, wie weit das erwähnte Schreiben der Studentenschaftsvertreter von den Studentenschaften gebilligt werden wird. Jedenfalls ist schon jetzt festzustellen, daß bereits eine starke Gegenbewegung im Gange ist. Laut Mitteilung der Frankfurter Zeitung ist der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Studentenschaft und Wortführer der preußischen Studentenschaften bei den Verhandlungen im Kultusministerium, Referendar Bauer, von der Deutschen Burschenschaft, der er angehört, desavouiert worden.[2])

1) Vgl. Frankfurter Zeitung. Beilage für Hochschule und Jugend, Nr. 194, S. 4. vom 14. März 1927. Abendausgabe.

2) Ebenda.

Lebenslauf.

Ich, Anton Baak, wurde geboren am 20. Juni 1898 zu Marienfeld i. W. als Sohn des Landwirts Theodor Baak. Nach Absolvierung der Volksschule bereitete ich mich privatim für die höhere Schule vor und war von Ostern 1913 bis zum Herbst 1916 Schüler des humanistischen Kollegs St. Ludwig in Vlodrop (Holland). Vom Herbst 1916 an stand ich im Heeresdienste, bis zu meiner Verwundung im April 1918 an der Front, von da an bis zum Juni 1919 in verschiedenen Lazaretten. Die Kriegsreifeprüfung bestand ich am 27. Mai 1919 am Gymnasium zu Gütersloh. Von S/S 1919 an war ich ununterbrochen an der Universität Münster immatrikuliert; während meiner praktischen Tätigkeit wurde ich wiederholt vom Besuch der Vorlesungen beurlaubt. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 25. Februar 1926 vor der Prüfungskommission der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W. ab.